

Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

8. Jahrgang

1951

SIMONS VERLAG MARBURG LAHN

Über die Schriften des Alexander von Roes

Von

Herbert Grundmann

Als Georg Waitz 1868 „Des Jordanus von Osnabrück Buch über das Römische Reich“ herausgab¹⁾, das nach seiner Ansicht der Kardinal Jakob Colonna, die Vorrede ergänzend, 1281 dem Papst überreicht hatte, äußerte Wilhelm Wattenbach in einer Besprechung dieser Ausgabe²⁾ alsbald seine Bedenken gegen diese Zuschreibung und vermutete richtig, daß vielmehr der Kölner Stiftsherr Alexander von Roes diese Denkschrift, das *Memoriale de prerogativa Romani imperii*, an den Colonna-Kardinal gerichtet und nur einen kurzen Traktat des Magisters Jordanus von Osnabrück darin eingerückt habe. Ottokar Lorenz³⁾ schloß sich dieser Meinung an. Trotzdem blieb sie noch lange unbeachtet.

Andererseits wurde Waitz durch Wilhelm Meyer aus Speyer auf die weitgehende inhaltliche Übereinstimmung der von ihm herausgegebenen Denkschrift mit der anonymen *Noticia seculi* aufmerksam gemacht, die schon 1851 von Th. G. von Karajan zugleich mit dem Pavo-Gedicht veröffentlicht worden war⁴⁾. Waitz nahm deshalb im 14. Band der Allgemeinen Deutschen Biographie (1881) auch diese beiden Schriften für Jordanus von Osnabrück in Anspruch⁵⁾. Franz

¹⁾ In den Abhandlungen der hist.-phil. Classe der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 14.

²⁾ Heidelberger Jahrbücher der Literatur 62 (1869) S. 363 f.

³⁾ O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter seit der Mitte des 13. Jahrh. 3. Aufl. (1887) S. 340 f., noch nicht in der 1. Aufl. (1870) S. 307 f.

⁴⁾ Zur Geschichte des Konzils von Lyon 1245, Denkschriften der ksl. Akademie der Wissensch. zu Wien, phil.-hist. Kl. 2 (1851) S. 353 ff. Zuerst wies Friedrich Kortüm in der Allgem. Zeitschr. f. Geschichte, hrsg. von Adolf Schmidt 5 (1846) S. 439 ff. auf die *Noticia* und den Pavo hin, hielt aber „Pavo“ für den Verfassernamen.

⁵⁾ ADB. 14 (1881) S. 501. Ohne Begründung widersprach J. Hürbin, ZRG germ. Abt. 18 (1897) S. 72.

Wilhelm, der die *Noticia seculi* 1896 nochmals in verbessertem Text herausgab, teilte diese Auffassung und suchte sie ausführlich zu begründen¹⁾. Hermann Grauert²⁾ widersprach ihr nur deshalb, weil ihm die Vorrede zum „Jordanus“-Traktat, für deren Verfasser er Alexander von Roes hielt, enger mit der *Noticia seculi* verwandt schien als der übrige Memorialé-Text, als dessen Verfasser ihm noch immer Jordanus galt; er glaubte deshalb in Alexander den *Noticia*-Verfasser zu erkennen. Seine Argumente wurden durch Wilhelm Schraub³⁾ entkräftet, der endlich die Verfasserfrage für das Memorialé eindeutig klärte und überzeugend nachwies, daß Alexander von Roes die Denkschrift für den Kardinal schrieb, ihr nur am Anfang nach seiner Vorrede den kurzen Traktat seines Landsmanns Jordan von Osnabrück einfügte, um daran seine eigenen Betrachtungen anzuknüpfen. Fraglich konnte nur noch sein, wie weit der Jordanus-Text reicht und wo Alexander einsetzt — davon wird noch zu sprechen sein⁴⁾. Im übrigen fand Schraubs These über den Memorialé-Verfasser einhellige Zustimmung und ist seitdem nicht mehr in Frage gestellt worden. Sie behebt so einleuchtend alle früheren Rätsel und Schwierigkeiten und steht so offenkundig im Einklang mit zahlreichen Hinweisen der Denkschrift auf die Kölner Herkunft des Verfassers, insbesondere auch auf das Kölner Marienstift auf dem Kapitol, zu dessen Kanonikern Alexander gehörte, daß man kaum noch begreift, wie spät man trotz Wattenbachs Hinweis auf diese Lösung kam. Allerdings muß sie es als einen unerklärlichen Zufall der Überlieferung hinnehmen, daß der richtige Verfassername nur in einer einzigen Handschrift⁵⁾ — immerhin einer der ältesten, wenn auch nicht der besten — in der Überschrift genannt ist, während

¹⁾ F. Wilhelm, Die Schriften des Jordanus von Osnabrück, *MIÖG.* 19 (1898) S. 615 ff., bes. S. 655 ff.; ferner *MIÖG.* 24 (1903) S. 353 ff.

²⁾ H. Grauert, *Jourdain d'Osnabrück et la Noticia seculi*, *Mélanges Paul Fabre* (1902) S. 338 ff., auch *Sitz.-Ber. der bayr. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl.* 1904 S. 359; ebenso Franz Kampers, *Zur Noticia seculi des Alexander von Roes*, Festgabe für K. Th. v. Heigel (1903) S. 105 ff. Unklar bleibt die Stellungnahme von E. Michael, *Gesch. des deutschen Volkes* 3 (1903) S. 311.

³⁾ W. Schraub, *Jordan von Osnabrück und Alexander von Roes*; ein Beitrag zur Geschichte der Publizistik im 13. Jahrh., *Heidelberger Abhandlungen zur mittl. und neueren Gesch.* 26 (1910) — eine von Joh. Haller angeregte Dissertation S. 81 ff. gegen Grauerts These.

⁴⁾ S. u. S. 179 ff..

⁵⁾ Wien, *Nat.-Bibl. Cod. lat.* 595, 14. Jahrh. (bei Waitz E 2, in der künftigen *Monumenta*-Ausgabe C 1), enthält auch die *Noticia seculi* und den *Pavo*, beide anonym.

alle anderen Handschriften entweder überhaupt keinen Verfasser angeben oder den Magister Jordanus, dessen Namen die Vorrede nennt. Noch dazu ist jene Überschrift mit Alexanders Namen in der einzigen Handschrift anscheinend fehlerhaft überliefert¹⁾. Daß er sonst nirgends als Verfasser bezeichnet ist, fällt um so seltsamer auf, weil es in der Vorrede ausdrücklich heißt: *ego superius in rubrica nomen meum exprimo*. Gerade in der Handschrift, die tatsächlich seinen Namen im Rubrum nennt, wie in der ganzen Handschriftenklasse, zu der sie gehört, fehlt merkwürdigerweise dieser Satz. Trotz alledem ist an der Verfasserschaft Alexanders nicht mehr zu zweifeln, und es ist ein Glück, daß sein Name wenigstens an einer Stelle richtig überliefert ist; sonst wäre man wohl nie auf des Rätsels Lösung gekommen.

Während aber Schraub endgültig den wahren Memoriale-Verfasser entdeckt hatte, bestritt er zugleich die Annahme der älteren Forschung, daß auch die anonym überlieferte Noticia seculi (und damit zugleich das Pavo-Gedicht, auf das er kaum einging) vom gleichen Autor stammen könne²⁾. In diesem Punkt fand er jedoch in allen Besprechungen seines Buches nirgends Zustimmung, so sehr man sonst seine Ergebnisse anerkannte³⁾. Nur Beatrix Hirsch⁴⁾ erhob seither noch neue Einwände gegen die Annahme, daß Alexander auch die Noticia und den Pavo schrieb. Dagegen kam H. Windschild⁵⁾

¹⁾ *Memoriale reverendi patris domini Jacobi de Columpna sancte Marie in via lata dyac. cardinalis, quod sibi ad honorem nominis sui Alexander de Roes, canonicus sancte Marie in Capitolio Coloniensi omnium clericorum suorum minimus et humillimus, de prerogativa imperii Romani*. — Das Gesperrte steht nur in Wien 595. Grauert, *Mélanges P. Fabre* (1902) S. 350 wollte dazu ergänzen: *scripsit* oder *tradidit*. K. Hampe schlug vor, *scripsit* statt *sibi* zu lesen (s. Schraub S. 22). W. Levison, *NA.* 49 (1930) S. 202 ff. glaubte eine formgerechte Widmung rekonstruieren zu können: *Memoriale de prerogativa imperii Romani. Reverendo patri domino Jacobo de Columpna, s. Marie in Via lata dyacono cardinali, quodlibet ad honorem nominis sui Alexander . . . humillimus*. Das ändert jedoch, um überzeugend zu sein, zu viel am überlieferten Wortlaut, auch soweit er in zahlreichen Handschriften steht.

²⁾ Schraub a. a. O. S. 97 ff.

³⁾ Fritz Kern, *HZ.* 106 (1911) S. 464 ff., vgl. auch *Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik* (1910/11) S. 123 ff.; Karl Zeumer, *NA.* 36 (1911) S. 591 f.; Richard Scholz, *H. Vjs.* 14 (1911) S. 281; Richard Salomon, *ZRG. germ. Abt.* 31 (1910) S. 576; W. Mulder, *Museum* 19 (Leiden 1911) S. 256 f.

⁴⁾ B. Hirsch, *Zur Noticia seculi und zum Pavo*, *MIÖG.* 38 (1920) S. 571 ff. und 40 (1925) S. 317 ff.

⁵⁾ H. Windschild, *Studien zu Alexander von Roes* (Diss. Leipzig 1921 ungedruckt).

in sorgsamer Erwägung des Für und Wider zu dem Resultat, daß alle drei Schriften von Alexander verfaßt seien. Das wurde endlich zur völligen Gewißheit, als Hermann Heimpel¹⁾ sie als „Denkmäler deutschen Geistes“ interpretierte und aus dem Geist, der sie verbindet, die Persönlichkeit des Verfassers verstehen lehrte. Es bedürfte demnach keiner weiteren Begründung und Rechtfertigung dafür, daß sie nun erstmals zusammen als „Schriften des Alexander von Roes“ in bereinigtem Text mit deutscher Übersetzung in den „Studientexten“ der Monumenta²⁾ veröffentlicht werden und bald auch in kritischer Ausgabe von H. Heimpel und mir im ersten Band der „Staatsschriften des späteren Mittelalters“ erscheinen sollen.

Wenn hier trotzdem manche Einwände gegen die Verfasser-Gleichheit nochmals erörtert und manche Unterschiede zwischen den drei Schriften erklärt werden sollen, so geschieht das, weil dadurch die Eigenart des Verfassers, seine geistige Haltung auch im Wandel der Jahre und seine Stellung zu seiner Zeit und Umwelt um so anschaulicher sichtbar wird. Im zweiten Teil soll der Anteil des Jordanus von Osnabrück an Alexanders Memoriale endlich einmal eindeutig abgegrenzt werden. Ein dritter Teil wird das spätere Schicksal der Alexander-Schriften, ihre Verbreitung und Wirkung und damit ihre Bedeutung für die Geistesgeschichte des späteren Mittelalters darstellen.

I.

Die Verfasserfrage

Die Lösung der Verfasserfrage wird wesentlich dadurch erleichtert, daß sich die Entstehungszeit für alle drei Schriften ziemlich genau aus ihrem Inhalt ergibt. Das Memoriale ist seiner Vorrede zufolge nach dem Tode Papst Nikolaus' III. (22. August 1280) geschrieben. Die Wahl seines Nachfolgers Martin IV. am 22. Februar 1281 wird

¹⁾ H. Heimpel, Alexander von Roes und das deutsche Selbstbewußtsein des 13. Jh., Archiv f. Kulturgesch. 26 (1935) S. 19 ff., auch (unter Kürzung der Anmerkungen) in: Deutsches Mittelalter (1941) S. 74 ff.

²⁾ Deutsches Mittelalter 4 (1949), hrsg. von H. Grundmann und H. Heimpel. Dadurch werden die bisher gebräuchlichen Ausgaben überholt, für das Memoriale: Alexander von Roes, De translatione imperii, und Jordanus von Osnabrück, De prerogativa Romani imperii, hrsg. von H. Grundmann, Quellen zur Geistesgesch. des MA. und der Renaiss. 2 (1930); für die Noticia seculi: Fr. Wilhelm, MIÖG. 19 (1898) S. 659 ff.; für den Pavo: F. W. E. Roth, Romanische Forschungen 6 (1891) S. 46 ff. Im Folgenden zitiere ich nach der neuen Ausgabe im „Deutschen Mittelalter“.

darin noch nicht ausdrücklich erwähnt; doch muß die lange Sedisvakanz bereits beendet sein, als Alexander in der Vorrede das Erlebnis schildert, das er *nuper vacante sede* während des Konklaves in Viterbo beim Messelesen hatte: sein Erschrecken über die Tilgung der Königsfürbitte in den Meßbüchern der päpstlichen Kapelle. Wahrscheinlich hatte er, als er das Memoriale schrieb, auch schon die Krönung Martins IV. am 25. März 1281 in Orvieto miterlebt, bei der die Franzosen nach zeitgenössischen Berichten unverhohlen über den Erfolg ihrer Politik an der Kurie frohlockten. Dabei mag er ihre anmaßlichen, nach seiner Überzeugung geschichtsfälschenden und für die rechte Ordnung der Christenheit gefährlichen Äußerungen gehört haben, auf die er im Memoriale Bezug nimmt und antwortet: daß das Imperium von Rechts wegen nicht an die plumpen, unbeherrschten Deutschen, sondern, wenn es nicht bei den Römern blieb, an die Franzosen hätte übertragen werden müssen, da Karl der Große ihr König war und sie das vorzüglichste Volk der Welt seien. In der Abwehr solcher Ansprüche ist im Frühjahr 1281 Alexanders Denkschrift verfaßt.

Die *Noticia seculi* ist nach eigener Angabe im Anfang des Jahres 1288 geschrieben, und zwar als Hieronymus von Ascoli noch Kardinalbischof von Palestrina war, also vor seiner Wahl zum Papst Nikolaus IV. am 15. Februar 1288. Ihr Verfasser sagt am Schluß, daß er drei Jahre früher den *Pavo* gedichtet habe, also Anfang 1285, vermutlich noch unter dem Pontifikat des Franzosen Martin IV., der am 28. März 1285 starb. Denn sein Nachfolger, der Römer Honorius IV., machte der Franzosenherrschaft an der Kurie ein Ende und war zur Kaiserkrönung des deutschen Königs bereit, gab also nicht mehr zu den Sorgen und Warnungen Anlaß, die Alexanders Gedicht in die Parabel vom Vogelkonzil kleidet. Da es am Schluß deutlich auf die Sizilianische Vesper vom 30. März 1282 anspielt, muß es jedenfalls einige Zeit nach diesem Ereignis gedichtet sein.

Die drei Schriften sind demnach innerhalb von sieben Jahren entstanden. *Noticia seculi* und *Pavo* sind nur anonym überliefert. Nur einmal stehen sie in einer Handschrift mit dem Memoriale zusammen — derselben, die auch allein Alexanders Namen in der Überschrift zum Memoriale nennt (Wien, Cod. lat. 595). Fast immer aber sind die beiden späteren Schriften gemeinsam abgeschrieben worden, der *Pavo* hinter der *Noticia*, die ja am Schluß auf ihn hinweist. Der *Pavo* steht nie, die *Noticia* nur einmal (Wien, Cod. lat. 435) für sich allein, auch da aber mit dem Schluß-Hinweis auf den *Pavo*.

Wie das Memoriale ist auch die Noticia unverkennbar von einem Deutschen geschrieben, dessen rheinische Herkunft sich auch hier nicht verleugnet. Auch er lebt aber in Italien im Umkreis der Kurie, gegen deren reichsfeindliche, franzosenfreundliche Tendenzen er besorgt warnend seine Stimme erhebt. Auch er widmet seine Schrift einem Mann aus römischem Adel, wahrscheinlich aus der Verwandtschaft oder dem Kreise des Kardinals Jakob Colonna, wenn nicht gar diesem selbst. In gleicher Weise beredt und bewandert, geschichts- und völkerkundig, nicht ohne Humor, aber empfindlich gegen französischen Spott¹⁾, bringt er ganz ähnliche, ja vielfach die gleichen Sorgen und Lehren, Mahnungen und Warnungen zur Sprache wie das Memoriale, weitgehend mit den gleichen Argumenten. Allenfalls könnte der Noticia-Verfasser die Lehre von den drei Weltämtern Sacerdotium—Imperium—Studium²⁾, die sich auf die drei europäischen Hauptvölker Italiener—Deutsche—Franzosen ihrer Wesensart gemäß verteilen, sowie die Lehre von der Verwandtschaft dieser Völker auf Grund ihrer Trojaner- bzw. Frankenabstammung und noch vielerlei mehr aus dem Memoriale, das er jedenfalls sehr gut kannte, entnommen und weiter ausgesponnen, in manchen Einzelheiten auch abgewandelt haben, während sich bei anderen Zeitgenossen kaum ein Widerhall findet. Damit müßte er sich aber zugleich auch Alexanders

¹⁾ Sinn für Humor verrät vor allem der Vergleich zwischen den Franzosen-Galliern und *gallus*, dem Hahn, im Memoriale c. 15 und die Pavo-Parabel allenthalben, vgl. Heimpel a. a. O. S. 30. Von der Noticia sagt der Verfasser selbst in der Vorrede c. 1: *que legenti risum inter seria tribuat*. Wenn auch das *ioca seriis miscere* seit der Spätantike ein konventionelles literarisches Programm, ein „Topos“ ist (s. E. R. Curtius, Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter (1948) S. 422) so hat doch Alexander offensichtlich wirklich Neigung und Begabung dafür. Andererseits verwahrt er sich in der Vorrede zur Noticia (S. 68) gegen den *invidus et derisor*, der *bona male intelligit*, und sagt c. 18 (S. 94): *si Gallicorum derisionem non timerem*, könnte er die Bedeutung der fränkisch-deutschen Königsnamen erklären. Im Pavo v. 128 ff. verwahrt sich der Rabe (als Vertreter des Kaisers) gegen die *derisio* der geschwätzigen Elster, die die Franzosen darstellt, worauf der gleichfalls französische Häher ruft: *Feriat mala passio tales, qui tumidi rancore iocos in seria vertunt*. So humorvoll kann Alexander selbst den Deutschen, die keinen Spaß verstehen, die spöttischen Franzosen gegenüberstellen. Vgl. auch Pavo v. 173 über den Pfau (Papst): *delusus ab ore iocantis*.

²⁾ Wie Alexander dazu kommt, neben die herkömmliche Zweiheit Sacerdotium und Regnum (oder Imperium) als dritten *principatus* das Studium zu stellen, und wie diese Trias auch bei französischen und italienischen Zeitgenossen erscheint, aber in bemerkenswert anderer Auffassung, werde ich demnächst in einem Aufsatz im Archiv für Kulturgeschichte erörtern.

höchst persönliche Ausdrucksweise ganz zu eigen gemacht haben! Denn die gleiche Redeweise, der gleiche Tonfall muß dem aufmerksamen Leser allenthalben auffallen, ohne daß es dazu eines eingehenden Stilvergleichs bedürfte. Auf die Übereinstimmung beider Schriften in vielen charakteristischen Wendungen und Stilformen wird später¹⁾ bei der Scheidung zwischen dem Jordanus- und Alexander-Text noch hinzuweisen sein, besonders auf die Vorliebe für demonstrative Auftakte zu neuen Abschnitten und für gleichlautende, anaphorische Satzanfänge. Am bezeichnendsten aber, wohl überhaupt einzigartig in dieser Zeit und am wenigsten durch bloße Benutzung des Memoriale als „Quelle“ für die *Noticia seculi* zu erklären, ist die Häufigkeit der Ich-Sätze und des Wortes *ego* in beiden Schriften. 14mal spricht Alexander im Memoriale in erster Person, sechsmal sagt er ausdrücklich *ego*, ganz abgesehen von der Vorrede, die durchaus in erster Person mit viermaligem *ego* geschrieben ist. Ebenso hat die *Noticia* 18 Ich-Sätze, sechsmal ausdrücklich *ego* (bzw. *me*, *mihi*), dazu noch zehn Sätze in erster Person pluralis. Auch der Pavo beginnt mit vier Ich-Sätzen (und benutzt dabei dasselbe Jesaias-Bild vom nichtsnutzigen Hund, der nicht bellt, wie die Vorrede zum Memoriale).

Es müßten also, wäre es nicht derselbe Verfasser, zwei in dieser Zeit wahrhaft seltene Ich-Menschen sein, aus der gleichen Heimat in ganz ähnlicher Lage und Umgebung in Italien, mit gleichen Gedanken, Kenntnissen und Anliegen, mit gleichem Stil und Temperament. Es müßten Doppelgänger sein oder Zwillinge, von denen noch dazu der eine die Schrift des andern, die sonst niemand damals zitiert, ausgiebig benutzt und ihre Gedanken selbständig weiterspinnt, ohne ihn aber wie seine anderen Gewährsleute zu nennen. Um das glaubhaft zu machen, müßten sehr triftige, zwingende Gründe gegen die Verfassereinheit sprechen²⁾. Aber fast alles, was dagegen vorgebracht wurde, ist bei näherem Zusehen hinfällig oder auf andere Weise vollauf erklärbar, wenn es nicht geradezu für die

¹⁾ S.u. S.181 ff. Zu beachten ist auch das Psalmwort vom *zelus domus Dei* im Vorwort zu beiden Schriften, in beiden auch das biblische Judenwort: *regem non habemus nisi cesarem* mit der für die Gegenwart drohenden Abwandlung: *regem non habemus nisi pontificem* bzw. *papam* (Mem. c. 2, Not. c. 20).

²⁾ So schon Fr. Wilhelm, MIÖG. 24, 356 und auch B. Hirsch, ib. 38 S.574, die dann doch die „Verschiedenheit in der Geistesrichtung“ so stark findet, daß sie jede der drei Schriften einem anderen Verfasser zuschreiben will, da ein gemeinsamer Verfasser „als ein wahrer Proteus vor uns erscheinen würde“, MIÖG. 40, 334.

Identität des Verfassers spricht und zu seinem besseren Verständnis dient.

Nur ein Unterschied zwischen den beiden Prosaschriften bleibt auffällig (das Pavo-Gedicht steht dabei außer Vergleich): Die *Noticia seculi* befolgt nicht wie das *Memoriale* die *Cursus*-Regeln, legt keinen Wert auf rhythmische Satzschlüsse, schon gar nicht auf den *Cursus velox*¹⁾, der im *Memoriale* vorherrscht. Das allein kann aber die sonstige Übereinstimmung gerade auch im Stil beider Schriften nicht aufwiegen. Es nötigt vielmehr zu der Einsicht, daß der Gebrauch der *Cursus*-Regeln wenigstens bei Schriften, die mehrere Jahre auseinanderliegen, kein eindeutiges Kriterium für Gleichheit oder Verschiedenheit der Verfasser ist. Alexander hat offenbar auf dieses im *Memoriale* bewußt angewandte Stilmittel sieben Jahre später in der *Noticia* verzichtet, während sich sonst seine Ausdrucksweise in vielen Einzelheiten und im Ganzen unverkennbar gleichblieb.

Der Hauptgrund für W. Schraub und B. Hirsch, die *Noticia seculi* dem *Memoriale*-Verfasser Alexander von Roes abzusprechen, ist die Art, wie in ihr der Traktat *De semine scripturarum* benutzt und zum Teil ausgeschrieben ist. Diese bisher ungedruckte Schrift²⁾, die 1204/5 von einem mit Namen nicht bekannten Deutschen wahrscheinlich in Bamberg verfaßt und in Deutschland, Frankreich und Italien ziemlich weit verbreitet wurde, will das prophetische Geheimnis der Buchstaben enträtseln, des Samens und der Wurzel aller Schrift: Ihre Form, ihr Lautwert in der Sprache und im Vers, ihre Stellung im Alphabet soll Aufschluß geben über den Verlauf der Welt bis zum Ende der Zeiten. Grammatik und Metrik, Kalenderkunde und geschichtliche Kenntnisse werden aufgeboten, um die Bedeutung der Schriftzeichen für die Erkenntnis der Vergangenheit und der Zukunft zu ergründen. Die 21 lateinischen Buchstaben, denen zwei griechische angehängt sind, sollen die Abfolge und den heilsgeschichtlichen Sinngehalt der einzelnen Jahrhunderte seit der Gründung Roms bis zum Weltende verraten. Dabei ergibt eine miß-

¹⁾ Schraub S. 108, auch S. 13; dazu unten S. 186.

²⁾ Die folgenden Angaben beruhen auf der Kenntnis der gesamten handschriftlichen Überlieferung des Traktats *De semine scripturarum*, dessen kritische Ausgabe von B. Hirsch und mir vorbereitet wurde, aber bisher nicht erscheinen konnte. Die Angaben von Fr. Kampers, Festgabe f. Heigel S. 109 u. 121 f. (danach auch Schraub S. 99), der Traktat sei wahrscheinlich von einem in Italien lebenden Deutschen verfaßt und in Deutschland ganz unbekannt geblieben, sind falsch, ebenso die Annahme eines Zusammenhangs mit den Schriften Joachims von Fiore († 1202), die der Verfasser zweifellos nicht kannte.

glückte Berechnung¹⁾, daß in nachchristlicher Zeit jeweils 15 Jahre nach der Jahrhundertwende ein neues Buchstaben-Jahrhundert beginnt. Da der Verfasser 1204/5 schreibt, sind zu seiner Zeit noch zehn oder elf Jahre des zum Buchstaben v, der *littera expirationis* gehörigen Jahrhunderts übrig, in dem Jerusalem, wo Christus leibhaft wandelte, von den Sarazenen erobert wurde (1187) und das Römische Reich, wo Christus im Geiste lebt, von dem geistigen, heimlichen, inneren Feind, der verdorbenen Geistlichkeit, gefangen gehalten wird (. . . *et quasi Romanorum imperium jam expirare velit, sic in omni infirmitate fatigatur* — 1204/5 geschrieben!). Von 1215 bis 1315 folgt das Jahrhundert des Buchstabens x, der *littera resurrectionis, unctionis et dignitatis*, in dem Jerusalem zurückerobert und die Kirche gereinigt, vor allem von der simonistischen Ketzerei gesäubert werden soll. In den beiden folgenden Jahrhunderten bis 1515, die zu den dem griechischen Alphabet entlehnten Buchstaben y und z gehören, sollen dann alle Völker, Griechen, Juden, Heiden, zum wahren Glauben bekehrt werden; erst am Ende dieser Zeit wird der Antichrist geboren, dann wird Christus wiederkommen, und etwa ein halbes Jahrhundert später, um 1565, geht die Welt zu Ende.

Aus dieser merkwürdigen Schrift hat der Verfasser der *Noticia* nicht nur mehrere Stellen, die ihm etwas über das Schicksal seiner eigenen Zeit und der Zukunft zu sagen schienen, wörtlich oder in zusammenfassenden Auszügen übernommen, sondern er benutzt sie geradezu als Gerüst für seinen eigenen Gedankengang und trägt seine eigenen Kenntnisse und Erfahrungen nur als Beweis für die Richtigkeit und Glaubwürdigkeit jenes Zukunftsbildes vor, zur Bestätigung insbesondere dessen, was da über die beiden künftigen Verfolgungen der verdorbenen Geistlichkeit durch das christliche Volk und der wahren Christen durch den Antichrist gesagt ist. Nach einleitenden Bemerkungen über die allgemeine Einteilung der Weltzeit, des Erdraumes und der Menschheit gliedert sich die *Noticia* in zwei Teile mit den Hauptfragen: Wann kommt die Simonisten-Verfolgung? (c. 6—18) und wann kommt der Antichrist? (c. 19—21). Die Antworten gibt zunächst das *Schriftsamen-Buch*, dessen Prophezeiungen vom Verfasser in eigenen Betrachtungen erläutert und bestätigt werden. Was er selbst dazu sagt, ist zumeist historisch,

¹⁾ Das 8. Jh. seit der Gründung Roms 752 endet 15 Jahre nach Christi Tod; statt dessen rechnet der Verf. weiterhin die Buchstaben-Jahrhunderte vom Jahre 15 nach Christi Geburt an vor- und rückwärts, kommt dadurch zu einem Ansatz der Gründung Roms auf 785 v. Chr. und des x-Jahrhunderts auf 1215—1315.

völkerkundlich oder zeitgeschichtlich und stimmt zu einem großen Teil mit Alexanders Memoriale überein, doch läßt er sich dabei auch zu manchen eigenen Zukunftsbetrachtungen anregen.

Schraub (S. 102f. und 109) nennt ihn deshalb einen „in sinnlosem Mystizismus schwelgenden Spiritualen“, einen „phantastischen Chiliasten, einen Anhänger Joachims von Fiore“; den „jeglicher Vernunftspottenden Hang zu einem schwärmerischen Mystizismus und den festen Glauben an die prophetische Wahrheit seiner Zahlensymbolik und adventistischen Bibelauslegung“ glaubt er dem Memoriale-Verfasser Alexander von Roes nicht zutrauen zu dürfen: ihr „gänzlich verschiedener geistiger Habitus“ scheint ihm von noch größerer Bedeutung als alle anderen Unterschiede, die er zu bemerken glaubt, „ja fast ausschlaggebend für die Verfasserfrage“. Ebenso sieht B. Hirsch den „stärksten Gegensatz“ zwischen beiden Schriften in ihrem Verhältnis zu den Prophezeiungen, das sie eingehend erörtert (MIÖG. 38, 579 ff.).

Nun hatte freilich auch Alexanders Memoriale (c.30) zwei in Deutschland umlaufende volkstümliche Weissagungen angeführt über den künftigen Kaiser Friedrich aus der sündhaften Wurzel Friedrichs II., der „die Geistlichkeit in Deutschland und auch die römische Kirche selbst aufs tiefste demütigen und bedrücken wird“, und über den Endkaiser Karl aus dem Karolingergeschlecht und dem französischen Königshaus, „der ein Herrscher und Monarch über ganz Europa sein und die Kirche und das Reich reformieren wird“. Alexander bemerkte aber dazu: „Wer solchen Weissagungen und ungewissen Prophetien Glauben schenken will, mag es tun; ich bin gewiß, daß der Schöpfer über seiner Schöpfung waltet und daß es nach Gottes gerechtem und unwidersprechlichem Ratschluß geschieht, wenn die Kirche je nach dem, wie Geistlichkeit und Volk es verdienen, zu Zeiten einen Schirmherrn hat und zu Zeiten nicht, bisweilen aber einen Tyrannen statt eines Königs zur Strafe für die Bösen und zur Zucht für die Auserwählten.“ Schwerlich läßt sich das als eine „kühle, ja wegwerfende Ablehnung von Weissagungen“ bezeichnen, als hätte Alexander damit „alle Weissagungen verächtlich beiseite geschoben“ oder sie „mit energischen, verächtlichen Worten in das Gebiet der Fabeln . . . verwiesen“¹⁾. Er hat sie ja im Gegenteil ausdrücklich zitiert als Zeugnis, welches Unheil das Staufergeschlecht über das Reich bringt! Er läßt es nur dahingestellt, ob sie zu glauben sind oder nicht; sie sind ihm ungewiß. Das ist die vorsichtige Haltung

¹⁾ B. Hirsch, MIÖG. 38, 599 und 40, 334; Schraub S. 103.

nüchtern-besonnener Geister im Mittelalter zu außerbiblischen Prophezeiungen überhaupt. Nicht anders heißt es aber auch in der Noticia zum Schluß nach allen Entlehnungen aus der Schriftsamen-Prophetie: „Wer solche Gewährsleute und Meinungen gelten lassen will, mag es tun; wer es nicht will, dem steht es frei wie auch mir, das Wissen um die Zeiten dem anheimzustellen, der zu seinen Aposteln sprach: Es ist nicht an euch zu wissen Zeit oder Stunde, die der Vater gesetzt hat in seiner Macht.“ Und das ist sogar selbst an eine Stelle aus dem Schriftsamen-Traktat angelehnt!¹⁾ Ähnliche Wendungen finden sich auch sonst im mittelalterlichen Schrifttum²⁾. Jedenfalls ist es kein unbedingter Autoritäten- und Weissagungsglaube, wenn der Noticia-Verfasser fortfährt, schaden könnten solche Prophetien keinesfalls, „denn wenn es so kommt, wie es vorhergesagt ist, so ist es gut, diese Zukunft im voraus zu wissen, damit wir unser Tun danach richten und uns auf die künftige Bedrängnis rüsten können; wenn es aber nicht so kommt, so schadet doch die Warnung nichts, die uns vom Bösen zurückhält und zum Guten anspornt“. Es kommt ihm also offensichtlich weniger auf die unanfechtbare Richtigkeit solcher Zukunftsverheißungen und -berechnungen an, die er für ungewiß und unverbindlich hält, als vielmehr auf ihre in jedem Fall erwünschte moralische Wirkung. Nur insoweit es ihm dafür brauchbar scheint, verwendet er auch das Schriftsamen-Buch. Er kann daher auch zum Schluß (c. 23) unbefangen darauf hinweisen, daß es auch ganz andere, damit unvereinbare Ansichten über die Weltdauer gibt,

¹⁾ Not. c. 22:

Et qui has auctoritates vel opiniones recipere voluerit, recipiat; qui vero recipere noluerit, liberum sit ei sicut et mihi noticiam temporum illi committere, qui dixit apostolis suis: Non est vestrum nosse tempora vel momenta, que pater in sua potestate posuit (Act. 1.7).

De sem. script.:

Porro si centenaria annorum ab inicio seculi usque ad finem ultimi centenarii secundum occultam prophetiam disquirere, computare mysticeque explanare potuero, si quis recipere voluerit recipiat, si quis autem noluerit, insipientiam queso meam patienter ferat, quia de annis, id est de temporibus, seu de diebus seu de momentis, que mysticum centenariorum numerum sequuntur, quia dominus prohibet, nequaquam computare presumo nec potero.

²⁾ Vgl. z.B. Widukind von Korvei, *Sachsengeschichte* I, 13 ed. P. Hirsch (1935) S.23: *Si qua fides his dictis adhibeatur, penes lectorem est, in Anlehnung an Sallust, Jug. 17: ceterum fides eius rei penes auctores erit.* Ähnlich Frutolf-Ekkehard, *Chron.* ed. Waitz MG. SS. 6,70: *... aliqua ob delectationem noticie rerum mirabilium breuiando perstringimus, ceterum veritatem ipsarum rerum iudicio legentium relinquimus.*

die mit „natürlichen Vernunftgründen“ beweisen wollen, daß die Welt ewig und unvergänglich sei oder noch mehrere Jahrtausende bestehen werde¹⁾. Er widerspricht dem nicht, läßt auch das dahingestellt, während er vorher unverhohlen über die kurzfristigen Ängste mancher Mönche spottet, denen „durch maßloses Fasten und Wachen das Gehirn eingefroren ist, daß sie zu behaupten wagen, der Antichrist sei schon geboren“, und die in den Zeichen der Zeit, in Aufruhr, Krieg und anderem Unheil dieser Welt den Beweis dafür sehen (c. 19). Das alles verrät durchaus keinen blinden Prophetienglauben oder einen „jeglicher Vernunft spottenden Hang zu einem schwärmerischen Mystizismus“. Vielmehr erwägt der Verfasser (c. 20) verständig-rationaler als die meisten Zeitgenossen die Möglichkeit von Aussagen über die Zukunft entweder auf Grund besonderer prophetischer Begabung (*per infusam scientiam prophetantes*) oder durch Folgerungen aus erworbenem Wissen (*per acquisitam scientiam argumentantes*) oder aus dem natürlichen Bemühen, aus den Erfahrungen der Vergangenheit Schlüsse auf die Zukunft zu ziehen (*ex naturali industria per rerum experientiam ex preteritis argumenta futurorum trahentes*). Dem Schriftsamen-Buch billigt er zu, daß es auf diese drei Arten, *partim prophetando, partim argumentando et partim opinando* mit vielen Gründen gewisse Zukunftserwartungen wahrscheinlich zu machen sucht. Das unterscheidet sich im Denkstil nicht wesentlich von dem Verfahren Alexanders im *Memoriale*, der ja nicht nur seine politischen Mahnungen an die Paulus-Prophezie im Traktat des Jordanus von Osnabrück anknüpft, daß der Antichrist komme, wenn das Reich zerfällt, sondern auch in der *figuraliter* gedeuteten Maternus-Legende eine Prophezeiung auf die *translatio imperii* und überhaupt auf die rechte politische Ordnung seiner Zeit sieht. „Realpolitischer“²⁾ als die *Noticia* ist auch das *Memoriale* nicht; ein „chiliastischer Spirituale“³⁾ ist auch der *Noticia*-Verfasser nicht. Auch er nutzt nur die seiner Zeit geläufigen Denkformen und Deutungsmöglichkeiten ohne einseitige Übertreibung und Festlegung, um damit sein eigenes politisches Anliegen um so nachdrücklicher zu Gehör zu bringen.

¹⁾ Schraubs Annahme (S.126), die beiden letzten Abschnitte (mitsamt dem Hinweis auf den Pavo) könnten der *Noticia* nachträglich von einem anderen Verfasser angehängt sein, ist mit der Überlieferung unvereinbar.

²⁾ Hirsch, *MIÖG.* 38, 579.

³⁾ Schraub S.102.

Ähnlich wie sich die *Noticia seculi* an den Traktat *De semine scripturarum* anlehnt, stützt sich ja auch das *Memoriale* auf den *Jordanus-Traktat*¹⁾. Schon das spricht mehr für als gegen die Annahme eines gemeinsamen Verfassers²⁾, wenn auch für unsere Begriffe das *Schriftsamen-Buch* noch befremdlicher, seine Verwendung noch bedenklicher erscheinen mag. Nun hat Alexander von Roes den *Jordanus Traktat* (wahrscheinlich schon mit seinen eigenen Ergänzungen) aus seiner Heimat nach Italien mitgebracht. Ebenso wurde aber nach Ausweis der handschriftlichen Überlieferung auch das *Schriftsamen-Buch* wohl erst durch den *Noticia*-Verfasser aus Deutschland, wo es entstanden war, nach Italien gebracht. Es ist zwar, anders als Jordans kleine Schrift, auch in Deutschland verbreitet und zwar dort in seiner ursprünglichen, vollständigen Gestalt³⁾, während die *Noticia* eine gekürzte Fassung benutzt, die dann von Italien aus Verbreitung fand⁴⁾. Während aber noch die *Noticia* wie auch fast alle deutschen Handschriften des vollständigen Textes keinen Verfasser nennt⁵⁾, wird die gekürzte Fassung dann in Italien dem Abt Joachim von Fiore zugeschrieben, mit dessen echten Werken das *Schriftsamen-Buch* ursprünglich garnichts zu tun hatte. Die Verbreitung dieser gekürzten Fassung, wie sie, zuerst noch anonym, in der *Noticia* benutzt wird, unter Joachims Namen geht nun nachweislich von dem Kreise aus, in dem Alexander von Roes lebte! Der Kardinal Jakob Colonna⁶⁾, an den er seine Denkschrift richtete und als dessen demütigsten Kleriker er sich darin bezeichnete, war der eifrigste Förderer und Schützer jener viel verfolgten Franziskaner-Spiritualen, die den Abt Joachim († 1202) als Propheten ihres Ordens und ihrer reformatorischen Sendung entdeckten und verehrten, seine Schriften und zahlreiche kleinere Weissagungen verbreiteten, deuteten und nachahmten, auch manche eigene Schriften

¹⁾ So schon Fr. Kern, HZ. 106, 364.

²⁾ S.u. S. 179 ff.

³⁾ Hss. in Bamberg, Leipzig, Breslau (2), Prag (2).

⁴⁾ Hss. im Vatikan (2), in Padua, Tours, Châlons-s.-M., Brügge, Cambridge; eine Zwischenform zwischen der ursprünglichen und der gekürzten Fassung in St. Omer und Brüssel.

⁵⁾ Ebenso Roger Bacon, der den *liber de seminibus scripturarum* 1267 in seinem *Opus tertium* erwähnt und in seinem geplanten Hauptwerk verwerten wollte, s. *Opera hactenus inedita* hrsg. v. J. S. Brewer (1895) S. 95. Ob er die ursprüngliche, vollständige Fassung kannte oder die gekürzte, ist nicht festzustellen.

⁶⁾ Vgl. R. Neumann, Die Colonna und ihre Politik (Diss. Berlin 1914); L. Mohler, Die Kardinäle Jakob und Peter Colonna (1914).

unter seinem Namen veröffentlichten, um seine Lehre vom Anbruch eines neuen, dritten Zeitalters des heiligen Geistes auf sich selbst und ihre Zeit, auf ihr Schicksal und ihre Aufgabe zu beziehen¹⁾. Auch andere prophetische Schriften, die nicht aus der Werkstatt dieser franziskanischen Spiritualen und Joachiten stammten, fanden bei ihnen begeisterte Aufnahme und wurden auf Joachims Namen umgetauft, wenn sie ihrem Kampf gegen den Kirchen- und Ordensverfall dienten und ihren eigenen Zukunftshoffnungen entsprachen. So auch das Buch vom Schriftsamen. In der gekürzten Form, wie es zuerst die Noticia benutzt, aber nun als Werk Joachims von Fiore lernte es zugleich mit dessen echten Schriften Arnald von Villanova kennen, der spanische Arzt und rastlos grübelnde und agitierende „Laien-theologe“; er schrieb eine „Einleitung“ dazu²⁾ — höchstens vier Jahre nach der Noticia! Dann hat es der geistige Führer der Franziskaner-Spiritualen Petrus Johannis Olivi in seiner Apokalypsen-Postille (kurz vor 1298) und sein Gesinnungsgenosse Ubertino von Casale in seinem *Arbor vitae crucifixae Jesu* (1305) für die Erkenntnis der Zukunft verwertet³⁾. Diesen Wortführern einer starken religiös-reformatorischen Bewegung wie noch manchen späteren mittelalter-

¹⁾ Außer den pseudojoachimschen Kommentaren zu Jeremias und Jesaias, die 1516/17 in Venedig gedruckt wurden, aber dringend einer kritischen Ausgabe bedürfen, vgl. *De oneribus prophetarum*, hrsg. von O. Holder-Egger, NA. 33 (1908) 129 ff., wo auch viele kleinere joachitische Prophetien veröffentlicht sind; *Oraculum Cyrilli* mit „Joachims“ Kommentar hrsg. v. P. Piur bei K. Burdach, Vom Mittelalter zur Reformation 4 (1912) S. 223 ff.; H. Grundmann, Die Papstprophetien des Mittelalters, Arch. f. Kulturgesch. 19 (1928) S. 77 ff. und *Liber de Flore*, eine Schrift der Franziskaner-Spiritualen aus dem Anfang des 14. Jahrh., HJb. 49 (1929) S. 33 ff.

²⁾ *Introductio in librum Joachim de semine scripturarum*, Cod. Vat. lat. 3824 (geschr. 1305) fol. 1—12 und 5732 fol. 71—75; Stifts-Bibl. Cues C. 10 fol. 194—201. Die *Introductio* ist vor der 1292 verfaßten *Allocutio super significatione nominis tetragrammaton* entstanden, als Arnald wohl noch in Spanien lebte. Da er darin Joachims drei Hauptwerke erwähnt, hatte ihn die joachitische Propaganda von Italien her schon erreicht und ihm auch das Buch vom Schriftsamen in der gekürzten Fassung unter Joachims Namen bekannt gemacht. Mit Jakob Colonna ist Arnald persönlich bekannt, wenigstens später, vgl. H. Finke, Aus den Tagen Bonifaz' VIII. (1902) S. CXVII ff.

³⁾ Auszüge aus der noch ungedruckten *Postilla in apocal.*, in der Olivi auf die Buchstabenprophetie ausführlich eingeht, bei St. Baluze, Miscellanea 1 (1678) S. 264 und besser bei J. Döllinger, Beitr. zur Sekten-gesch. 2 (1890) S. 582. Ubertino von Casale, *Arbor vitae* (gedruckt Venedig 1485) Lib. 5 c. 12 fol. 242.

lichen Denkern und Grüblern¹⁾ galt dieses Buch keineswegs als ein „herzlich minderwertiges Elaborat“, „armselig“ und „völlig wertlos“ wie neueren Historikern²⁾. Sie alle standen in enger persönlicher Beziehung zu Jakob Colonna, der Petrus J. Olivi hoch verehrte und von Ubertino als „Gottesstreiter“ gepriesen wurde³⁾. Die Kenntnis des Schriftsamens-Buchs, das in vielen Handschriften in enger Nachbarschaft mit joachitisch-prophetischen Schriften und andererseits mit der Noticia und dem Pavo steht, wird diesem Kreis um den Kardinal wohl kein anderer vermittelt haben als sein Kleriker Alexander von Roes, der es aus Deutschland mitgebracht hatte wie den Jordanus-Traktat auch. Vielleicht hat er selbst sogar den Text so gekürzt, wie er in der Noticia benutzt und von Italien aus dann unter Joachims Namen verbreitet wurde. Seine Verwendung in der Noticia spricht nach alledem nicht dagegen, sondern durchaus dafür, daß auch diese Schrift von Alexander verfaßt wurde.

Was diese Beobachtungen für das Verständnis Alexanders von Roes, seiner Schriften und seiner Person, ergeben, wird noch verdeutlicht und bestätigt durch die Feststellung, daß noch eine andere Schrift verwandter Art wahrscheinlich gleichfalls von ihm aus Deutschland mit nach Italien gebracht und den Franziskaner-Spiritualen des Colonna-Kreises bekannt gemacht wurde, die sie

¹⁾ Lupold von Bebenburg zitiert in den nach 1347 geschriebenen Glossen zum *Ritmaticum querulosum et lamentosum dictamen de modernis cursibus et defectibus regni ac imperii Romanorum „ex Joachim abbatis libello de sermonibus (= seminibus) scripturarum“*, s. A. Senger, Lupold v. Bebenburg (1905) S. 155. Vgl. auch H. Grauert, Magister Heinrich der Poet, Abh. d. bayer. Akad., phil.-hist. Kl. 27 (1912) S. 443f. Ausgiebig verwendet den Traktat die 1356 geschriebene Schrift *The last age of the church*, ed. J. H. Todd (Dublin 1840), die früher Wiclif zugeschrieben wurde, ferner Hugo von Newcastle, *Tract. de victoria Christi contra antichristum* (Druck Paris 1471), s. H. Preuß, Die Vorstellungen vom Antichrist (1906) S. 24, und Heinrich von Langenstein († 1397) in einer Wiener Predigt *De ascensione domini*, s. O. Hartwig, Henricus de Langenstein 1 (1857) S. 21f.

²⁾ Schraub S. 99; Kampers, Festgabe f. Heigel S. 109.

³⁾ Vgl. L. Mohler a. a. O. S. 202 ff.; K. Balthasar, Gesch. des Armutsstreites im Franziskanerorden (1911) S. 243 f.; H. Finke a. a. O. S. 108 ff.; Fr. Ehrle, Arch. f. Lit. u. Kirchengesch. d. MA. 4 (1888) S. 32 f.; L. Oliger, B. Margherita Colonna (1935) und Arch. Francisc. Hist. 16 (1923) S. 331 ff. Auch der *maximus Joachita* Johann von Parma, der 1257 zurückgetretene Franziskanergeneral und Spiritualenführer, wurde von Jakob Colonna noch 1284 zu vertraulichen Gesprächen eingeladen, s. Salimbene, Chron. MG. SS. 32, 550; vgl. ebd. 169. Auch im *Liber de Flore* erscheinen die Colonna als Helfer der Spiritualen, s. HJb. 49 (1929) S. 57 f.

gleichfalls für ein Werk Joachims ausgaben. Ein norddeutscher Franziskaner, der auch Alexander hieß, vielleicht aus Bexhövede bei Bremerhaven stammte und zeitweise Scholasticus der Bremer Domschule war, schrieb um 1235—48 wohl in einem Minoritenkonvent der Kustodie Bremen einen eigenartigen Apokalypsen-Kommentar, der zum ersten Mal die Johannis-Offenbarung fortlaufend auf den Gang der Geschichte ausdeutet¹⁾. Er ist vom Verfasser, der erst 1271 gestorben sein soll, und auch von anderer Hand mehrfach überarbeitet und erweitert worden. Erst die letzte Fassung um 1250 zeigt Einwirkungen des joachitischen Spiritualenschrifttums; sie zitiert zum ersten Mal in Deutschland den Jeremiaskommentar Pseudo-Joachims. Diese Apokalypsen-Auslegung wurde auch über Deutschland hinaus ziemlich weit bekannt. Auch in Italien finden sich in einer 1312 geschriebenen Handschrift der Stadtbibliothek Assisi (Nr. 442) *Extracta de apocalipsi Alexandri* (der Anfang des Prologs) neben Auszügen aus „Joachims“ *libellus de seminibus litterarum*. Der ganze Kommentar aber in seiner frühen Fassung, noch ohne joachitische Prophetien, steht als *postilla Joachimi super apocalipsim* neben dem *liber Joachimi de seminibus scripturarum* und anderen Joachim- und Joachitenschriften in zwei Handschriften, deren eine nachweislich aus dem Besitz der Colonna oder ihres nächsten Anhangs stammt²⁾. Die Vermutung liegt nahe, daß Alexander von Roes auch diesen Apokalypsen-Kommentar seines norddeutschen Namensvettern wie das Schriftsamen-Buch, mit dem er sich da unter Joachims Namen zusammenfindet, aus Deutschland mitgebracht und dem joachitischen Spiritualenkreis um den Colonna-Kardinal bekannt gemacht hatte, in dem er jahrelang lebte.

Demnach scheint Alexander schon daheim in Deutschland, wo er auch auf die dort umlaufenden *vulgaria prophetica* gehört hatte, alles gesammelt zu haben, was aus der Bibel, aus der Geschichte,

¹⁾ Vgl. A. Wachtel, Die weltgeschichtliche Apokalypse-Auslegung des Minoriten Alexander von Bremen, Franziskanische Studien 24 (1937), wo die ältere Literatur über den Kommentar verzeichnet ist. Wachtel bereitet eine kritische Ausgabe vor. — Was Ernst Benz, *Ecclesia Spiritualis* (1934) S. 432 ff. dem Apokalypsen-Kommentar des Petrus Aureoli als der „ersten konsequent katholischen Geschichtsmetaphysik des 14. Jahrh.“ nachrühmt, könnte höchstens für diese Apokalypsen-Postille Alexanders gelten, die Aureoli ganz unselbständig ausschrieb.

²⁾ Vat. lat. 3819, nach 1312, wohl vor 1334, sicher vor 1369 geschrieben, und Châlons-s.-M., Bibl. comm. Nr. 68; vgl. H. Grundmann, Über den Apokalypsen-Kommentar des Minoriten Alexander, *Zentralbl. f. Bibl.-Wesen* 45 (1928) S. 715 ff. und *Arch. f. Kulturgesch.* 19 (1928) S. 105.

aus Zeitrechnung und Buchstabendeutung Aufschluß zu geben versprach über Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Welt und zumal über die Zukunft des Reiches¹⁾: den Jordanus-Traktat, das Schriftsamen-Buch und den Apokalypsen-Kommentar Alexanders von Bremen. Vielleicht erklärt das auch, warum er sich dem Kardinal Jakob Colonna anschloß, in dessen Kreis er für solche Schriften so willige Leser fand, daß sie sie sogar auf ihren Propheten Joachim umtaufen. Das mag wiederum Alexander erst recht darin bestärkt haben, nach dem Jordanus-Traktat auch das Schriftsamen-Buch als Ausgangspunkt und Rahmen für die Darlegung seiner eigenen Gedanken zu verwenden, wie er auch sonst seine Äußerungen in manchem auf die Gesinnung seiner Umwelt abstimmte. Erklärt er doch in der Noticia ausdrücklich, man müsse sich den Menschen anpassen, mit denen man umzugehen hat, soweit es Ehre und Gewissen zulassen²⁾!

So kann es auch nicht überraschen, wenn er die im Memoriale noch gar nicht erwähnten Bettelorden, insbesondere die Minoriten, im Zukunftsbild der Noticia (c. 15 und 21) eine wichtige Rolle spielen läßt: sie, die „Schwachen vor der Welt, die Gott erwählt hat, um zu Schanden zu machen, was stark ist“, die Leib und Leben hingeben und zu jeder Mühe bereit sind, werden künftig den überheblichen, simonistischen Weltklerus demütigen und züchtigen, Volk und Adel, Frauen und Männer gegen ihn aufbringen. Nicht weniger ist es im Sinne der Franziskaner-Spiritualen, wenn Alexander (Not. 20) dagegen eifert, daß Ordensbrüder sich in den profanen Wissenschaften, der *scientia naturalis* hervortun wollen und in ihren Disputen und Studien die theologische Wissenschaft hintansetzen — so sehr ihm auch noch immer das Studium als einer der drei Grundpfeiler der gottgewollten Ordnung gilt³⁾. Wahrscheinlich entsprach es auch

¹⁾ Über die Reichsgeschichte in *De sem. script.* s. Fr. Kampers, Festgabe f. Heigel S. 106f.; im Apokalypsen-Kommentar Alexanders von Bremen, der mit dem Erscheinen des Antichrist in ungefähr 70 Jahren, 1000 Jahre nach dem Bunde Kaiser Konstantins mit Papst Silvester, also um 1320 rechnet, s. H. Hintz, Mittelalterl. Geschichtsanschauung und Eschatologie in einem Apok.-Kommentar aus dem 13. Jahrh. (Diss. Greifswald 1915) S. 37ff. und 86; über seine Quellen s. Wachtel a. a. O. S. 247 ff. Stellen über die Bettelorden bei A. Kleinhans, Antonianum 2 (1927) S. 289.

²⁾ Not. c. 16 S. 92: *Sciamus nos debere conformari hominibus, cum quibus conversamur, quantum possumus salva honestate et conscientia bona.*

³⁾ Von „Geringschätzung wissenschaftlicher Leistungen“ in der Noticia (Schraub S. 101) kann daher nicht die Rede sein.

gleichfalls den Wünschen Jakob Colonnas und seines Anhangs, daß die Noticia (c. 16) wohl im Hinblick auf die bevorstehende Papstwahl die Verdienste des Kardinals Hieronymus von Ascoli um die Griechen-Union rühmt — bald darauf hat dieser frühere Franziskanergeneral wirklich als Nikolaus IV. den päpstlichen Stuhl bestiegen¹⁾. Wenn schließlich die Noticia seculi nicht mehr wie das Memoriale die Staufer schon seit Friedrich Barbarossa für den Verfall des Reiches verantwortlich macht, sondern das Jahr der Kaiserkrönung Friedrichs II. (1220) als letzten Höhepunkt der Reichsmacht betrachtet, um desto schärfer den Niedergang des Reiches infolge des päpstlichen Weltherrschaftsstrebens in den darauffolgenden fünfzig Jahren zu brandmarken (c. 8), so steht auch da wohl Alexander — übrigens im Gegensatz zu den meisten Franziskaner-Spiritualen — unter der Wirkung ghibellinischer Überlieferungen im Geschlecht der Colonna; war doch Jakobs Onkel, der Kardinal Johann Colonna, seit 1241 der Führer der kaiserlich gesinnten Gruppe im Kardinalskolleg gewesen²⁾.

Trotz alledem ist jedoch Alexander von Roes im Umgang mit den Colonna-Freunden keineswegs zum Spiritualen und Joachiten geworden. Nichts aus deren Schrifttum hat er übernommen, nichts von ihren revolutionären Grundgedanken sich zu eigen gemacht³⁾, und

¹⁾ Grauert, *Mélanges P. Fabre* S. 343 und 351, Wilhelm, *MIÖG.* 24, 362 und 368, Schraub S. 119 und Kern, *HZ.* 106, 364f. betrachten deshalb die Noticia geradezu als eine „Konklaveschrift“; ähnlich R. Neumann, *Die Colonna* S. 9. Der Hinweis auf Hieronymus von Ascoli steht jedoch in der Noticia nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Frage, wer von Rechts wegen Papst sein sollte. Nach Alexanders Theorie c. 16 müßte es vielmehr eigentlich ein römischer oder italienischer Weltgeistlicher sein. Er schränkt diese Forderung nur dahin ein, daß allerdings auch manche Anachoreten und Mönche tüchtige Päpste waren. Die Papstwahl des früheren Franziskanergenerals ist also nach Auffassung der Noticia als Ausnahme zulässig, keineswegs jedoch der den Gedankengang bestimmende Zweck der Schrift.

²⁾ Vgl. R. Neumann, *Die Colonna* S. 4f.; L. Mohler a. a. O. S. 3f. K. Wenck, *QFIAB.* 18 (1926) S. 118ff.; O. Joelson, *Die Papstwahlen des 13. Jahrh.* (Hist. Stud. 118, 1928) S. 23f.

³⁾ B. Hirsch, *MIÖG.* 38, 585ff. glaubt zwar „starke Anklänge an echte oder pseudojoachimitische Vorstellungen“ in der Noticia zu finden; aber alles, was sie dafür anführt, ist nicht spezifisch joachitisch und so unbestimmt-allgemein, daß sie selbst es nur aus „mittelbarer Beeinflussung durch die ganze Geistesrichtung“ erklären will. Von Joachims Drei-Zeiten-Lehre, der Erwartung einer Geistkirche im 3. Zeitalter nach dem Erscheinen des Antichrist, der Wiederkunft des Franziskus u. dgl. findet sich in der Noticia nicht nur keine Spur, sondern ihre ganz rechtgläubige Zeitenlehre (c. 3 und 5) und vieles andere ist damit völlig unvereinbar, von joachitisch-spiritualistischen Gedanken unberührt.

nie hat er über der Begegnung mit ihnen und ihrem Gönner sein eigenstes deutsches Anliegen vergessen. Seine Anschauung von der Geschichte, vom Wesen und der Bestimmung der Völker und Stände, seine Überzeugung von der darauf beruhenden Ordnung des Reiches und der Kirche und des Studiums, seine Warnung vor der Zerstörung dieser Ordnung, all das kommt in der Noticia genau so zu Worte wie im Memoriale. Nur schachtelt er es ein in die Zukunftsverheißungen des Schriftsamen-Buches, da er die Empfänglichkeit seiner Leser für alle Deutungen der Überlieferung auf die Gegenwart und Zukunft kannte und auch von Haus aus teilte. Man darf jedoch den Rahmen nicht wichtiger nehmen als das Bild. Mag er selbst es als eine den Gedankengang unterbrechende, aber notwendige Einschaltung bezeichnen¹⁾, was er (c. 9—15) über die Länder, Völker, Stände Europas als Grundlage der von Gott gefügten Ordnung der Christenheit in Kirche, Reich und Studium gesagt hat, es bildet doch mitsamt den Folgerungen, die er daraus für die rechte Führung durch den deutschen Kaiser, den römischen Papst und das französische Studium zieht (c. 16—18), unverkennbar das Kernstück und das wesentlichste Anliegen der ganzen Schrift. Was als bloße Bestätigung für die prophetischen Berechnungen des Schriftsamen-Buches vorgetragen wird, liegt dem Verfasser doch offensichtlich am meisten im Sinn und am Herzen. Mit allen seinen „Abschweifungen“, von denen er sich selbst immer wieder zurückruft, verrät er nur, daß er prophetische Spekulationen gar nicht hören konnte, ohne an seine deutschen Sorgen zu denken, an das Reich in seinem Verhältnis zum Papsttum und zu Frankreich, an die geschichtlichen, völkischen und ständischen Grundlagen der gültigen Ordnung, an die Gefahr ihrer Zerstörung durch französische und päpstlich-klerikale Übergriffe — kurz an all das, um dessentwillen er schon das Memoriale geschrieben hatte.

Was er inzwischen gelesen hatte und in der Noticia erwähnt und verwertet, konnte in Einzelheiten sein Geschichtsbild verändern, bezeugt im ganzen aber seine gleichbleibende Blickrichtung auf die fränkisch-deutsche Geschichte.

In der Frankengeschichte Gregors von Tours, die im Memoriale noch nicht unmittelbar benutzt scheint, fand er die Angabe über die Herkunft der Franken aus Pannonien. Er hatte früher im Memoriale (c. 16) den Zug der trojanischen Vorfahren der Franken von Afrika über Italien nach Gallien zum Rhein erzählt. Das läßt er nicht fallen,

¹⁾ Not. c. 16: *inserens velut ordine interrupto prout oportuit aliqua de terminis et de gentibus Europe ...*

wiederholt es sogar ausführlicher mit neuen Einzelheiten unter Berufung auf irgendwelche *gesta antiquorum*, stellt nun aber Gregors Pannonien-Bericht voran und sucht beides notdürftig-ungeschickt miteinander zu verbinden, indem er das Priamus-Heer auf der Adria zur Lombardei segeln und von dort *per Pannoniam* nach Verona marschieren läßt und weiter über die Alpen (Gründung Berns!) zum Rhein (c. 10/11).

In Pseudo-Turpins *Gesta Karoli Magni* fand er eine Erklärung des Namens der Franken in Gallien: durch Karl d. Gr. seien sie „frank“, d. h. frei von Dienstpflichten geworden, weil sie ihm zum Sieg in Spanien verhalfen. Er nahm das auf, obgleich es nicht zu seiner früheren Ansicht stimmt, daß die Könige der von den germanisch-deutschen Franken am Rhein abstammenden *Francigenae* in Gallien sich nur *tamquam a digniori* als Frankenkönige bezeichnen. Durch Pseudo-Turpin belehrt, daß es in Gallien Franken eigener Art gebe, die ihren Namen durch eigenes Verdienst gewannen, betont die *Noticia* nun aber um so nachdrücklicher, daß das Frankenreich nach den „ersten Franken“ am Rhein heiße, den *veri et primi Franci*. Eben deshalb wird auch Alexander nun für die Franzosen den Namen Gallier und für ihr Land den Namen Gallien geflissentlich bevorzugt haben, während er im *Memoriale* dafür manchmal *Franci* und *Francia* sagte¹⁾: das schien ihm nun wohl bedenklich und mißverständlich, wenn sich nicht mehr alle Franken von den deutschen Rheinfranken herleiten ließen. Deshalb fügt er nun auch dem *Memoriale* c. 26 die bissige Bemerkung ein: ganz Gallien habe den Namen *Francia* usurpiert, aus lauter Eigenliebe verschmähe dieses Volk seinen Eigennamen Gallier und brüste sich mit dem Namen Franken; könne doch ein Gallier nicht einmal auf gallisch sagen: ich bin Gallier²⁾! So

¹⁾ Schraub S. 103f. macht auch diesen Unterschied im Sprachgebrauch gegen die Annahme des gleichen Verfassers für Mem. und Not. geltend, der jedoch gerade bezeichnend dafür ist, wie Alexander an seinen Problemen weiterdenkt. Daß die *Noticia* für die Deutschen öfters *Teutonici* statt *Germani* und für Deutschland *Teutonia* statt *Germania* sagt, hält auch Schraub S. 110f. für erklärlich aus dem Sprachgebrauch der italienischen Umgebung Alexanders. Dementsprechend fügt er auch in der Überarbeitung des *Memoriale* c. 21 zu den Worten *lingua Germanica* hinzu: *vel theutonica*, und c. 28 zu *regnum Germanie*: *vel Theutonie seu Romanorum*.

²⁾ Daß die Überarbeitung des *Memoriale* mit ihren bemerkenswerten Zusätzen vom Verfasser der *Noticia* stammt, hat schon Schraub S. 121 ff. überzeugend begründet; seine Meinung, das könne nicht Alexander von Roes selbst gewesen sein, wird durch die eingehende Erörterung von Fr. Kern, *MIÖG.* 31 (1910) S. 587 ff., zur Genüge widerlegt.

kreisen Alexanders Gedanken, durch neue Lektüre angeregt, immer weiter um diese Namensfragen, die ihm für das rechte Verständnis der Völkergeschichte so wichtig sind, weil sich auf die Völkernamen auch politische Ansprüche gründen.

Ganz ähnlich ergänzt und „berichtigt“ Alexander, was er im Memoriale c. 27/8 über die erste Wahl eines Sachsenherzogs zum römischen König und künftigen Kaiser geschrieben hatte. Da war noch gar nicht von Heinrich I. die Rede, nur von Otto I. Dann las er in der fabelreichen *Translatio s. Servatii* des Jocundus ausführlich rühmend vom Sachsenherzog Heinrich, der ein Neffe Kaiser Lothars gewesen sei und nach ihm das Land zwischen Köln und der Aisne, das er von ihm bekam, Lothringen genannt habe; und er fand da Heinrich, wenn auch unklar und verworren, als *imperator Romanus* bezeichnet¹⁾. Das brachte ihn auf den Gedanken, nicht Otto, sondern Heinrich sei als erster Sachsenherzog römischer König geworden, er habe das fränkische Reich zerteilt und die *prima Francia* zwischen Rhein und Maas, die er nach seinem Oheim Lothringen nannte, von der *minor Francia* (Frankreich) getrennt und mit ganz Deutschland im römischen Reich vereint. So stellt er es unter Berufung auf die Servatius-Translation in der Noticia c. 11 dar, und eine ganz ähnliche Bemerkung fügt er nun auch ins Memoriale c. 27 ein, wo er zugleich den Namen des ersten Sachsenkönigs Otto überall durch Heinrich ersetzt und die Behauptung, Karl d. Gr. habe Frankreich als selbständiges Erbkönigreich für seine Nachkommen abgegliedert vom Wahlreich des *imperium Romanum*, durch den Zusatz modifiziert, Karl habe damit nur begonnen, was sein *pronepos* Heinrich vollendete.

Überall werden da neue Lesefrüchte verwertet, frühere Ansichten damit in Einklang gebracht oder entsprechend abgewandelt²⁾. Statt

¹⁾ MG. SS. 12, 98 ff. Vgl. Friedrich Wilhelm, Sanct Servatius (1910) S. XXV ff. In c. 24 der *Translatio* S. 99, ⁴³ muß mit dem *princeps magnus, qui diebus illis Romano prefuit imperio*, und in c. 27 S. 100, ¹⁵ mit dem *Romanus imperator* Heinrich I. gemeint sein, obgleich es dann c. 28 S. 100, ³² von Otto I. heißt: *factus est imperator, quem gradum dignitatis ante eum acceperat nullus ex Theotonicis*.

²⁾ Auch manche andere neue Kenntnisse, richtige oder falsche, werden bei der Überarbeitung in das Memoriale eingetragen; c. 20 zu Chlodwigs Taufe: *sed secundum alios istius nepos fuit primus baptizatus*; Reims als Merowinger-Residenz neben Paris; c. 21 erst *Pippinus Nanus rex consecratus*, während *Pippinus Grossus* und Karl Martell *non fuerunt consecrati*; Grab Karl Martells nicht in Trier, daher nicht der Bischof von Trier, sondern von Orléans vom Papst mit der Untersuchung des Grabes beauftragt; die Bemerkung dazu: *quidam tamen fingunt Parisius ad s. Dionysium hoc esse factum* wird gestrichen usw.

unvereinbarer Widersprüche, die zur Annahme verschiedener Verfasser nötigten, lassen sich gerade in solchen Unterschieden zwischen beiden Schriften die unablässigen Bemühungen des einen Alexander von Roes beobachten, seine Hauptgedanken immer besser zu begründen und mit jeder ihm neu bekannt werdenden Überlieferung in Einklang zu bringen. Nirgends wird dabei ein triftiger Grund ersichtlich, die beiden Schriften auf zwei Verfasser zu verteilen. Alles bezeugt vielmehr eine nicht unwandelbare, aber unverwechselbare Persönlichkeit.

Ist die *Noticia seculi* nach alledem zweifellos von Alexander von Roes geschrieben, dann hat er auch drei Jahre vorher den Pavo gedichtet, wie es ja am Schluß der *Noticia* ausdrücklich gesagt ist: *Sed inter jam dicta et dicenda libet hic metricam illam interserere parabolam, quam alias ante triennium scripsi*. Es kann höchstens auffallen, daß der Pavo da als „Einfügung“ zwischen bereits Gesagtes und noch zu Sagendes bezeichnet wird. Denn in allen Handschriften folgt auf den Pavo nichts weiter, was demselben Verfasser zugeschrieben werden könnte¹⁾. Auch scheint die *Noticia* einer Fortsetzung weder bedürftig noch fähig, da ihr Gedankengang dem zu Anfang entwickelten Plan gemäß zu Ende geführt ist. So bleibt nur die Annahme übrig, daß Alexander noch mehr sagen und schreiben wollte, aber nicht dazu kam; jedenfalls ist nichts weiter überliefert. Das ist immer noch weniger unerklärlich, als daß ein anderer den seltsamen Schlußsatz der *Noticia* angefügt hätte, der ja zugleich den Sinn des Pavo-Gedichts ganz übereinstimmend mit den Grundgedanken der *Noticia* erklärt: „die Eigenart der Völker und Stände und die Gründe für die Wirrungen der ganzen Christenheit“ soll es in Bildern und Gleichnissen darlegen — ganz ähnlich wie am Schluß des *Memoriale* die *figuraliter* gedeutete Maternus-Legende den vorangehenden Gedankengang nochmals von anderem Ausgangspunkt her bestätigen sollte. Auch da heißt es übrigens (c. 35): *eodem intendo fine*

¹⁾ Hs. Wien 595 bringt nach dem Pavo in gleicher Schrift eine Kompilation von Texten über den Antichrist, die Karajan, Denkschr. d. Akad. Wien 2, 100 für die Fortsetzung der *Noticia* hielt, mit der sie jedoch nichts als das Antichrist-Thema gemeinsam hat. Schraub S. 126 und B. Hirsch, MÖIG. 40, 319 wollten dagegen den Schlußsatz der *Noticia* jenem Kompilator der Wiener Hs. zuschreiben, als hätte er seine Sammlung von Antichrist-Texten dadurch mit der *Noticia* und dem Pavo verklammern wollen. Diese an sich höchst unwahrscheinliche, mit dem Wortlaut des Schlußsatzes unvereinbare Annahme wird durch die Überlieferung von *Noticia* und Pavo widerlegt, die stets durch diesen Schlußsatz verbunden sind, ohne daß in anderen Hss. jene Kompilation folgt.

concludere narranda cum narratis, wie der Noticia-Schluß die Pfau-Parabel *inter iam dicta et dicenda* ankündigt; und der Pavo (v. 134f.) läßt den Pfau eine Rede beenden, indem er *postremo continuando dictis dicenda sic intulit*. Man sieht, Alexander liebt solche Wendungen in allen drei Schriften. Statt seine Autorschaft in Frage zu stellen kann gerade der Schlußsatz der Noticia sie auch stilistisch bezeugen.

Ebenso unbegründet sind andere Bedenken¹⁾, dem Memoriale-Verfasser das Pfau-Gedicht zuzutrauen. Die stolze Rolle des kaiserlichen Adlers, der auf dem Vogelkonzil vom päpstlichen Pfau mit Hilfe des französischen Hahns abgesetzt wird wie Friedrich II. auf dem Lyoner Konzil von 1245, ist mit Alexanders abfälligen Bemerkungen über Friedrich II. im Memoriale (c. 30) schon deshalb nicht unvereinbar, weil der Pavo-Dichter mit dem Adler nicht eigentlich den letzten Staufer meint, sondern das Kaisertum, wie mit dem Hahn nicht den französischen König Ludwig IX. (der gar nicht auf dem Lyoner Konzil erschien und nicht stauferfeindlich war), sondern das französische Königtum und das Franzosentum überhaupt und mit dem Pfau nicht Innozenz IV., sondern das Papsttum seiner Zeit. Es war falsch, das Pfau-Gedicht als „Satire“ auf das Lyoner Konzil aufzufassen²⁾, das vielmehr dem Dichter nur das Szenarium und Personal für seine Parabel bietet. Wie er über die Persönlichkeit Friedrichs II. denkt, ist damit nicht gesagt. Überdies konnte sich sein Urteil über ihn im Umgang mit dem ghibellinischen Colonna-Kardinal inzwischen gewandelt haben, wie es die Noticia vermuten läßt³⁾. Andererseits wird im Pavo über die Bettelorden nichts gesagt, was mit der Rolle der Mendikanten in der Noticia und mit der Gesinnung der franziskanischen Colonna-Freunde unvereinbar wäre. Die Schwalbe, die die Bettelorden darstellt, „wird heilig genannt, aus mehreren Gründen und mit Recht“ (v. 29)⁴⁾, „heilig und ohne Furcht“ (v. 253), „gewohnt, im Flug sich die Speise zu fangen, ohne auf dem Boden zu sitzen“. Zum Schluß freilich in der Klage über die allgemeine Verwirrung in der Vogelwelt, da jeder sich mit fremden Federn schmückt, trifft auch die Schwalbe scharfer Tadel: sie suche sich übereifrig und ängstlich einzunisten und die Taubenjungen zu

¹⁾ Besonders von B. Hirsch, MÖIG. 40, 322 ff.

²⁾ Gegen Karajan und andere schon H. Heimpel, Arch. f. Kulturgesch. 26, 21 f.

³⁾ S. o. S. 171.

⁴⁾ Den Hintersinn der Einschränkung v. 30: *si non cecasset egestio calda Tobiam* (nach Tob. 2, 11) weiß ich nicht zu deuten.

betreuen, deren pflichtvergessene Mutter um ihre Bequemlichkeit beneidend, und doch zu unstet schweifend, um die Eier nicht verderben und die Küken erfrieren zu lassen. Das zielt auf den Streit zwischen Bettelorden und Weltklerus um das Seelsorge-, insbesondere das Beichtrecht. Seitdem Martin IV. in der Bulle *Ad fructus uberes* (1281/2) die Mendikanten zum Predigen und Beichthören auch ohne Einwilligung des zuständigen Pfarrklerus ermächtigt hatte, kamen die erregten Auseinandersetzungen darüber jahrelang nicht zur Ruhe¹⁾. Dabei verfochten jedoch die Franziskaner-Spiritualen keineswegs den Standpunkt der Kommunität ihres Ordens gegenüber dem Weltklerus, sondern warfen ihr selbst vor, daß sie sich dem Willen des Ordensstifters zuwider päpstliche Seelsorge-Privilegien verschaffte, sich in die Aufgaben des Pfarrklerus eindrängte und darüber ihr höheres evangelisch-apostolisches Ziel vergäße²⁾. Darin stimmt also der Pavo-Dichter mit ihnen überein. Man stellt sich überhaupt die religiös-kirchlichen Parteiungen und Gegensätze am Ende des 13. Jahrhunderts viel zu einfach und schematisch vor, wenn man den Noticia-Verfasser, weil er eine Verfolgung des simonistischen Klerus durch die Mendikanten erwartet, als „ausgesprochenen Freund der Minoriten . . . und zugleich Gegner des Weltklerus“ bezeichnet, den Pavo-Dichter dagegen wegen seiner Schwalben-Verse als „Anhänger der Weltgeistlichkeit und Feind der Mendikanten“³⁾. So leicht sind lebendige Menschen, die aus eigener Erfahrung selbständig zu den aktuellen Fragen Stellung nehmen, auch damals nicht in starre, scheinbar miteinander unvereinbare Fächer einzuschachteln. Gerade Alexander von Roes, der Kölner Kanoniker, der den Franzis-

¹⁾ Vgl. C. Paulus, Welt- und Ordensklerus beim Ausgange des 13. Jahrh. im Kampfe um die Pfarr-Rechte (Diss. Göttingen 1900); K. Balthasar, Geschichte des Armutsstreites im Franziskanerorden (Vor-reformationsgesch. Forschungen 6, 1911) S. 87.

²⁾ Vgl. z. B. Angelo Clareno, *Expositio regulae fratrum minorum*, ed L. Olier (1912) S. 52 ff. und bes. 129 ff., wo auch ähnliche ältere Zeugnisse angeführt sind.

³⁾ B. Hirsch, MÖIG. 40, 324. Wie falsch vollends die Meinung ist, bei „einem so eifrigen Ghibellinen wie dem Dichter des Pavo“ könne der „Haß gegen die Bettelorden (!) auch nur natürlich erscheinen“, zeigt schon die Gestalt Jakob Colonnas. Andererseits gilt Martin IV. den Zeitgenossen als besonderer Freund der Minoriten (Salimbene MG. SS. 32, 506 und 566: *totaliter erat intimus amicus ordinis fratrum Minorum*; vgl. auch Tholomäus von Lucca, Annal. ed. B. Schmeidler MG. SS. NS. 8, 193), das Urteil der Spiritualen über ihn ist zwiespältig (s. HJb. 49, 5 f.), der Noticia-Verfasser aber, so franziskaner- und spiritualenfreundlich er sein mag, hat für den Franzosenpapst nur Vorwürfe und Spott.

kaner-Spiritualen um Jakob Colonna nahestand, ist ein sprechender Zeuge gegen solche schematische Vereinfachungen. Er bedarf nicht einmal der Entschuldigung, er sei „ein Mensch mit seinem Widerspruch“, um alle drei Schriften für sich in Anspruch nehmen zu können, die in ihrer politischen Gesinnung, in ihrem Grundthema und in ihrem Denkstil völlig übereinstimmen. Gerade auch in ihren Unterschieden und scheinbaren Widersprüchen spiegelt sich eine ausgeprägte Persönlichkeit, die sich lebend entwickelt und sehr eigenartig auf die vielfältigen Erscheinungen ihrer Zeit reagiert.

Zu allem Überfluß ist sogar auch der Keim zu dem guten Einfall der Vogel-Parabel schon im Memoriale angelegt, nicht nur im Vergleich des Galliers mit *gallus*, dem Hahn¹⁾, sondern deutlicher noch in dem Satz (c. 33 S. 60): *Aves viso flore* — damit ist zweifellos die französische Lilie gemeint! — *cantant et letantur, sed ad aquile intuitum* — der Reichsadler! — *silent et fugiunt*. Ebenso klingt ein Hauptthema der Noticia, die künftige Kleriker-Verfolgung, schon im Memoriale an²⁾, das auch in anderen wesentlichen Punkten „den Gedankengang der Noticia schon als fertig voraussetzt“³⁾. Andererseits gibt die Noticia manchmal erst den Schlüssel zum rechten Verständnis der Pavo-Verse⁴⁾. So eng sind die drei Schriften thematisch miteinander verklammert, in denen derselbe Mann immer aufs neue sein gleichbleibendes Anliegen vorbringt: seine Sorge um das Schicksal des Reiches und der Kirche und die rechte Ordnung der Welt⁵⁾ angesichts der anmaßlichen Übergriffe Frankreichs und des franzosenhörigen Papsttums, die sich zu Widersachern und Rivalen des deutschen Kaisertums aufwerfen, statt nach Gottes Willen seine Helfer und Partner in der Leitung der Christenheit zu sein.

¹⁾ Vgl. auch im einzelnen Mem. c. 15 S. 34 über die *proprietates galli optime: circumspectus, vigilans, se primo, alios post excitans*, mit Pavo v. 139 f. über Pfau und Hahn: *Nos gemini vigilantes noctis discernimus horas, vox etiam nostra torpentes excitat*; zu Pavo v. 128 ff. über die Elster (= Franzosen): *tua tibi lingua cachinnans garrulitate nocet, siquidem derisio vestra ingenuas offendit aves*, vgl. Not. c. 13 S. 84 über die schlechten Eigenschaften der Franzosen, darunter *clamor* und *garrulitas*, und c. 18 S. 94: *... si Gallorum derisionem non timerem*.

²⁾ Mem. c. 2 S. 20: *tunc talis tribulatio ventura sit in clericis* ...

³⁾ H. Heimpel, Arch. f. Kulturgesch. 26, 27.

⁴⁾ Ebd. S. 29.

⁵⁾ Der Begriff *ordo* spielt in allen drei Schriften eine bedeutsame Rolle (s. u. S. 183): Mem. c. 11 S. 30: *debitus ordo requirebat*, c. 25 S. 48: *debitus et necessarius ordo requirebat*; Not. c. 8 S. 76: *si debito et consueto procedunt res ordine*; Pavo v. 170: *fine malo concluditur omne factum vel dictum, proprius quod deserit ordo*; v. 242: *ordine spreto*.

II.

Der Anteil des Jordanus
und die Komposition des Memoriale

Die Eigenart Alexanders von Roes tritt noch deutlicher in Erscheinung, wenn man ihn mit seinem Landsmann Jordanus von Osnabrück vergleicht, dessen kleinen Traktat über das Römische Reich er in seine Denkschrift von 1281 aufnahm. Das wird zugleich dazu dienen — und setzt andererseits voraus, — daß man den Anteil Jordans an Alexanders Denkschrift genauer begrenzt, als es bisher gelungen war. In einigen Handschriften steht am Ende von c. 13, das mit einem Bibelwort schließt: *Explicit tractatus magistri Jordani*, und unverkennbar beginnt mit dem nächsten Kapitel ein neuer Gedankengang: mit dem Hinweis auf Frankreichs geschichtswidrige Anmaßungen wird das Hauptthema des Memoriale angeschlagen und die Disposition für das Folgende entworfen. An dieser Stelle hatte deshalb W. Schraub, als er in Alexander von Roes den Verfasser des Memoriale erkannte, den eingerückten Jordanus-Traktat enden lassen. Fritz Kern¹⁾, der in einer textkritischen Überprüfung der alten Waitz'schen Ausgabe an Hand einiger besonders wichtiger Handschriften die Hauptthese Schraubs vollauf bestätigt fand, glaubte jedoch, den Anteil Jordans noch weiter einschränken zu müssen. In den letzten Abschnitten (c.11/12) des Teiles, den Schraub für Jordanus übrig ließ (c. 10—13), sieht Kern²⁾ „eine Interpolation Alexanders von Roes in den Text Jordans“, bei der „nicht nur wörtliche Anklänge“ an den nachfolgenden Text Alexanders, „sondern auch der sachliche Inhalt und der Ton der ganzen Ausführung mit ihren historischen Reflexionen die Autorschaft Alexanders zur Evidenz erhebt“. „Die Stelle zerreit förmlich den geschlossenen Aufbau“ des Jordanus-Traktats, meint Kern; „nur wenn man sie ausmerzt, wird Stimmung und Gedankengang Jordans einheitlich erkennbar.“ Eben durch diese Interpolation habe Alexander seinen eigenen Text „mit dem des Jordan so vernietet, daß die Kluft zwischen beiden lange verkannt werden konnte“. Darüber hinaus vermutet Kern, daß auch die dieser „Interpolation“ vorausgehenden und nachfolgenden Sätze³⁾ „vielleicht verunechtet“ sind. Er führt nur die eine Begrün-

¹⁾ F. Kern, Textkritisches zum Traktat Jordans von Osnabrück und Alexanders von Roes, MIÖG. 31 (1910) S.581 ff.

²⁾ Ebd. S.584f. Anm.7.

³⁾ C. 10 und 13; schon den ersten Satz von c. 13 (*Item notandum . . . antichristi*) rechnet Kern nicht sicher zu Alexanders Interpolation, die er „mindestens“ bis zum Schluß von c. 12 (*. . . novelli erant*) reichen läßt.

derung für diese Vermutung an: „Die Gegenüberstellung von *Germani* und *Romani* erscheint mir nicht einwandfrei Jordan'scher Text“, wagt jedoch „hier nicht mit der gleichen Bestimmtheit Alexanders Werk zu bezeichnen“. Entschiedener glaubte Max Buchner¹⁾, daß auch in den jener „Interpolation“ vorausgehenden *Utinam*-Sätzen (c. 10) „der leidenschaftliche Ton gleichfalls für die Autorschaft Alexanders spricht“, zumal da „zu wiederholtem Male vom *regnum translatum* — also von der Materie, die Alexanders Traktat behandelt — die Rede ist“. Trotz solcher Beobachtungen blieb die genauere Abgrenzung zwischen Jordanus und Alexander noch immer zögernd und unbestimmt.

Bei näherem Zusehen muß man sich davon überzeugen, daß der Jordanus-Traktat nicht einmal soweit reicht, wie man bisher noch glaubte. Die letzten Abschnitte (c. 10—13), die schon zu manchem Zweifel Anlaß gaben, sind nicht nur von Alexander „interpoliert“ oder „verunechtet“, sondern ganz von ihm verfaßt. Er hat darin die zeitgeschichtlich-politischen Folgerungen aus dem Traktat Jordans gezogen, der seinerseits ohne jede aktuelle Anspielung und Nutzanwendung nur klar geordnet und knapp erläuternd die biblischen Zeugnisse dafür zusammenstellt, wie Christus das römische Imperium mit Wort und Tat „geehrt“ hat, zwiefach bei seinem Kommen in die Welt (c. 5), zwiefach während seines Erdendaseins (c. 6), zwiefach bei seinem Tod (c. 7), und wie noch immer das römische Imperium „geehrt“ wird durch die Verheißung, daß erst nach seinem Ende der Antichrist kommt (c. 8). Der kurze Hinweis, daß auch Petrus wie Christus geboten hat, das römische Imperium zu ehren (c. 9), schließt den Jordanus-Traktat ab, in dem der Verfasser nirgends von sich spricht, nie sich an den Leser wendet, nichts über seine Zeit sagt und ihre politischen Verhältnisse nicht berührt: Nur vom *imperium Romanum* ist die Rede, nicht von der *translatio imperii*, nicht von den Deutschen oder dem Papsttum oder gar den Franzosen. Ganz unpersönlich-objektiv und traditionsgebunden läßt Jordanus nur das Bibelwort mit der Glosse und einige andere Autoritäten zu Worte kommen, wie es jederzeit überall hätte geschehen können. Mögen auch aktuelle Sorgen um Geltung, Ansehen und Bestand des „römischen Reiches“ den Verfasser oder seine ihn dazu anregenden Freunde veranlaßt haben, diese allbekannten Zeugnisse zusammenzustellen, nichts davon läßt er in seinem Traktat laut werden.

¹⁾ M. Buchner, Die Entstehung und Ausbildung der Kurfürstendabel (1912) S. 27 Anm. 1, dasselbe im HJb. 33 (1912) S. 80.

Dann aber setzt plötzlich ein ganz anderer Ton ein. Fünf Sätze, jeder mit einem beschwörenden *Utinam!* beginnend, wenden sich leidenschaftlich mahnend und warnend an die vorher garnicht erwähnten *Germani*, die Deutschen, denen das Reich, das *imperiale regnum* oder *mundi regimen* übertragen ist — auch davon war noch nicht die Rede, — insbesondere an die vorher auch nicht genannten Fürsten, die den König, den künftigen Kaiser zu wählen haben (c. 10). Belehrend wird dann erklärt, wer diese Kurfürsten sind und wer die Germanen sind (c. 11/12) — Nachkommen der Trojaner wie die Römer, — weshalb ihnen als den Jüngeren nach Recht und Ordnung das *regnum* gebührt wie den älteren Römern das *sacerdotium*. Schließlich wird, anknüpfend an die Verheißung, daß der Antichrist kommt, wenn das Reich zerfällt, die eindringliche Mahnung, das Reich nicht vergehen zu lassen, wieder aufgenommen in zwei Sätzen, die mit *Caveant!* beginnen, gerichtet an die Römer und ihre Päpste und an die deutschen Bischöfe und Fürsten (c. 13).

Nur ein Gedanke verbindet diese aktuell erregten An- und Aufrufe mit den vorangehenden ruhig-gemessenen Darlegungen: Wenn das Römische Reich nicht mehr besteht, kommt der Antichrist. Dieser Gedanke bildet vorher nur ein Glied in der Kette biblischer Beweise für den gottgewollten Bestand und „Vorrang“ des Imperiums; nun erst wird alles darauf zugespitzt, die Deutschen, ihre Fürsten, zumal die Kurfürsten, auch die Römer und Päpste vor der Auflösung des Reiches zu warnen. Die eingefügten Erläuterungen über die Kurfürsten, besonders über den Pfalzgrafen und über die trojanische Herkunft und Römerverwandtschaft der Deutschen verbinden sich dagegen aufs engste mit den späteren Teilen des Memoriale, wo sie ganz ähnlich, zum Teil wörtlich gleichlautend wiederkehren und im Zusammenhang erst recht begründet erscheinen.

Nicht weniger aber stechen diese Erörterungen in ihrer Ausdrucksweise von dem Vorausgehenden ab und gleichen dem Folgenden. Mahnend, warnend und belehrend, zeitgeschichtlich erregt und subjektiv bewegt, das ist ganz der Stil Alexanders von Roes, wie er sich bis in alle Einzelheiten nicht nur im weiteren Memoriale, sondern ebenso in der *Noticia seculi* wiederfindet; mit manchen Abwandlungen, bedingt durch die poetisch-parabolische Form und Absicht, auch im *Pavo*. Der Stilvergleich, sonst oft auf unsichere Indizien angewiesen, braucht sich hier nicht an nebensächliche oder allgemein übliche Worte und Wendungen zu halten, sondern kann an ganz charakteristischen Ausdrucksformen ein eindeutiges Ergebnis gewinnen, das

überdies durch die Beobachtung der Cursus-Regeln bestätigt wird. Die von jeher auffälligen sachlichen Übereinstimmungen zwischen diesen Schlußbetrachtungen zum Jordanus-Text und den weiteren Erörterungen des Memoriale, die zur Annahme einer „Interpolation“ Alexanders in den Jordanus-Text führten, werden damit vollauf erklärlich und bilden gleichsam die Probe aufs Exempel.

Wie in den fünf *Utinam*-Sätzen c. 10 und den beiden *Caveant*-Sätzen c. 13 — dem *Caveant ergo* entspricht im Sprachbau genau der Schlußsatz von c. 25 des Memoriale: *Studeant igitur illi . . .* — liebt Alexander auch sonst anaphorisch mehrere aufeinanderfolgende Sätze gleichartig zu beginnen. Am ähnlichsten Noticia c. 20: *Caveat igitur papa . . . et caveat rex Francie . . .*; vergleichbar auch Memoriale c. 36 in der Deutung der Maternus-Legende der dreimalige Satzanfang: *Per hunc baculum . . .*, und c. 33 das dreifache *Nec est attendenda . . .*, *Nec etiam attendenda est . . .*, *Insuper non est multum animadvertenda . . .*. Mit dieser Formel verwandt erscheint andererseits das an den Leser gerichtete *Et attende, quod . . .* im Anfang von c. 11, und dieser lehrhaft hinweisende Auftakt zu neuen Erläuterungen ist bei Alexander außerordentlich häufig. So beginnt auch c. 13: *Item notandum, quod . . .*, und in den unstreitig von Alexander verfaßten Teilen des Memoriale wiederholen sich derartige Anfänge achtmal: In c. 25 steht am Anfang: *Et est nota dignum, quod . . .*, in der Mitte: *Et notandum, quod . . .*; vier Abschnitte des Memoriale beginnen mit *Sciendum est, quod . . .* oder ganz ähnlich (c. 15, 16, 20, 27); zweimal wird das Vorausgehende zusammengefaßt: *Ex predictis igitur omnibus manifestum est, quod . . .* (c. 32, 37). Ganz ähnlich in der Noticia seculi: Nahezu zwanzig Sätze beginnen da mit Auftakten wie: *Et est notabile* (c. 20, 21) oder *Manifestum est* (c. 8, 12), *Ex hiis patet, quod . . .* (c. 11, 14), *Ex hiis prenotatis rememorandum est, quod . . .* (c. 12), *Nunc ultra procedendo invenimus, quod . . .* (c. 15, vgl. 14), *Ex hoc conicimus probabiliter, quod . . .* (c. 15), *Posset etiam dici probabiliter, quod . . .* (c. 17) und ähnlich. Es ist die typische Redeweise Alexanders, der ohne streng logische Verknüpfung auf allerhand für seinen Zusammenhang Bemerkenswerthes hinweist, gleichsam autodidaktisch und eifrig belehrend wie mit erhobenem Finger. So hört man ihn also schon im Anschluß an Jordanus c. 11—13 sprechen und so in der Noticia seculi wie im Memoriale. Jordanus spricht nie so.

Es kommt hinzu, daß schon in c. 10 von den Fürsten, denen *ius et potestas eligendi regem in imperatorem postmodum promovendum* zusteht, mit den Worten der Dekretale *Venerabilem* gesprochen wird,

die Alexander auch später im Memoriale benutzt (c. 14) und ausdrücklich zitiert (c. 28). Bezeichnend sind auch am Schluß von c. 13 die Worte über die Verblendung durch den *ardor dominandi et habendi*: in ganz ähnlicher Wendung spricht Alexander Mem. c. 33 vom *amor dominandi et habendi* der Römer, während er in der *Noticia seculi* c. 13 ganz allgemein den Italienern den *amor habendi*, den Deutschen den *amor dominandi*, den Franzosen den *amor sciendi* zuschreibt und im Pavo v. 19 dem Pfauen, d. h. dem Papst *amor dominandi* vorwirft, der sich selbst mit dem ihm gebührenden *honor dominandi* brüstet (v. 138); der Dichter aber verwünscht hier geradezu das *studium dominandi* (v. 226)! Gerade weil die Formel nicht starr und unveränderlich für immer dasselbe verwendet wird, scheint sie bezeichnend für den Sprachstil Alexanders.

Desgleichen wiederholt sich bei ihm die Wendung aus c. 11: *Et propter hoc debitus ordo requirebat, ut . . .* ganz ähnlich im Anfang von c. 25 des Memoriale: *debitus et necessarius ordo requirebat, ut . . .*¹⁾; und beide Male ist in diesem Zusammenhang von den Römern als den *maiores* bzw. *seniores*, von den Germanen (oder Franken) als den *minores* bzw. *juniores* die Rede, nur daß dann die Franzosen als *perspicaciores* noch dazukommen. Die sachlichen Übereinstimmungen zwischen c. 11/12 und den späteren Erörterungen im Memoriale über die Germanen und die Kurfürsten sind längst bemerkt worden. Es bleibt also in diesen Kapiteln 10—13 kaum ein Satz, der nicht stilistisch oder inhaltlich mit Alexanders späterem Text eng verklammert ist. Alles spricht dafür, daß er auch diese Kapitel im Anschluß an den Jordanus-Traktat selbst geschrieben hat.

Schraub (S. 28 ff.) wies allerdings auch auf manche Unterschiede in Inhalt und Ton dieser Kapitel, für deren Verfasser er noch Jordanus hielt, gegenüber dem weiteren Memorialetext hin, bemerkte aber selbst, daß sie „noch keineswegs zur Annahme zweier verschiedener Autoren zwingen“, sondern sehr wohl erklärlich sind, wenn der Verfasser beides zu verschiedenen Zeiten schrieb. In der Tat ist wohl anzunehmen, daß Alexander die Zusätze zum Jordanus-Traktat c. 10—13 und die übrige Denkschrift nicht in einem Zuge verfaßte. Mit c. 14 setzt deutlich ein neuer Gedankengang ein, der zunächst die Frage stellt und begründet, die dann nach allen Seiten erörtert und zum Schluß für gelöst erklärt wird²⁾. Dabei wird auf

¹⁾ Vgl. o. S. 178 Anm. 5

²⁾ C. 14 S. 32: *videtur expediens, ut quedam antiquitates ex multorum scriptis collectae recitentur ad demonstrandum et declarandum, quod non*

den vorausgehenden Jordanus-Text und die ihm angefügten zeitgeschichtlichen Erläuterungen und Nutzenwendungen nie unmittelbar Bezug genommen; nur die Vorrede (c. 2) mit ihrer Warnung vor der Tilgung der Königsfürbitte klingt wieder an (c. 32). Zwischen die Vorrede und den Hauptteil, die unverkennbar beide auf Grund der Erfahrungen Alexanders im Umkreis der Kurie Anfang 1281 geschrieben sind, ist also der früher entstandene Jordanus-Traktat eingeschaltet mitsamt den Erörterungen, die ihm Alexander auch schon früher beigelegt hatte, wahrscheinlich noch in Deutschland. Denn sie wenden sich mit ihren Mahnungen und Warnungen vornehmlich an die deutschen Fürsten, nur in einem Satz auch an die Römer „und ihre Päpste“, noch nicht aber gegen die Franzosen, die Alexander wohl erst in Italien als eine Gefahr für das Reich und für die rechte, gottgewollte Ordnung erkannte. Das erst hat ihn dann zu seiner Lehre von den drei Weltämtern geführt — *imperium* der Deutschen, *sacerdotium* der Römer, *studium* der Franzosen —, während die Zusätze zum Jordanus nur herkömmlich von den beiden Gewalten sprechen, *sacerdotium* der Römer und *regnum* der Germanen-Deutschen. Allerdings lassen sich diese Zusätze nicht bis ins Interregnum zurückdatieren. Sie klagen zwar zum Schluß (c. 13) über die fast hoffnungslose Lage des Reiches angesichts der fürstlichen Herrsch- und Habsucht¹⁾. Aber sie mahnen auch die Fürsten: *utinam regi, quem dominus eis loco iusticie posuit, reverenter intenderent eique sicut Dei ministro honoris debitum exhiberent!* So hätte Alexander vor der Wahl Rudolfs von Habsburg schwerlich schreiben können, ohne auf den Zwiespalt im deutschen Königtum hinzuweisen²⁾. Später

eventu vel casu fortuito, sed magna sanctorum principum actum est solertia, ut Romanum imperium non apud Romanos remanere debuerit vel transferri in Gallicos, sed potius in Germanos. — C. 37 S. 66: Sic manifestum est igitur ex predictis omnibus, quod non solum humana solertia ex necessariis et rationabilibus causis fuit institutum, immo etiam antequam fieret divina fuit prefiguratione designatum, quod Romanorum imperium in fine seculorum transferri oportuit in Germanos.

¹⁾ Mit diesem Argument wollte Schraub S. 29 ff. den Jordanus-Traktat, zu dem er c. 10–13 noch rechnet, ins Interregnum datieren.

²⁾ Es erklärt sich auch nur aus der Situation nach 1273, daß in c. 12 (wie auch später in c. 27) der Böhmenkönig nicht zu den Kurfürsten gerechnet, sondern erst bei der späteren Überarbeitung (um 1288) nachgetragen wird; vgl. K. Zeumer, Die böhmische und die bayrische Kur im 13. Jahrh., HZ. 94 (1905) S. 223 ff. Bemerkenswert ist andererseits die Bezeichnung *Brandenburgensis marchio* in der ursprünglichen Fassung von c. 12, erst in späterer Überarbeitung geändert in *comes Marchie*, wie es in c. 27 schon ursprünglich heißt. Auch das spricht für die Ent-

preist er zwar im Memoriale (c. 31) die einmütige Wahl und glückliche Herrschaft König Rudolfs, schließt aber (c. 37) wiederum mit einer Klage über die *superbia* und *desidia* der Deutschen, die sich dem Gehorsam gegen den Kaiser entziehen und, soviel an ihnen liegt, kaum das Reich erhalten können. Das ist kein so „gänzlich verschiedener Ton“¹⁾, daß man deshalb die Zusätze zum Jordanus und den Haupttext des Memoriale auf die Zeit vor und nach Rudolfs Wahl verteilen müßte²⁾. Wahrscheinlich bald nachher, einige Jahre vor dem Memoriale, ehe er nach Italien ging und dort seine politischen Erfahrungen mit den Franzosen machte, schrieb Alexander seine Bemerkungen zum Traktat seines Freundes Jordanus von Osnabrück. Veröffentlicht hat er sie anscheinend in Deutschland nicht³⁾. Auch der Jordanus-Traktat allein ist nirgends gesondert überliefert. Er wäre wohl unbekannt geblieben und verloren gegangen, wenn ihn Alexander nicht — wie manches andere (s.o.S.168 f.) — nach Italien mitgenommen und seiner Denkschrift an den Colonna-Kardinal einverleibt hätte. Die Fuge zwischen dem, was er erst damals und was er schon früher schrieb, blieb immerhin manchen Lesern oder Abschreibern so spürbar, daß eine Handschriftenklasse — die allerdings nicht den ursprünglichen, sondern den später überarbeiteten Memoriale-Text enthält und als Verfasser in der Überschrift Jordanus nennt — hinter c.13 die Worte einfügt: *Explicit tractatus magistri Jordani*. Sie können gegen alle anderen Argumente und bei der Unkenntnis

stehung der Jordanus-Zusätze und des übrigen Memoriale-Textes zu verschiedenen Zeiten.

¹⁾ Schraub S.29.

²⁾ Auch in der Erzählung der Trojanersage besteht zwischen c. 11 und 16 kein so „wichtiger Unterschied“, wie Schraub S.33 meint. C. 11 stellt zwei verschiedene Erklärungen des Germanen-Namens nebeneinander: *quasi de eodem germine ortum habentes cum Romanis, videlicet de Trojanis*, oder: *quasi de Romanorum germine germinati*, weil Caesar das Rheinland unterwarf und mit Römern besiedelte. C. 16 wird zwar nur die gemeinsame Abstammung der Römer und Germanen von den Trojanern behauptet — also die erste Erklärung (ebenso Not. c. 11), — doch c. 17 läßt die alte *germanitas* zwischen Römern und Germanen durch Caesar erneuert werden, der das Land mit Römern besiedelt. Die frühere Alternative wird da — wahrscheinlich später — als geschichtliches Nacheinander dargestellt.

³⁾ Eine einzige mir bisher nicht zugängliche Papierhandschrift des 14. Jh. in Valenciennes, Bibl. munic. Cod. 550 (früher 504) scheint nur den Jordanus-Text mit Alexanders Zusätzen zu enthalten, ist aber wohl fragmentarisch; s. G. Waitz, Jordanus S.37; Mangeart, Catal. des mss. de la bibl. de Valenciennes S.506; Catal. gén. des mss. des bibl. publ. de France, Dép. 25 (1894) S.434.

dieser Handschriften über den wahren Memoriale-Verfasser keinesfalls beweisen, daß Jordanus so weit schrieb; aber der Einschnitt war da, den man nur irreführend kennzeichnete.

Eine Art Stichprobe auf die Richtigkeit dieser stil- und sachkritischen Aufteilung des Jordanus- und Alexandertextes ermöglicht die Beobachtung der Cursus-Regeln, auf die schon Schraub hinwies. Im Jordanus-Traktat (c. 4—9) finden sich rhythmische Satzschlüsse nur so vereinzelt, daß man sie nicht für beabsichtigt, nur für zufällig halten kann. In den folgenden Kapiteln 10—13 schließen von den etwa 20 Sätzen nur vier ohne Rhythmus, davon zwei mit Bibelzitat, alle übrigen haben bis auf drei den Cursus velox. Das kann nicht Zufall sein, es ist Stilabsicht, die dem Jordanus fremd ist. Sie zeigt sich dagegen ebenso unverkennbar im Alexander-Text der Vorrede und des Memoriale-Hauptteils¹⁾. Auch das spricht entschieden dafür, daß Alexander schon die Zusätze zum Jordanus-Traktat c. 10—13 schrieb. Für Jordanus bleibt demnach nur die geordnete Zusammenstellung der Bibelzitate und sonstigen Autoritäten über die *prerogativa Romani imperii* übrig, ohne jeden aktuellen Bezug auf seine Zeit. Erst Alexander hat Jordans kleine Schrift aktualisiert.

Die Beachtung der Cursus-Regeln führt vielleicht sogar noch ein Stück weiter in der Analyse des Memoriale. Es ist auffällig, daß in den beiden Kapiteln, die die Maternus-Legende erzählen und deuten (c. 35/6), der Cursus velox viel seltener auftritt als vorher und in den beiden kurzen Schlußkapiteln, nur achtmal in etwa 35 Satzschlüssen. Das gibt zwar gewiß keinen Anlaß, an Alexanders Autorschaft zu zweifeln, zumal da er später in der Noticia sich noch weniger um Cursus-Regeln kümmert. Aber es bestärkt doch eine Vermutung, für die noch andere Gründe sprechen: daß auch die beiden Maternus-Kapitel zu anderer Zeit geschrieben und als fertiges Stück dem Memoriale eingefügt sind. Denn auch da ist, wie in den Ergänzungen zum Jordanus, noch alles aus deutscher, ja kölnischer Sicht gesehen, noch nicht vom Studium der Franzosen und von ihren gefährlichen Ansprüchen die Rede, wie sonst in allen Schriften Alexanders, sondern nur vom römischen Papsttum, dem *regale sacerdotium*, und vom deutschen Kaisertum, dem *sacerdotale regnum*, sowie von den riva-

¹⁾ Nach der Berechnung Schraubs S.13 sind über die Hälfte der Satzschlüsse rhythmisch, davon $\frac{4}{5}$ Cursus velox; die kritische Bereinigung des Textes hat diese Zahlen allenfalls noch erhöht. Da der Cursus in den vermutlich früher geschriebenen Maternus-Kapiteln (c. 35/6) selten ist (s.u.), ist er im übrigen Memoriale-Text um so häufiger.

lisierenden Ansprüchen Triers und Kölns. Es sind heimische Traditionen, die der Kölner Alexander hier aufgreift und ausdeutet¹⁾. Er verwendet auch schon die Innozenz-Bulle *Venerabilem* wie in den Zusätzen zum Jordanus (c. 10) und sonst im Memoriale (c. 14 und 28). Aber er ist noch nicht auf seine Idee von den drei Weltämtern gekommen, die im Mittelpunkt des Memoriale und der Noticia steht. Er glaubte dann dieses früher entstandene Stück seiner Denkschrift anfügen zu sollen — obgleich er sie schon in c. 34 zu einer Art Schlußkadenz geführt hatte, — weil es im Grunde dasselbe sage; und er bediente sich dabei einer ähnlichen Verbindungsformel wie später bei der Anfügung des drei Jahre früher gedichteten Pavo an die Noticia (s. o. S. 175 f.), nur daß er das Maternus-Stück dann durch ein paar zusammenfassende Schlußsätze noch enger mit dem Memoriale verband. Trotzdem blieb die Fuge auch hier spürbar, und eine große Handschriftenklasse hat den ganzen Maternus-Schlußteil weggelassen.

So zeigt sich auch in der Überlieferung des Memoriale, daß es nicht aus einem Guß, sondern zusammengestückt war und leicht wieder auseinanderfallen konnte. Für Alexander aber erscheint diese Arbeitsweise charakteristisch. Er hat im Memoriale den Jordanus-Traktat mit seiner Ergänzung und die früher von ihm geschriebene Maternus-Legende ähnlich behandelt wie in der Noticia seculi das Schriftsamen-Buch und seine früher gedichtete Pfau-Parabel. Man kennt und versteht ihn und seine Intentionen besser, wenn man diese Kompositionsweise seiner Schriften durchschaut. Man kann ihm dann gleichsam auf die Finger sehen und ihn beim Arbeiten beobachten, und er spiegelt um so persönlicher ein lebendiges Stück Zeitgeschichte.

III.

Verbreitung und Wirkung

Wenn der Kölner Kanoniker Alexander von Roes schon daheim manches schrieb — Ergänzungen zum Jordanus-Traktat, die Deutung der Maternus-Legende —, was er dann mit anderen Schriften²⁾ nach Italien mitnahm, so hat er es doch erst dort in seiner Denkschrift an Jakob Colonna 1281 veröffentlicht. Seine beiden späteren Schriften

¹⁾ Die Maternus-Legende findet sich nirgends ganz so überliefert wie Alexander sie erzählt, aber sie wird schon in ähnlicher Weise gedeutet in den sog. Hillin-Briefen von 1157/8, ed. G. Kentenich, Trierer Zeitschr. f. Gesch. und Kunst 3 (1928) S. 107 ff.

²⁾ S. o. S. 166 ff. über *De semine script.* und den Apokalypsen-Kommentar des norddeutschen Minoriten Alexander.

sind gleichfalls in Italien entstanden; die *Noticia seculi* von 1288, mit der zugleich der drei Jahre ältere Pavo veröffentlicht wurde, ist wiederum einem Mann aus römischem Adel gewidmet und unverkennbar auf Leser aus dem Colonna-Kreis mit seinen franziskanisch-spiritualistischen Schützlingen abgestimmt¹⁾. Während aber der darin stark benutzte Traktat vom Schriftsamen, den wahrscheinlich auch erst Alexander nach Italien mitgebracht hatte, in diesen Kreisen lebhaften Anklang fand, von ihnen viel erörtert und weit verbreitet wurde²⁾, finden sich Alexanders eigene Schriften in dieser Spiritualen-Literatur nirgends erwähnt oder benutzt. Von ihrer handschriftlichen Verbreitung ist damals wie auch in der Folgezeit in Italien überhaupt nichts zu entdecken³⁾. Sie kann also keinesfalls stark gewesen sein. Trotz der eschatologisch-prophetischen Einkleidung zumal der *Noticia* und des poetisch-allegorischen Gewandes des Pavo erschien Alexanders eigenstes Anliegen diesen seinen ersten Lesern wohl allzu politisch-historisch statt religiös oder gar spiritualistisch und auch späteren Italienern allzu deutsch, als daß es bei ihnen besondere Beachtung hätte finden können.

Die handschriftliche Verbreitung und eine Wirkung der Alexander-Schriften wird erst einige Jahrzehnte nach ihrer Entstehung sichtbar, nicht in Italien, auch nicht in Alexanders rheinischer Heimat, sondern zuerst in den südostdeutschen Alpenländern. Dort ist wohl ziemlich am Anfang des 14. Jh. — jedenfalls längere Zeit vor 1354, da in diesem Jahr eine jüngere Hand Randbemerkungen eintrug —, die einzige uns bekannte Handschrift entstanden, die alle drei Schriften Alexanders (zusammen mit einigen anderen prophetisch-eschatologischen Texten) enthält und auch wenigstens zum *Memoriale* den

¹⁾ S. o. S. 170 f. u. 176 f.

²⁾ S. o. S. 176 f.

³⁾ Nur zufällig sind drei Papierhandschriften des *Memoriale* in die vatikanische Bibliothek gekommen: eine des 15. Jh. aus Pfälzer Beständen, also deutscher Herkunft (Palat. lat. 859, s. Codd. Palat. lat. I (1886) S. 305); eine andere von 1455 unbekannter Herkunft (Ottobon. 2087); die dritte (Ottobon. 972) wurde erst zu Anfang des 17. Jahrh. auf Veranlassung und Kosten des Herzogs Gian Angelo Altemps aus einer Hs. abgeschrieben, die mit dessen Besitzungen 1613 von Papst Paul V. erworben wurde (s. L. Pastor, *Gesch. der Päpste* 12, 1927, S. 634), wie sich aus dem mehrfachen Eintrag ergibt: *Unus ex codicibus bibliothecae Altempsianae a Paulo quinto manu regia exceptis, nunc vero a Joanne Angelo ab Altaemps duce propriis sumptibus fidelissime ex originalibus transumptis, ut bibliotheca praedicta tanto honore jam decorata non careret*; vgl. u. S. 206. — Sonst haben sich bisher in Rom und Italien keine Alexander-Hss. gefunden.

richtigen Verfassernamen nennt¹⁾, während Noticia und Pavo anonym sind. Von Italien aus hatten also die drei Schriften bald gemeinsam ihren Weg nach Deutschland gefunden.

Eine ähnliche, in der Textform bessere Handschrift, die außer Alexanders Memoriale und Noticia auch die von ihm so stark benutzte Schrift *De semine scripturarum* enthielt, muß einem Zisterzienser im steirischen Kloster Leoben vorgelegen haben, der um 1315 Auszüge aus diesen drei Schriften — er hielt sie anscheinend für Werke eines Verfassers, den er aber nicht nennt —, in die Chronik des Martinus Polonus und seine eigene annalistische Fortsetzung dazu eintrug²⁾. Sehr ausführlich und ziemlich selbständig in der Auswahl und Anordnung hat er vor allem die geschichtlichen Partien der Denkschrift von 1281 (ohne den Jordanus-Traktat, aber einschließlich der Deutung der Maternus-Legende) benutzt, um die Martins-Chronik mit Nachrichten über die fränkisch-deutsche Geschichte zu bereichern. Auch der Noticia seculi entnimmt er nicht nur einzelne Notizen über die Gründung der drei Verona-Städte, die Sturmflut in Friesland und über den Abfall des Michael Paläologus von der Kircheneinheit, sondern er schaltet auch zu 1305 einen kurzen Abriß ihrer Zeiten- und Zukunftslehre ein, die er allerdings aus eigener Erfahrung glaubt berichtigen zu müssen³⁾. Vom Verfasser des Schriftsamen-Buchs, dem er auch das Memoriale zuschreibt, sagt er schließlich: *Alia ibi dicit, que michi sunt tedium scribere*. Keineswegs unkritisch also, sondern wohl überlegt und doch sehr reichlich hat der Leobener

¹⁾ Wien, Nat.-Bibl. Cod. lat. 595 (Hist. prof. 900) Pgt., s. Tabulae codd. mss. in Bibl. Palat. Vindob. asserv. I (1864) S. 103. In der „Jordanus“-Ausgabe von Waitz als E2 bezeichnet, s. S. 34; Schraub S. 20; Kern, MIOG. 31, 582 ff.; meine Praerogativa-Ausgabe S. 6 ff., vgl. o. S. 155 f. — Der Memoriale-Text ist am Schluß unvollständig; er stellt eine bemerkenswerte Zwischenform zwischen der ursprünglichen und der endgültigen Textfassung Alexanders dar. — Der Noticia-Text hat wohl mit der um 1310 geschriebenen Pgt.-Hs. Wien, Cod. lat. 435 (Tabulae I, 71), deren Besitzer im 15. Jh. ein *Heinricus Ruger de Pegnitz* war, eine gemeinsame Vorlage; doch fehlt in dieser Hs. das Memoriale und der Pavo.

²⁾ Josef Zahn, Über den Anonymus Leobensis, Beiträge für Kunde steiermärk. Geschichtsquellen I (1864) S. 68 ff.; Ders., Anonymi Leobensis Chronicon (1865), wo aber nur die annalistische Fortsetzung, nicht die Zutate zum Martinus veröffentlicht sind.

³⁾ Über die nach der Noticia und De semine bis 1315 zu erwartende Simonisten-Verfolgung: *Sed quia hec notula scripta est in fine eiusdem anni (1315), nichil actum est sicut prescriptum est. Videtur ergo, quod per ordines mendicantes universalis ordo clericorum non vexetur in eternum, sed per alios, quos deus ad hoc elegerit* (fol. 101a b).

Zisterzienser die Prosaschriften Alexanders für seine geschichtliche Arbeit verwertet. Sie scheint allerdings nicht weiter bekannt geworden zu sein. Wenigstens fand sie sich bisher, von dürftigen Fragmenten abgesehen¹⁾, nur in einer um 1337 entstandenen Abschrift der Benediktiner von Sankt Lambrecht in der Steiermark, die bei der Aufhebung dieses Klosters 1786 nach Graz kam²⁾.

Es ist möglich, daß die Einarbeitung von Auszügen aus Alexanders Schriften in die Martins-Chronik nicht so ganz vereinzelt und unbeachtet blieb. Eine Musterung ihrer zahlreichen Handschriften, die manchmal auch das Memoriale enthalten, würde vielleicht ergeben, daß Alexanders geschichtliche Kenntnisse und Gedanken auf diesem Wege noch manchen Zugang zur spätmittelalterlichen Allgemeinbildung finden konnten. Doch zeigen sich zunächst nur sehr wenige Spuren einer literarischen oder gar politischen Nachwirkung. Ein Bericht des Bischofs Johann von Verden vom 9. Juni 1338 hat anscheinend der Noticia seculi eine Bemerkung über den Kardinal-Legaten Boccamazzi entnommen³⁾. Zu den beiden bereits erwähnten Wiener Noticia-Handschriften aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts gesellt sich aus dieser Zeit, vielleicht sogar noch vom Ende des 13. Jahrhunderts, eine Pergament-Handschrift, die dem Jakobskloster in Lüttich gehörte, jetzt in der Landesbibliothek Darmstadt⁴⁾. Sie

¹⁾ Wien, Nat.-Bibl. Fragm. 14/1, zwei Pergament-Blätter vom Anfang des 14. Jh., zweispaltig beschrieben, aus dem Besitz von Paul Heigl, s. den Hinweis von Konrad Heilig, Zeitschr. f. Geistesgesch. 1 (1935) S. 19 Anm. 34. Der Text der beiden nicht unmittelbar aneinander anschließenden Blätter ist eindeutig als Vorlage der Grazer Hs. aus St. Lambrecht (s. nächste Anm.) erkennbar, deren fol. 68 dem 2. Blatt des Fragments entspricht mit Auszügen aus Mem. c. 15, 17—18, 19—21. Ob sie unmittelbar aus dem sonst verlorenen Leobener Autograph stammen, wie es mir wahrscheinlich ist, oder schon aus einer Abschrift davon, läßt sich kaum entscheiden.

²⁾ Graz, Univ.-Bibl. Cod. II 290 Pgt. Hinweis auf die Alexander-Zitate in dieser Hs. (und also beim Leobener Anonymus) bei Ernst Klebel, Jahrb. f. Landeskunde von Niederösterreich NF. 21 (1928) S. 51 und 77f., dessen Angaben jedoch zu berichtigen sind: Die Grazer Hs. ist kein „Autograph“, sondern Abschrift einer 1315 geschriebenen und bis 1334 fortgesetzten Leobener Hs., von der vielleicht die eben genannten Fragmente erhalten sind; die Hs. 30 des steirischen Zisterzienserklosters Rein, die nach Klebels Meinung auf die gleiche Leobener Hs. zurückgeht, enthält nichts aus der Noticia, wie man nach seinen Angaben erwartet.

³⁾ E. E. Stengel, Nova Alamanniae 1 (1921) S. 353; G. v. Gaisberg-Schöckingen, Das Konzil und der Reichstag zu Würzburg i. J. 1287 (Diss. Marburg 1928) S. 20 Anm. 22.

⁴⁾ Darmstadt, Landes-Bibl. Cod. 2777 mit dem Besitzvermerk fol. IV: *Liber monasterii s. Jacobi Leodiensis. Cuius titulus est liber nonni Symonis*

enthält die Noticia und den Pavo zwischen lateinischen Hymnen und Gedichten, Gebeten und Legenden sowie moraltheologischen Stücken von Augustin, Gregor d. Gr., Isidor, Anselm und anderen. Wohl aus der gleichen Vorlage wie hier sind Noticia und Pavo in einer Münchener Papierhandschrift¹⁾ abgeschrieben, deren übrigen Inhalt, Predigten u. dgl., großenteils ein *frater Cünrad Eghardi de Rotenburg* i. J. 1347 schrieb. Die beiden Alexander-Schriften sind von anderer Hand, aber wohl um dieselbe Zeit oder nicht viel später eingetragen. Noch einmal wurden sie um 1415 anscheinend wieder in Lüttich in eine Mischhandschrift zwischen antik-humanistische, mittelalterlich-prophetische und zeitgeschichtliche Texte aufgenommen²⁾. Dann versiegt ihre Überlieferung in Deutschland, wo man sie später nicht mehr beachtet und benutzt, jedenfalls nicht mehr kopiert. Nur in Frankreich haben sie noch eine Zeit lang Interesse erregt. In besonders gutem Text, also aus einer ziemlich ursprünglichen Überlieferung, finden sich beide in einer Pariser Pergamenthandschrift aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts³⁾. Eine andere aus der Sammlung Colbert scheint 1396 oder bald danach entstanden⁴⁾. Nahe mit ihr verwandt, wohl aus der gleichen Vorlage (die auch das Schriftsamen-Buch enthielt), ist der Text in einer Papierhandschrift aus dem Kloster Marmoutier bei Tours von 1422⁵⁾. Endlich besaß auch das Pariser

Tungrensis. Iste cum esset canonicus ecclesie Tungrensis, fuit ordinatus presbiter a. d. MCC nonagesimo sexto. Cum autem esset et cantor eiusdem ecclesie, ex magna devotione factus est monachus in s. Jacobo in insula Leodii. Vgl. F. W. E. Roth, Roman. Forschungen 6 (1891) S. 28 f.

¹⁾ Clm. 27256, vgl. Catal. codd. lat. bibl. reg. Monacensis 2,4 (1881) S. 258 f.

²⁾ Jetzt in Basel, Universitäts-Bibl. Cod. msc. F V 6 fol. 61—66, mit interessanten Glossen zur Zeitgeschichte bis 1415. Fol. 133r stehen Lobverse auf Lüttich, fol. 122/3 Verse auf die Lütticher Niederlage von 1408, fol. 83v niederdeutsche Notizen, fol. 130r französische Verse auf den englisch-französischen Krieg.

³⁾ Bibl. Nat. Cod. lat. 10630, s. L. Delisle, Inventaire des mss. lat. conservés à la Bibl. Nat. sous les num. 8823—18613 3 (1871) S. 85, wo jedoch die Noticia übersehen ist; enthält u. a. Auszüge aus Augustin und Bernhard, die *Arrha animae* Hugos von S. Victor, die Antichrist-Schrift des Ps.-Methodius, einen Sermo des Thomas Waleys († 1349) und Constitutionen Benedikts XII. (1334/42).

⁴⁾ Bibl. Nat. Cod. lat. 3184 (Colbert 3288), vgl. Cat. codd. mss. Bibl. reg. 3 (1744) S. 84a; P. Piur bei Burdach, Vom MA. zur Reformation 2,4 (1912) S. 229; R. Scholz in: Papsttum und Kaisertum (1926) S. 596. — Am Schluß der Prophetiensammlung des Telesphorus, die vor der Noticia steht, heißt es fol. 125v: *A. d. 1396 hoc opus finitum est in festo b. Martini.*

⁵⁾ Tours, Stadt-Bibl. Cod. 520; vgl. Cat. gén. des mss. des Bibl. publ. de France, Départ. 37,1 (1900) S. 428 ff.

Chorherrenstift St. Victor beide Schriften in einer Papierhandschrift von 1451¹⁾. Da sie in Frankreich zumeist inmitten von Sammlungen prophetischer Natur stehen, las man dort offenbar auch die *Noticia seculi* mit dem Pavo als eine Art Weissagung auf die Zeiten der großen Kirchenspaltung und des hundertjährigen Krieges, nicht um ihres eigentlichen deutschen Anliegens willen. Dieses von den Zeitnöten angefachte Interesse für solche Schriften ließ denn auch bald wieder nach, und von einer literarischen Wirkung ist später nichts zu merken. Weder die *Noticia* noch der Pavo werden weiterhin in Deutschland oder anderwärts noch erwähnt. Sie hatten sich vom *Memoriale* getrennt und den Verfassernamen verloren. Der Schlußsatz der *Noticia* hielt sie zusammen, wie sie Alexander 1288 veröffentlicht hatte. Eine Zeitlang wurden sie in Deutschland und Frankreich gelesen, aber seit dem 15. Jahrhundert gerieten sie in Vergessenheit; erst die historische Forschung des 19. Jahrhunderts hat sie wiederentdeckt²⁾.

Alexanders erster Schrift, dem *Memoriale* von 1281, schien es zunächst kaum besser zu gehen. Ihre handschriftliche Verbreitung ist sogar anfangs noch dürftiger und begrenzter. Außer jener Wiener Handschrift, die alle drei Schriften und den Namen des *Memoriale*-Verfassers enthält³⁾, reichen nur drei Pergamenthandschriften mit einiger Sicherheit ins 14. Jahrhundert zurück: eine aus der Mainzer Kartause, die nach England verschleppt wurde⁴⁾, eine andere unbe-

¹⁾ Paris B. N. Cod. lat. 14669; vgl. L. Delisle a.a.O. S.38. Die Sammlung prophetischer Schriften, darunter *Noticia* und Pavo, die fol. 123^r — 144^r zwischen Akten zur Geschichte des französischen Königtums und der gallikanischen Kirche eingeschaltet ist, wurde 1451 geschrieben, wie sich aus einer Berechnung der Weltalter nach Telesphorus ergibt (fol. 128v). Ein Traktat von 1434 (fol. 144) prophezeit das Kommen des Antichrist für 1454!

²⁾ Auf Pavo-Hss. wiesen zuerst Pertz, Archiv 7 (1839) S.45 und Knust ib. 8 (1843) S.112 hin, dann F. Kortüm (1846) und Karajan (1851), s.o. S.154 Anm.4.

³⁾ Wien 595, s.o. S.189 Anm.1.

⁴⁾ Oxford, Bodleiana Laud. misc. 677 (früher 783), s. H. O. Coxe, Catal. codd. mss. Bibl. Bodl. 2, 1 (1858) S.489f.; kam mit anderen Büchern der Mainzer Kartause um 1635 nach England und wurde vom Erzbischof Laud von Canterbury erworben (fol. lv. Besitzvermerk von 1638), dem Kanzler der Oxforder Universität, der sie der Bodleiana vermachte, s. H. Schreiber, Zentralbl. f. Bibliothekswesen, Beiheft 60 (1927) S.143. Enthält Seuses *Horologium sapientiae* und einen *Liber de oculo morali*, auch einige deutsche Stücke (Seuses?) von wenig späterer Hand; fol. 231 — 240 das *Memoriale* (ohne Vorrede und Maternus-Legende) in einer stark gekürzten Fassung, die sich ebenso in zwei Münchener Hss. findet: Clm 12276 aus Rottenbuch (von 1447) und Clm 17833 aus

kannter doch zweifellos deutscher Herkunft in New York¹⁾, die dritte gleichfalls ohne Herkunftsmerkmal, mit sehr fehlerhaftem Memoriale-text, in Berlin²⁾, dazu vielleicht noch ein Bruchstück in der Stadt-Bibliothek von Valenciennes³⁾, das aber nur den Jordanus-Traktat mit Alexanders warnenden Schlußfolgerungen enthält. Auch im Schrifttum des 14. Jahrhunderts ist von einer Kenntnis und Wirkung des Memoriale noch wenig zu spüren. Allenfalls nimmt der unbekannte Verfasser eines Traktats *De origine ac translatione et statu Romani imperii*⁴⁾ darauf Bezug, wenn er mit Wendungen, die manchmal an Alexanders eigene Worte erinnern⁵⁾, gegen neuere Irrtümer über das Römische Reich polemisiert, die auf Unkenntnis der anerkannten Geschichtsüberlieferungen beruhten. Ihm kommt es vor allem auf die Unter-

Steingaden (vor 1478; s. u. S. 220 Anm. 1), fragmentarisch auch in Besançon, Bibl. munic. Cod. 1166, wohl ebenfalls 15. Jh. Nur in Oxford von etwas späterer Hand (wie einige Korrekturen) das *Incipit Cronica magistri Jordanis, qualiter romanum imperium translatum sit ad Germanos et quare honorandum sit imperium*.

¹⁾ Library of Union Theological Seminary New York Cod. 7, s. Seymour de Ricci und W. J. Wilson, *Census of medieval and Renaissance mss. in the United States and Canada* 2 (1937) S. 1639, wahrscheinlich aus der Bücherei von Dr. G. Klob-Frankfurt 1838 erworben, enthält fol. 1–24 eine Chronik von Moses bis Vespasian, dann Verzeichnisse der Kirchenprovinzen, Kardinalstitel usw. und fol. 28v–32r *Cronica magistri Jordani qualiter Romanum imperium translatum sit in Germanos* (ohne Prolog und Maternus-Legende).

²⁾ Berlin, St.-B. Cod. lat. qu. 291 fol. 79–93, s. Waitz, *Jordanus* S. 91. — Die von Waitz S. 31f. ins 14. Jh. datierte Hs. der Hamburger St. u. UB. Cod. Hist. 31b aus dem Kloster Grave a. d. Maas (sw. Nymwegen) ist mit A. Wyß, *NA* 6 (1881) S. 156 ins 15. Jh. zu verlegen, wahrscheinlich sogar ans Ende. — Dagegen kann in einer sehr schadhafte Sammelhs. der UB. Halle Cod. Ye 58 der anonyme Memoriale-Text fol. 39–46 noch ins 14. Jh. gehören; die Herkunft ist nicht bestimmbar.

³⁾ Valenciennes, Bibl. munic. Cod. 550, s. o. S. 185. Anm. 3.

⁴⁾ Im Anhang zur *Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii*, ed. M. Krammer, *Fontes iuris Germ. ant. in us. schol.* 1 (1909) S. 66 ff.

⁵⁾ Vgl. M. Buchner, *Die Entstehung und Ausbildung der Kurfürstentabelle* (1912) = *HJb.* 33 (1912) S. 91 ff. Besonders findet B. stilistische Anklänge an das Memoriale im Anfang des Traktats: *Quoniam ex ignorantia antiquorum gestorum, que in approbatis scripturis seuronicis recitantur, presertim de origine ac translatione et statu Romani imperii non tantum simpliciores, quin ymo et prudentes in varios prolabuntur interdum errores, . . . idcirco, ne errores, que de predicti Romani imperii statu modernis temporibus forsitan per antiquorum gestorum inadvertentiam in aliquibus seminantur, serpiant more cancri . . . et in ipso ortu sue radices pestifere errores huiusmodi penitus evanescant, . . . dignum duxi de multis aliqua brevia de statu dicti Romani imperii recolligere breviter vel sentire, que upradictis cronicis et gestis antiquis vidi plenius vel serius contineri* und in den Schlußfolgerungen; s. übernächste Anm.

scheidung von drei *Translationes imperii* an: zuerst von Rom nach Byzanz unter Konstantin, der dabei zugleich das westliche Imperium dem Papsttum übertrug, das es dann seinerseits unter Karl d. Gr. auf die Franken übertrug und später unter Otto I. von den Franken (oder *de Gallicis*) auf die Deutschen (*Germani*); deren Kurfürsten bekamen schließlich vom Papst auch das Recht übertragen, den Kaiser zu wählen, der jedoch päpstlicher Bestätigung und Krönung bedarf. Da von alledem bei der Erörterung dieser Fragen in Alexanders Denkschrift nichts zu lesen war, soll vielleicht auch ihn der Tadel treffen gegen die *doctores de actionibus Ottoniani temporis et materia facte translationis minus plene loquentes, non attendentes varietates temporum nec mutacionem status imperii debite advertentes*¹⁾. Die politische Schlußfolgerung aus den historischen Betrachtungen des Traktats ist dagegen schwerlich gegen Alexander gemünzt, wenn sie auch im Stil an dessen Mahnungen und Warnungen anklingt²⁾. Denn die hier bekämpfte Behauptung, das gottunmittelbare Kaisertum bedürfe keiner Bestätigung, ja keiner Krönung durch den Papst, ist bei Alexander nicht zu finden und aus seinen Gedankengängen nicht einmal zu folgern³⁾. Wahrscheinlich ist dabei weder an Alexanders *Memoriale* noch an Dantes *Monarchia*⁴⁾ gedacht, sondern an aktuel-

¹⁾ A. a. O. S. 72₂₅ff. Wenig überzeugend meint M. Krammer S. XXXIX f. und 72 Anm. 6, das sei gegen Dantes *Monarchia* gerichtet, nach der das Imperium noch unverändert dasselbe sei wie zur Römerzeit und die Translationen durch Konstantin und Papst Hadrian nichts gälten.

²⁾ A. a. O. S. 73₂₇ ff.: *Cum ergo Romana ecclesia possit pro bono statu ecclesie vel populi Christiani propter rationabiles causas transferre imperium de gente in gentem et sic facere consuevit temporibus retroactis, cautumque sit expresse in ordinacione facta per Gregorium V., . . . imperatorem eligendum in Germania per electores fore predictos per Romanum pontificem confirmandum seu approbandum et imperiali diademate coronandum, caveant ergo principes Alamanie vel maxime fideles Romane ecclesie, qui ius electionis huiusmodi ex sola concessione Romane ecclesie optinere noscuntur vel cuius iure nituntur, asserentes presens occidentale imperium sic a solo Deo processisse sine ministerio Romani pontificis, quod in imperatore electus non indiget nominacione, confirmacione, coronacione seu qualibet approbacione sacrosancte Romane ecclesie prelibate. Vgl. auch S 75g: *Studeant ergo tales sic summo pontifici domino nostro pape . . . debitam reverenciam et obedienciam suis contenti finibus et scismaticalibus vitatis erroribus exhibere . . .**

³⁾ Buchner, HJb. 33, 89 meint, diese Folgerung ergebe sich aus den Grundgedanken Alexanders, der aber doch die Kaiserkrönung durch den Papst für durchaus „kanonisch“ hält und sich über ihre Rechtsnotwendigkeit wie auch über ein Approbationsrecht noch keine Gedanken macht.

⁴⁾ So M. Krammer S. XXXIX f. und 73 unter Hinweis auf das Schlußkapitel der *Monarchia*: *Solus (imperatorem) eligit Deus, solus ipse*

lere publizistische Äußerungen aus der Kampfzeit Ludwigs des Bayern, als der Streit um das Approbationsrecht der Kurie ging. Denn nichts beweist, daß der kleine Traktat, der sich nur in einer Handschrift des 14. Jh. zusammen mit anderen staats- und kirchenpolitischen Traktaten dieser Zeit findet¹⁾, früher entstanden sei²⁾. Stellt er doch in seinen historischen Ausführungen nur einen Auszug aus einer Schrift Landulfs von Colonna über die *Translatio imperii* dar, die wahrscheinlich zwischen 1317 und 1324 entstand³⁾. Daraus

confirmat, cum superiorem non habeat. Ex quo haberi potest ulterius, quod . . . electores . . . denunciatores divinae providentiae sunt habendi . . . Sic ergo patet, quod auctoritas temporalis Monarchiae sine ullo medio in ipsum de fonte universalis auctoritatis descendit. Aber die Frage nach der Notwendigkeit der päpstlichen Approbation und Krönung des gewählten Kaisers wird auch von Dante nicht ausdrücklich erörtert.

¹⁾ Paris B. N. Cod. lat. 4046, s. Krammer S. XXXI; C. Müller, Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der röm. Kurie I (1879) S. 323; R. Scholz, Publizistik z. Zt. Philipps d. Sch. (1903) S. 486 ff.

²⁾ M. Krammers Versuch, auch diesen Traktat wie die *Determinatio compendiosa* für Tholomaeus von Lucca in Anspruch zu nehmen, scheint mir mißglückt. Gerade die Hauptthese des Traktats, die dreimalige *translatio imperii*, kennt Tholomaeus nicht, weder in der *Determinatio* von 1281 noch in der Fortsetzung zu *De regimine principum* von 1302, weder in den Annalen von 1303–08 noch in der Kirchengeschichte von 1313–17. Übereinstimmungen mit den Schriften des Tholomaeus, vor allem seiner Kirchengeschichte, erklären sich vollauf aus deren Benutzung durch Landulf von Colonna, dessen Traktat unser Anonymus exzerpierte (s. folg. Anm.). Auch Krammers Datierung des Traktats auf 1308 ist hinfällig; er braucht trotz des Appells an die Kurfürsten durchaus nicht während einer Thronvakanz geschrieben zu sein (wie auch P. Müller, HVS. 14, 553 ff. meint), viel eher während des Streits um das päpstliche Approbationsrecht, und die Worte, die der Traktat mit einer Schrift des Pierre Dubois gemeinsam hat, stammen aus der von ihm auch sonst benutzten Bulle *Venerabilem* (c. 34 X, l. 6). R. Scholz, Publizistik S. 174 Anm. 6 hält Augustinus Triumphus für den Verfasser.

³⁾ S. Schardius, *De jurisdictione . . . imperiali* (Basel 1566) S. 284 ff.; M. Goldast, *Monarchia* 2, 88 ff. Da in Landulfs Traktat die 1317 vollendete Kirchengeschichte des Tholomaeus von Lucca stark benutzt ist, muß er später entstanden sein, aber vor 1324, als Marsilius von Padua im *Defensor pacis* II, XXX, 7 (ed. R. Scholz [1932] S. 600) seine Schrift *De translatione imperii* ankündigte, die fast ganz Landulfs Traktat ausschreibt und dagegen polemisiert. — Zweifellos ist der anonyme Traktat *De origine . . .* nicht, wie Krammer und Buchner meinen, die Quelle für Landulf, sondern ein Auszug aus dessen ausführlicherer, zusammenhängender Darstellung, deren historische Erörterungen er meist überspringt (*Pretermissa igitur historia, per quam evidenter apparet, quod . . .* und ähnlich fünfmal), um zu den politischen Schlußfolgerungen zu kommen. In der Einleitung ist ja der Traktat vom Verfasser selbst als Auszug aus ausführlicheren Schriften gekennzeichnet, s. o. S. 193 Anm. 5. So gegen Krammer schon P. Müller, HVS. 14 (1911) S. 557, der auch mit der Datierung gegen Buchner, HJb. 33, 99 Recht behält.

hat bald nach 1324 auch Marsilius von Padua seine gleichnamige Abhandlung fast ganz abgeschrieben, um freilich die entgegengesetzten Folgerungen daraus zu ziehen: daß für den von den Kurfürsten gewählten Kaiser nicht die Krönung durch den Papst notwendig sei¹⁾. Vielleicht eifert der Verfasser unseres anonymen Traktats gegen diese These des Marsilius, dessen Schrift er anscheinend auch kannte²⁾, oder aber geradezu gegen das Rhenser Kurfürsten-Weistum von 1338, das die päpstliche Approbation und Konfirmation der deutschen Königswahl für unnötig erklärt³⁾. Falls er dabei auch Alexanders Denkschrift im Auge hatte und sich vielleicht stilistisch von ihr anregen ließ, so galt sie ihm doch höchstens als eine unzulängliche Erörterung von Fragen, die inzwischen aktuell und strittig geworden waren.

Umso auffälliger ist es, daß sonst in der vielstimmigen Publizistik aus der Zeit der Kämpfe Philipps des Schönen und Ludwigs des Bayern mit dem Papsttum nirgends die Kenntnis der Schriften Alexanders bezeugt ist, obgleich dabei immer wieder Fragen zur Debatte standen, die schon ihm am Herzen lagen. Weder Landulf von Colonna noch Marsilius von Padua berücksichtigen bei ihrer Erörterung der *Translatio imperii* die Denkschrift Alexanders. Aber auch den deutschen Verfechtern und Theoretikern der Reichsrechte blieb sie unbekannt, so verwandt und gleichgerichtet ihr oft deren eigene politisch-historische Gedankengänge und Argumente sind, vor allem in bezug auf das Verhältnis des römischen und des frän-

¹⁾ Schardius a.a.O. S.224 ff. c. 12: *electionem imperatoris Romani septem principibus Alemannie fuisse concessam, qui usque ad moderna tempora imperatorem eligunt ad solennitatem, non quidem propter necessitatem aliquam per Romanum episcopum coronandum.*

²⁾ Schon Krammer bemerkte, daß der Traktat (S.67₃ ff., so auch 71₃ ff.) gelegentlich mit Marsilius übereinstimmt, wo Landulf abweicht; er schloß daraus, daß auch Marsilius den Traktat unmittelbar benutzte; das dürfte sich also umgekehrt verhalten. Doch sind solche Fragen kaum endgültig zu klären, solange von den Traktaten Landulfs und Marsilius' keine kritischen Ausgaben vorliegen.

³⁾ K. Zeumer, NA. 30 (1905) S.111 und Quellensammlung zur Gesch. d. deutschen Reichsverfassung² (1913) S.183: *pro rege Romanorum electus non indiget nominatione, approbatione, confirmatione, assensu vel auctoritate sedis apostolice.* Wegen der Übereinstimmung mit der oben S.194 Anm.2 zitierten Stelle glaubt Krammer S.XLIII und 74, das Rhenser Weistum sei von den Kurfürsten „auch gegen unsern Traktat gerichtet“! Offenbar ist nur das Umgekehrte möglich; richtet doch der Traktat seine Warnungen ausdrücklich gegen die *principes Alamanie vel maxime fideles Romane ecclesie, qui ius electionis huiusmodi ex sola concessione Romane ecclesie optinere noscuntur.*

kischen zum deutschen Reich, der merowingisch-karolingischen Frankenkönige zu Frankreich und Deutschland, des Kaisertums zum Papsttum. Der Abt Engelbert von Admont, der unter Heinrich VII. um 1310 eine allerdings sehr unpolitisch-theoretische, gelehrt-aristotelische Abhandlung über Ursprung, Fortgang und Ende des römischen Reiches schrieb, um das Daseinsrecht und die Notwendigkeit eines weltweiten Imperiums als Hüter von Friede, Recht und Glauben, Verhüter von Unheil und Auflösung philosophisch-ethisch zu erweisen¹⁾; der Würzburger Domherr und spätere Bischof Lupold von Bebenburg, der unter Ludwig dem Bayern um 1340 in seiner Hauptschrift *De iuribus regni et imperii*, gewidmet dem führenden Kopf unter den Kurfürsten, Baldewin von Trier, die Rechte des fränkisch-deutschen Königtums und des römisch-universalen Kaisertums in ein eindeutiges System zu bringen und vor allem die autonomen Wahlrechte der Kurfürsten gegen päpstliche Einmischung zu sichern suchte²⁾ — „eine wissenschaftliche Erläuterung zum Rhenser Weistum“ der Kurfürsten von 1338³⁾; der ihm befreundete Konrad von Megenberg, Pariser Magister und Regensburger Domherr, der unter Karl IV. um 1354 in einem Traktat *De translatione imperii* bei aller Verwandtschaft der Gesinnung doch Lupolds reichsrechtliche Lehre in kirchlichem Sinne glaubte berichtigen zu müssen und schon früher (1337/8) die „Klage der Kirche über Deutschland“ angestimmt hatte⁴⁾ — sie alle hätten in den Schriften Alexanders von Roes vieles erörtert finden können, was sie selbst bewegte, hätten sie zur Bestätigung

¹⁾ *De ortu, progressu et fine Romani imperii*, ed. C. Bruschi (Basel 1553); vgl. A. Posch, Die staats- und kirchenpolitische Stellung Engelberts von Admont (1920); E. Schulz, Zur Beurteilung Engelberts v. A., Arch. f. Kulturgesch. 29 (1939) S. 51 ff.; O. Menzel, Bemerkungen zur Staatslehre Engelberts v. A. und ihrer Wirkung, Corona Querneae, Festgabe für K. Strecker (1941) S. 390 ff.

²⁾ Erste Ausgabe von Wimpfeling (Straßburg 1508), dann von Joh. Herold Basilius (Basel 1562) (s. u. S. 230) und bei Schardius, *De iurisdictione* S. 328–409. Vgl. A. Senger, Lupold von Bebenburg (1905). Herm. Meyer, Lupold v. B. (1909); R. Most, Der Reichsgedanke des Lupold v. B., DA. 4 (1941) S. 444 ff. Most, gefallen 1941, hatte mit H. Meyer die kritische Ausgabe für die „Staatschriften“ der MG. vorbereitet.

³⁾ R. Most a. a. O. S. 478.

⁴⁾ R. Scholz, Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern 2 (1914) S. 188 ff.; ebd. 249 ff. der *Planctus ecclesiae in Germaniam*, neue Ausgabe von Scholz in den „Staatschriften“ der MG. 2, 1 (1941). Vgl. H. Ibach, Leben und Schriften des Konrad von Megenberg (Neue deutsche Forschungen 210, Abt. Mittelalterl. Gesch. 7, 1938).

eigener Überzeugungen verwerten oder aus juristisch geschärfter Einsicht ergänzen und berichtigen können. Aber sie kannten sie nicht¹⁾, sonst hätten sie gewiß nicht ganz darüber schweigen können. Die älteste geschichtlich begründete deutsche Reichslehre schien schon nach wenigen Jahrzehnten völlig verschollen zu sein.

Erst nach 1360 beweist ein Zeugnis, daß Alexanders Denkschrift nicht ganz in Vergessenheit geraten und auch in Norddeutschland bekannt geworden war. In der Magdeburger Schöppenchronik, die in den sechziger Jahren im Auftrag der Schöppen wohl von dem Stadtschreiber Heinrich von Lammespringe in niederdeutscher Sprache angelegt wurde²⁾, ist das Memoriale unverkennbar als geschichtliche Quelle benutzt. Sie wird zwar nicht eigens als solche erwähnt, doch stammt aus ihr zweifellos die Erzählung, wie Karl d. Gr. mit Rat des Papstes und der Fürsten die drei rheinischen Erzbischöfe und den Rheinpfalzgrafen, „der des Königs Palast regierte zu Trier“ und früher der „groste von dem huse“ (major domus)³⁾ hieß, als Kurfürsten einsetzt, denen erst später zur Zeit des um Sachsen sehr verdienten „keiser Hinrik“ der Sachsenherzog und der brandenburgische Markgraf zugesellt werden; wie ferner Karl als Erbe für seine Nachkommen das französische Königreich vom römisch-deutschen Wahlreich absondert, und wie nach dem Versagen der Karolinger, als die Lombarden sich wieder erhoben, die Franken mit den Sachsen gemeinsam deren Herzog Otto und seine Nachkommen wählten. Das alles kann der Magdeburger Chronist so nur von Alexander von Roes gelernt haben. Er hat dessen Denkschrift nicht stumpfsinnig wörtlich abgeschrieben. Er hat sich das, was ihm bemerkenswert erschien, selbständig denkend in seine eigene Sprache übersetzt, mit manchen Auslassungen und manchen Er-

¹⁾ Lupold von Bebenburg erwähnt wohl gelegentlich das Buch *De semine scripturarum* (Glossen zum *Ritmaticum querulosum* bei Senger a.a.O. S.155), aber nirgends die Schriften des Jordanus von Osnabrück und Alexander von Roes. H. Ibach a.a.O. S.23 entkräftet auch die Annahme von H. Windschild, Studien zu Alexander von Roes (Diss. Leipzig, ungedr., 1921) S.59 ff., daß Konrad von Megenberg alle drei Schriften Alexanders gekannt und benutzt habe.

²⁾ Hrsg. von K. Janičke, Chroniken der deutschen Städte 7, Magdeburg I (1869); zur Datierung ebd. S.XIII. Daß für die Kurfürstenfabel Alexander bzw. „Jordanus“ benutzt ist, sah schon Frensdorff, GGA. 1869, II S.1627 ff.; vgl. M. Buchner, HJb. 33, 296 ff.

³⁾ Vgl. dazu H. Grundmann, Übersetzungsprobleme im Spätmittelalter, Zs. f. deutsche Philologie 70 (1947/8) S.140 ff.

gänzungen¹⁾). Alexanders historisch-politische Beweisführung wird dabei gleichsam umgeschmolzen in eine neue, fabulierende, volkstümlich wirkende Geschichtserzählung, wie sie dem späteren Mittelalter in steigendem Maße gefiel.

Zunächst blieb das freilich noch ein Einzelfall. Denn daß ungefähr gleichzeitig auch der Mindener Dominikaner Heinrich von Herford in seiner lateinischen Chronik²⁾ über manche Einzelheiten der Frankengeschichte Ähnliches erzählt wie Alexander³⁾, kann nicht beweisen, daß er dessen Schrift kannte; er hätte sonst deutlicher zustimmend oder ablehnend darauf eingehen müssen und nicht vieles so abweichend darstellen können. Also hat er seine Kenntnisse wohl anderswoher bezogen. Man kann es fast bedauern, daß auch die beiden Straßburger Chronisten Fritsche Klosener und Jakob Twinger von Königshofen offensichtlich Alexanders Schriften nicht kannten. Sie hätten ihrem elsässischen Interesse für die Zusammenhänge der fränkischen mit der deutschen und französischen Geschichte, für die völkische Zugehörigkeit Karls d. Gr. und die Bedeutungen der Reichs-Translationen manches bieten und ihre Vorstellungen klären können. Daß sie dabei nie auf Alexanders Schriften zu sprechen kommen, beweist, daß sie ihnen unbekannt blieben.

Erst nach der Jahrhundertwende, als durch die Kirchenspaltung und die Konzilien, durch den deutschen Thronzwist und die inneren und äußeren Reichsnöte unter Kaiser Sigismund die Forderung nach einer Reform von Kirche und Reich zugleich immer dringlicher wurde, fand Alexander von Roes mit seiner Denkschrift endlich Gehör bei den Deutschen und weite Verbreitung. Der erste, der nachdrücklich darauf hinwies und sie überhaupt zum ersten Mal ausdrücklich nennt, ist Dietrich von Nieheim, der Westfale im päpstlichen Kanzleidienst, der fast sein ganzes Leben außerhalb Deutschlands

¹⁾ Auch die von Buchner a. a. O. S. 298 als Polemik gegen Martin von Troppau und seine Nachschreiber aufgefaßte Stelle stammt aus dem Memoriale:

Schöppenchronik S. 46:

Also schal men dat vornemen, wor men vint dat de vader sinen sone to dem rike gesat heft, dat dat jo schach mit der korvorsten rade und von orem kore.

Mem. c. 27 S. 50:

Et quod legitur in multis locis: ille vel ille rex Francorum et imperator Romanus talem vel talem filium suum substituit imperio, hoc totum intelligendum est fuisse factum de electione principum et consensu.

²⁾ *Liber de rebus memorabilibus* ed. Aug. Potthast (1859) S. 6.

³⁾ Waitz, Jordanus S. 19 kommt nach Erörterung der Ähnlichkeiten doch zu dem Schluß: „man wird deshalb wohl nicht an eine Benutzung . . . denken können“.

an der Kurie in Avignon und Rom verbrachte¹⁾. Das Schisma hat ihn vom Chronisten zum kirchenpolitischen Publizisten werden lassen. Aber auch in seinen Streitschriften und Aktensammlungen schlägt seine Neigung für die heimische Geschichte immer wieder durch. So klingt es denn geradezu nach patriotischem Stolz, wenn er in einer Reform- und Unionsschrift von 1408 einen „tüchtigen Deutschen“ (*quendam valentem Alemannum*) anführt, der schon zur Zeit Papst Gregors X. vor den Gefahren einer Auflösung des Reiches gewarnt habe, und wenn er vollends diesen „geistlichen Geschichtsschreiber ehrenwerten Angedenkens“ gleich darauf mit Namen nennt: Jordanus, aus Westfalen gebürtig, *de ipsa Westphalia oriundus*. Wo er den Traktat kennen lernte, in Deutschland oder Italien, ist nicht festzustellen, aber wahrscheinlich hat er seine Kenntnis aus seiner westfälischen Heimat. Wenn er nicht selbst aus lauter Freude, einen Landsmann als Zeugen in einer wichtigen Sache anführen zu können, dem Magister Jordanus kurzerhand die ganze Denkschrift zuschrieb, sondern ihn schon in einer Handschrift als Verfasser genannt fand²⁾, so wird er sich doch um so lieber auf diesen bisher kaum beachteten Westfalen berufen haben, der weitblickend schon vor langer Zeit „wie im Rätsel“ das Unheil ankündigte, das eine Zergliederung des Reichsgebiets zur Folge haben müßte. Er wünscht, Kaiser Karl IV. hätte das gelesen und bedacht, statt das Arelat dem Reich zu entfremden³⁾! Er sieht sogar hier schon einen Zusammenhang zwischen

¹⁾ Georg Erler, Dietrich von Nieheim (1887) und vor allem Herm. Heimpel, Dietrich von Niem, Veröff. d. Hist. Kommission des Prov.-Inst. f. westf. Landes- und Volkskunde, Westf. Biographien 2 (1932), sowie dessen kurze Zusammenfassung in: Westf. Lebensbilder 5 (1937) S. 176–192. Zum Folgenden auch H. Grundmann, Politische Gedanken mittelalterlicher Westfalen, in der Zs. „Westfalen“ 27 (1948) S. 16 ff.

²⁾ Meine Vermutung (Polit. Gedanken mittelalterl. Westfalen a. a. O. S. 17), daß Dietrich zuerst den ganzen Traktat dem Jordanus zuschrieb, ist hinfällig, da die New Yorker, vielleicht auch die Oxfordter Hs. (s. o. S. 192 f. Anm. 4 u. 1) bereits im 14. Jh. Jordanus als Verfasser nennen. Da in beiden (wie in vielen anderen) Hss. die Vorrede fehlt, der Jordanus-Traktat also am Anfang steht, ist der Irrtum leicht erklärlich; vgl. unten S. 204. Dietrich von Nieheim aber kannte eine Hs. mit Vorrede, s. übernächste Anm.

³⁾ *Nemus unionis VI, 33 ed. Schardius (Basel 1566) S. 363 f. über die Entfremdung des Arelats: O quale venenum immisit per hoc ipse Carolus dictus Augustus in totam christianitatem. Utinam ipse legisset et advertisset istud, quod de hoc previsum et scriptum fuit per quendam valentem Alemannum tempore Gregorii pape X., qui videtur predicere, quod multa mala christianitas ipsa sustineret, quando imperialis domus, que ex quatuor angulis principalibus sancti spiritus ordinatione consistit,*

den Verlusten des Reichs im Westen und dem großen Schisma ge-
weissagt¹⁾. Neben den Warnungen der Vorrede, die ihm wieder aktuell
scheinen, entnimmt Dietrich von Niem dem Memoriale als Mahn-
spruch für seine Zeit gerade das Kernstück über den von Gott ge-
wollten, von Karl d. Gr. — „der nach Sprache und Volkstum ein
Deutscher war“! — vollzogenen Aufbau des Reiches mit seinen vier
Hauptsitzen und die Ordnung der Christenheit mit ihren drei auf die
Völker verteilten Gewalten. Von diesem Grundgedanken Alexanders
hat er auch noch später in der Schisma-Schrift von 1409/10 Gebrauch
gemacht, ohne da den „Jordanus“ wieder ausdrücklich zu nennen²⁾;
er hat ihn sich zu eigen gemacht wie auch manche andere Kenntnisse
aus dem Memoriale³⁾. Aber nicht nur dessen historisches Beiwerk,

*ut sequitur, in aliquo illorum angulorum concuteretur. Dicit enim idem
Alemannus presagus, quod ipse Carolus magnus, qui fuit natione et
lingua Theutonicus, ordinavit, ut sequitur: Porro quia ipse Carolus . . .*
die Hauptstelle über die Struktur des Reiches, Mem. c. 24–26 S. 46–50.

¹⁾ Ebd. VI, 33 S. 369f. über das Versagen neuerer Kaiser gegenüber
den päpstlichen Übergriffen auf Reichsgebiet im Arelat und in Gallien,
in Avignon und der Provence: *Videmus quod quasi imperiale decus sive
alterum ex duobus luminaribus magnis, que lucent in firmamento celi,
sublatum est, quasi scilicet luna per huiusmodi usurpationes potissime
sacerdotum . . .* [hier ist der Text im Druck verstümmelt, eine Hs. nicht
erhalten] . . . *quod sicut sacerdotes Judeorum ad eam devenerunt demen-
tiam peccatis suis exigentibus in passione filii Dei, quod in eorum et
totius populi iudaici confusionem veraciter dicere possent: regem non
habemus nisi cesarem, quod eodem modo jamdiu timui et timeo, quod nostri
sacerdotes catholici cum Romana ecclesia dicere possint: regem non ha-
bemus nisi pontificem. Unde vidimus predictum schisma jam XXX annis
et ultra viguisse et semper de malo in peius declinare atque fomenta recipere
nimium venenosa. Unde timendum est etiam, nisi Deus nobis pie succurrat,
quod talis tribulatio ventura sit in clericis qualem antea venisse legimus
in judeis, prout quidam solennis memorie clericus et descriptor historiarum
tempore Gregorii pape X. nomine Jordanus, de ipsa Westphalia
oriundus, hec videtur tunc temporis omnia in enigmate predixisse. Mirum
admodum quare sic deprimitur imperium maxime per illos, qui hoc illesum
conservare debent, non advertentes, quod idem Deus qui creavit celum,
creavit et terram . . .* = Mem. Vorrede c. 2 (S. 20^{14–22}) mit einer Stelle
aus c. 7 S. 24^{21–23}, die hier wie in einer ganzen Hss-Klasse falsch an-
geschlossen ist.

²⁾ De Schismate II, 25 ed. G. Erler S. 166 (ed. Schardius S. 81):
über die Entfremdung von Reichsgut in Italien und Burgund durch
Karl IV., Wenzel und Rupprecht: *Dictum autem imperium ex quatuor
fortibus parietibus magnus Otto imperator stabilivit; . . . cuius tres parietes
scilicet Arelatense, Lombardia et Roma quasi diversos ventos fortes noviter
concussi ceciderunt, uno sibi dumtaxat remanente pariete debili . . .*, vgl.
Mem. c. 25.

³⁾ Auch in den *Privilegia aut jura imperii circa investituras episcopa-
tum* von 1413/4 (ed. Schardius a.a.O. S. 784ff.) finden sich Anklänge
an das Memoriale, besonders in der von Heimpel, Dietrich von Niem

sondern das eigenste politische, das deutsch-nationale und zugleich christlich-universale Anliegen Alexanders ist für Dietrich von Nieheim wieder lebendig und wirksam geworden und wahrscheinlich eben durch seine Anregung dann auch für seine Zeitgenossen während der ganzen Konzilszeit.

Während Dietrich sich in seinen letzten Lebensjahren in der Konzilsstadt Konstanz aufhielt, schrieb dort der Osnabrücker Augustinerlektor und Volksprediger Dietrich Vrye, später Lektor der Theologie in Köln, eine seltsame, nach dem Vorbild des Boethius Verse und Prosa mischende Schisma- und Konzilsbetrachtung *De consolatione ecclesiae*, eine Wechselrede zwischen Christus und der Kirche, die er 1418 dem von ihm fast schwärmerisch verherrlichten König Sigismund überreichte¹). Darin nennt er zwar nicht, kennt aber und benutzt gleichfalls Alexanders Denkschrift, für deren Verfasser wohl auch er seinen Landsmann Jordanus hielt. Denn auf ihn gehen vermutlich die Worte: „Unsere Doktoren sagen, daß der Antichrist kommt, wenn das Imperium zerstört ist.“ Wegen ihrer Schuld an diesem bereits gegenwärtigen Zerfall des Reiches bezeichnet er mit Alexanders Worten die Römer und ihre Päpste als Boten und Vorläufer des Antichrist²). Er macht sich auch die Lehre von den drei Weltämtern zu eigen und von der Übertragung des Studiums nach Paris durch Karl d. Gr.³), und er übernimmt wörtlich Alexanders Unterscheidung zwischen den deutschen und italienischen Bischöfen: jene gleich Samuel, dem Priester, Richter und Königsmacher, auch das weltliche Schwert für Christus führend wie Petrus, der dem Malchus das Ohr abschlug, während die Italiener gleich dem Jüngling des Evangeliums, der nackt entfloh, gewaltlos nur das geistliche Schwert führen⁴). Gerade solche pointierte Wendungen Alexanders fanden in der aufgeregten Konzilszeit wieder Anklang⁵).

Seitdem die beiden Westfalen, die einander in Konstanz begegneten, zuerst wieder auf Alexander-Jordanus aufmerksam wurden und seine

S. 295 ergänzten Stelle über die Entstehung der *Francigenae* aus trierischen *Franci Germani* und gallischen Frauen, vgl. Mem. c. 18.

¹) Ed. von der Hardt, Concilium Constantiense I (1700) S. 23 ff.; vgl. H. Finke, Forschungen und Quellen zur Gesch. des Konstanzer Konzils (1889) S. 223 f.

²) III, 6 S. 79.

³) III, 7 S. 82.

⁴) Mem. c. 33.

⁵) IV, 11 S. 115 f., 119, vgl. Mem. c. 33. Daraus ergibt sich, daß Dietrich Vrye, anders als Dietrich von Nieheim, die ursprüngliche Fassung des Memoriale kannte, ob mit Vorrede und Maternus-Legende, bleibt ungewiß.

Worte in eigenen Schriften verwendeten, setzt plötzlich eine wahre Flut von Memoriale-Handschriften ein, die am stärksten während des Basler Konzils anschwillt. Dieser erstaunlichen Verbreitung im einzelnen nachzuspüren, ist nicht ohne allgemeineres geschichtliches Interesse. Denn darin spiegelt sich nicht nur die Zeitstimmung mit ihrer Neigung für historisch-politische Betrachtungen, sondern bisweilen wird sogar ein unmittelbarer Zusammenhang mit den großen Zeitereignissen sichtbar.

Während aus den ersten anderthalb Jahrhunderten seit seiner Entstehung nur vier oder fünf Handschriften des Memoriale aufzufinden waren, lassen sich allein auf die zwei Jahrzehnte von 1428—1447 mindestens 15 Handschriften mit ziemlicher Sicherheit datieren, ebenso viele und zwei Drucke auf den Rest des Jahrhunderts; dazu kommen nochmals etwa 15 Handschriften ohne genauere Zeitbestimmung, die sicherlich oder sehr wahrscheinlich dem 15. Jahrhundert angehören, aus dem nahezu fünfzig Abschriften vorliegen. Das ist jedoch nur der zufällig erhaltene, vermutlich noch nicht einmal vollständig erfaßte Überrest des einstigen Bestandes. Da die uns bekannten Handschriften außerordentlich stark untereinander abweichen und kaum je unmittelbar voneinander abgeschrieben sind, so ist auf sehr zahlreiche verlorene Zwischenglieder zu schließen. Demnach muß die Verbreitung dieser Schrift damals ungewöhnlich stark gewesen sein, und sie ist durch zwei frühe Drucke, um 1470 in Rom und bald darauf in Köln, noch beträchtlich verstärkt worden.

Daß dieses so spät erwachte lebhafte Interesse für Alexanders Denkschrift zunächst von Westfalen ausging, läßt auch die handschriftliche Überlieferung erkennen. Dort muß im 15. Jh. die einzige uns erhaltene vollständige Abschrift des ursprünglichen Memoriale-Textes entstanden sein, eine kleine Papier-Handschrift¹⁾, die außerdem nur den fingierten Briefwechsel zwischen Hadrian IV. und Friedrich I.²⁾ und ein paar kurze Traktate über Tod und Leben, das Vaterunser, die Eucharistie enthält. Sie ist leider nicht datiert

¹⁾ Wolfenbüttel, Cod. Gudian. lat. 249, s. O. v. Heinemann, Die Hss. der hzgl. Bibliothek zu Wolfenbüttel 9 (1913) S. 217 Nr. 4554. — Aus derselben Sammlung stammt eine Papierhs. des 15. Jh. (Cod. Gudian. lat. 231, Heinemann a. a. O. S. 208 Nr. 4536), die laut Besitzvermerk 1633 Bernhard Rottendorff gehörte, der 1671 als Leibarzt und literarischer Helfer Ferdinands von Fürstenberg starb. Sie wurde mit der später geschriebenen Osnabrücker Chronik des Bürgermeisters Ertwin Ertmann († 1505) und mit der Goldenen Bulle und einer Homilie Heinrichs von Hessen im 16. Jh. zusammengebunden.

²⁾ Jaffé-Löwenfeld, Reg. Pont. 2 Nr. 10575.

und ohne Herkunfts-Merkmal, kam aber in die Sammlung des Fürstbischofs von Paderborn und Koadjutors von Münster Ferdinand von Fürstenberg, die er bei seinem Tode (1683) an Marquard Gude vermachte, den Gesandten König Christians V. von Dänemark; aus dessen Nachlaß erwarb sie Leibniz 1710 für die Bibliothek des Herzogs von Braunschweig. Vielleicht darf man vermuten, daß diese Abschrift auf ein Exemplar zurückgeht, das Alexander von Roes selbst seinem Freund Jordanus von Osnabrück († nach 1283) geschickt hatte noch vor allen Veränderungen und Ergänzungen seiner Denkschrift von 1281. Sie steht hier ohne Verfasseramen; nur der Beginn des Jordanus-Traktats ist mit dessen Namen gekennzeichnet. Eine frühere Abschrift aus gleicher oder nahe verwandter Vorlage muß den Prolog und den Schluß mit der Maternus-Legende weggelassen haben, so daß Jordans Name an den Anfang zu stehen kam. Denn mit dieser Verkürzung erscheint das *Memoriale*, nun insgesamt bezeichnet als *Cronica magistri Jordani canonici Osnaburgensis, qualiter Romanum imperium translatum sit in Germanos et quare sit honorandum*¹⁾, an der Wende zum 15. Jh. in einer Pergamenthandschrift des Paderborner Benediktinerklosters Abdinghof, die über die Bollandisten nach Brüssel kam²⁾. Sie enthält Heiligenlegenden, darunter die Vita Bischof Meinwerks von Paderborn, und die Chronik Thietmars von Merseburg, die Daniel Papebroch aus dieser Handschrift für Leibniz abschrieb. Dazu bildet hier das *Memoriale* eine Art Anhang, zweifellos also um seines geschichtlich-deutschen Gehalts willen aufgenommen. Von der gleichen guten Vorlage hatte aber im 15. Jh. auch das Augustinerinnenkloster Coesfeld (westl. Münster)

¹⁾ Ganz ähnliche Überschrift schon im 14. Jh. in den Hss. in New York und Oxford (s. o. S. 192 f. Anm. 4 u. 1), die zum gleichen, wohl westfälischen Überlieferungszweig gehören wie die Abdinghofer und Coesfelder Hss.

²⁾ Brüssel, Bibl. Royale Nr. 7503—7518 (früher 5815), s. J. van den Gheyn, Catal. des mss. de la Bibl. r. de Belgique 5 (1904) S. 144 ff., wo aber das *Memoriale* übersehen ist. Zur Datierung vgl. Archiv d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtskunde 7 (1839) S. 426: „vom Anfang des 15. Jh.“; Waitz, Jordanus S. 34: 14. oder Anfang des 15. Jh. („vielleicht die älteste aller mir bekannt gewordenen Hss.“); Thietmar, Chronik ed. Kurze MG. Scr. in us. Schol. (1889) S. XV: „saec. XV ineunte“; ed. R. Holtzmann MG. SS. N. S. 9 (1935) S. XXXVII: „Ende des 14. Jh.“; F. Tenckhoff, Vita Meinweri, MG. Scr. in us. schol. (1921) S. XXVI: „mit Bresslau eher in das Ende des 14., als mit Pertz in den Anfang des 15. Jh. zu setzen“. — Die Hs. wurde 1612 dem acht Jahre vorher gegründeten Jesuitenkolleg in Paderborn geschenkt, kam dann (laut Eintrag Papebrochs) zu den Bollandisten nach Antwerpen und mit deren Bibliothek 1827 nach Brüssel.

eine Abschrift bekommen¹⁾. Hinter vorwiegend moralphilosophischen Traktaten steht das Memoriale auch da als *Cronica magistri Jordani*.

Man kann es noch beobachten, wie sich dieser Verfassersname gleichsam allmählich herumsprach. Eine verlorene Handschrift von 1428 muß das Memoriale noch anonym als *Cronica de imperii translatione a Grecis in Germanos* enthalten haben. Denn so ist sie, mitsamt der Jahreszahl *Anno etc. 1428* am Schluß, abgeschrieben in zwei etwas jüngeren Papierhandschriften, deren eine der österreichischen Kartause Marienthron in Gaming gehörte²⁾, die andere dem Kloster Andechs³⁾; in dieser aber ist hinter das Wort *Cronica* der Name *Jordanis* eingefügt und dann zu *Jordani* berichtigt, ebenso in einer Abschrift davon für das Kloster Tegernsee⁴⁾, die überdies das Wort *magistri* vor den Namen setzt und die irreführende Jahreszahl am Schluß wegläßt. Der Autor schien gefunden. In dieser Handschriftengruppe steht das Memoriale vor den sog. *Flores temporum*, die hier als *Cronica Martini minor* bezeichnet sind. Selbst als Chronik bezeichnet, wie in der Abdinghofer und Coesfelder Handschrift (die auch zur gleichen Textklasse gehören), wurde die Denkschrift hier noch immer mehr historisch als politisch gewertet.

Auch der Dominikaner Heinrich Kalteisen hat das Memoriale während des Basler Konzils zunächst anonym kennen gelernt und für sich abschreiben lassen, dann aber den Verfasser-Namen Jordanus aus einer anderen Handschrift erfahren und nachgetragen⁵⁾. Anderwärts hat man nach dem Verfasser sogar noch verwegener gefahndet. In einer um 1431/2 anscheinend in Thüringen geschriebenen Papierhandschrift⁶⁾ sonst moraltheologischen Inhalts hat zu der zunächst anonymen *Cronica*

¹⁾ Wolfenbüttel, Cod. Gudian. lat. 90/91, Heinemann a. a. O. S. 134 f. Nr. 4394/5.

²⁾ Wien, Nat.-Bibl. Cod. lat. 3456 (Nov. s. n.), s. Tabulae codd. mss. bibl. Vindobon. 2, 293; Besitzvermerk fol. 1a und 24a: *Iste liber est domus throni beate Marie in Geminko ord. Carth.* — Davon eine Abschrift des 17. Jh. in Wien, Cod. lat. 9017 (Hist. prof. 231/2), s. Tabulae 6 (1873) S. 2.

³⁾ München, Clm. 3070 (Andechs 70), s. Catal. codd. mss. bibl. reg. Monacensis 3 (1892) S. 71.

⁴⁾ Clm. 18776 (Tegernsee 776), s. ib. 4, 3 S. 208; die *Flores temporum* (MG. SS. 24, 226 ff.), die in den beiden vorher genannten Hss. bis 1302 reichen, sind hier von späterer Hand bis 1463 fortgesetzt.

⁵⁾ S. u. S. 208.

⁶⁾ Wolfenbüttel, Cod. Aug. fol. 75, 3; s. Heinemann a. a. O. 6 (1898) S. 383 ff. Nr. 2715. Unmittelbar vor dem Memoriale steht fol. 16—40 von gleicher Hand das „Schachzabelbuch“ Jakobs von Cessoli mit der Schlußnotiz: *Ao. domini 1431 2^a Decembris*; fol. 130/2 ist wohl von gleicher Hand ein *Tractatus de purgatorio* am 7. März 1432 eingetragen.

de translatione imperii eine spätere Hand, die manches sinngemäß besserte und in einigen Glossen auf thüringische Ereignisse hinwies, den Titel durch den Zusatz ergänzt: *facta per Eneam postea papam Pium etc.* und zum Schlußteil mit der Maternus-Legende am Rande bemerkt: *Continuatio domini Pii*, — ein Zeichen der neuen Aktualität unserer Schrift, daß man sie dem gewandtesten Agitator und humanistischen Publizisten der Konzilszeit Enea Silvio Piccolomini, dem späteren Papst Pius II. (1458/64), zutrauen und zuschreiben konnte.

Durch welche Zeitereignisse die so lange fast vergessene, dann zunächst als Geschichtsbuch gelesene Schrift plötzlich wieder politisch aktuell wurde, zeigt eine Reihe von Handschriften, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Basler Konzil entstanden. Am deutlichsten ist das in einer Papierhandschrift aus dem niederösterreichischen Benediktinerstift Melk gesagt¹⁾. Sie enthält fast lauter Konzilsliteratur, Traktate *de ecclesiastica potestate*, über die Autorität des Konzils u. dgl. von Gerson, d'Ailly, Johann von Segovia u. a. Mitten dazwischen steht die Goldene Bulle Karls IV. (fol. 182 v bis 193) und wenige Blätter weiter die *Chronica de translatione imperii* (fol. 195—202), das anonyme Memoriale, beides von derselben Hand geschrieben, die vorher einen Gersontraktat (fol. 88—103) ausdrücklich für den Gesandten des Klosters Melk auf dem Basler Konzil, den Prior Martin von Senging schrieb und am 14. März 1438 vollendete²⁾. Ein anderer Melker Klosterbruder, der sich *frater N. professor eximius Mellicensis* nennt³⁾, unterschreibt die Texte, die er

¹⁾ Jetzt in Wolfenbüttel, Cod. Helmst. 313, s. Heinemann a. a. O. 1, 1 (1884) S. 259 ff. Auf dem Vorsatzblatt: *Iste liber est monasterii Mellicensis*; schon im Hss.-Katalog der Melker Stiftsbibliothek von 1483 verzeichnet, s. Th. Gottlieb, Mittelalterl. Bibliothekskataloge Österreichs 1 (1915) S. 227 f.; O. Holzer, Die geschichtl. Hss. der Melker Bibliothek (1896) S. 15 und 37 ff.; P. Lehmann, Konstanz und Basel als Büchermärkte, Erforschung des Mittelalters (1941) S. 276 f. — Zeitweise hat Matthias Flacius die Hs. besessen oder wenigstens benutzt; fol. 1 hat er den Inhalt teilweise verzeichnet. Sie ist nächstverwandt (wenn nicht identisch) mit der Hs. im Besitz des Herzogs Gian Angelo Altemps, aus der 1613 oder bald danach der oben S. 188 Anm. 3 erwähnte vatikanische Cod. Ottobon. 972 abgeschrieben wurde, der auch im übrigen Inhalt fast ganz übereinstimmt.

²⁾ Fol. 103: *Scriptus pro domino Martino priori monasterii Mellicensis ambasciator prefatorum fratrum ac dominorum in sacro concilio Basiliensi sub anno domini 1438, 14. die mensis Marcii*; unter dem vorangehenden Traktat d'Aillys fol. 88 v: *Et sic est finis anno d. 1438 Basilee 12. die mensis Marcii*.

³⁾ Vielleicht Nikolaus de Respiz, erwähnt bei M. Kropfius, Bibliotheca Mellicensis (1747) S. 191, 451 ff., 458 ff.

zu der Handschrift beisteuerte, mehrfach mit der Bemerkung, daß er sie in Basel während des Konzils im März und Mai 1437 schrieb¹⁾. Kein Zweifel also: in Basel wurde für den Melker Konzilsgesandten zugleich mit allerhand Schriften zur Konzils- und Kirchenfrage neben der Goldenen Bulle auch die Denkschrift Alexanders abgeschrieben.

Der Fall ist nicht vereinzelt. Auch der Sprecher und Vertreter des Salzburger Kapitels auf dem Basler Konzil, der Klosterneuburger Stifths herr Dr. Colomann Chnapp von Hyppleins, ließ sich schon 1434 zwischen lauter Konzilsakten eine Abschrift des *Tractatulus de translacione imperii a Grecis in Germanos* anfertigen, ohne den Verfasser zu kennen. Sie blieb in der Bücherei seines Stifts Klosterneuburg²⁾. Im selben Jahr wurde in Basel gleichfalls unter Konzilschriften die anonyme *Cronica de translacione imperii* in eine Handschrift aufgenommen, die mit der Bücherei des brandenburgischen Kurfürsten in die Berliner Staatsbibliothek kam³⁾. Fünf Jahre später, im Juni 1439, wurde vermutlich auch in Basel unter lauter Konzilsachen, anschließend an die Goldene Bulle und einen Krönungsordo, die *Cronica brevis et bene utilis de translatione imperii* in eine Handschrift für das Zisterzienserkloster Altzelle geschrieben, die mit dessen Büchern i. J. 1500 nach Leipzig gelangte⁴⁾. Wie schon im Titel hat sich ihr Schreiber über das Werkchen auch am Schluß lobend geäußert: es sei in seiner Art ausgezeichnet, nur sehr unvollständig, da es nur die Übertragung des Imperiums von den Griechen an die Deutschen behandle, nicht aber frühere Übertragungen von

¹⁾ Fol. 258v: *Scriptum Basilee tempore concilii generalis ibidem celebrati* am 19. März 1437 *manu fratris N. professi eximii Mellicensis Pataviensis diocesis s. Benedicti*; fol. 275v am 16. März, fol. 49v am 28. Mai 1437.

²⁾ Klosterneuburg, Stifts-Bibl. Cod. 225, vgl. H. Pfeiffer und B. Černík, Catal. codd. mss. qui in bibl. canonicorum regular. S. Augustini Claustroneoburgi asservantur I (1922) S. 200 ff.; vgl. V. O. Ludwig, Jb. des Stiftes Klosterneuburg 3 (1910) S. 145 f.; B. Černík ib. 5 (1913) S. 115 f., P. Lehmann a. a. O. S. 276. Unter dem Memoriale steht: *Finitum anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo quarto*.

³⁾ Berlin, St.-Bibl. Cod. theol. fol. 252, s. V. Rose, Handschriftenverzeichnisse der kgl. Bibl. zu Berlin 2, 2 (1903) S. 583 ff. Nr. 637. Unter dem Memoriale fol. 38v: *Scriptum Basilee anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo quarto*; im Text nicht mit der Klosterneuburger verwandt.

⁴⁾ Leipzig U.-B. Hs. 179, s. R. Helssig, Katalog der Hss. der U.-B. Leipzig 4, 1 (1926/8) S. 244 ff. Besitzvermerk fol. 1: *Liber monasterii Veteris Celle s. Marie repositus ad bibliothecam communem anno partus virginis 1500*. Das Memoriale fol. 192–200 von derselben Hand wie vorher die Goldne Bulle und der *Ordo Romanus ad benedicendum et coronandum imperatorem* mit dem Datum 4. Juni 1439.

den Makedonen zu den Persern (!), zu den Medern, zu den Römern usw.¹⁾ Auf eigene Geschichtskenntnisse stolz, hält der Schreiber den Traktat für ergänzungsbedürftig, der ihn zu eigenen historischen Betrachtungen und Fragen anregte.

Das gilt erst recht für den Koblenzer Dominikaner Heinrich Kalteisen, den früheren Generalinquisitor für Deutschland, späteren Erzbischof von Drontheim²⁾. Während seiner Tätigkeit auf dem Konzil in Basel hat auch er 1437 in eine seiner Sammelhandschriften³⁾ die Denkschrift Alexanders eintragen lassen, zunächst anonym als *Cronica de translacione imperii*; eigenhändig fügte er dann im Explicit den Namen „magistri Gordani“ hinzu sowie die Überschrift: *Excerpta sunt subscripta 28 capitula ex cronica magistri Jordani*. Er muß diesen Verfassernamen nachträglich in einer anderen Handschrift gefunden haben⁴⁾, in der der Text (wie in einer ganzen Handschriften-Klasse)

¹⁾ Fol. 200v nach dem Kapitelverzeichnis: *Explicit cronica sive tractatus de translacione imperii. Ista cronica de translacione imperii quoad suam partem peroptima est. Sed est valde defectuosa, quia narrat tantum translacionem de Grecis in Germanos etc. Attamen ante tempora Christi et post sepius fuit translatum. Et longiori tempore in Azia fuit, ubi ivit de Macedonibus ad Persos, deinde de Persis ad Medos et deinde ad Romanos et de Romanis revertebatur ad Grecos et deinde ad nos. Et hoc secundum opinionem eorum, qui volunt Darium primum fuisse monarcham, sed cerciores dicunt Allexandrum magnum primum fuisse monarcham, quod declaracione bene egeret. Sed remitto, quia esset ire per ambages et latissimis historiis*. Darauf folgt eine Kaiserliste von Karl d. Gr. bis Friedrich III. und fol. 201 eine zweite Kaiserreihe mit kurzen, sehr fehlerhaften Bemerkungen von Heinrich VI. bis Friedrich III.

²⁾ Über H. Kalteisen s. Werner, ADB. 15 (1882) S. 41; F. W. E. Roth, Zentralbl. f. Bibliothekswesen 11 (1894) S. 320f.; Alex. Bugge, Erkesbiskop Henrik Kalteisens Kopibog, Det norske hist. Kildeskriftfonds Skrifter 34 (1899); N. Paulus, Zs. f. kath. Theol. 27 (1903) S. 368 ff.; L. Pastor, Gesch. d. Päpste 1³ (1901) S. 662.

³⁾ Koblenz, Staatsarchiv Abt. 701 Nr. 230 aus der Bibliothek des Koblenzer Augusta-Gymnasiums Nr. 134; von Kalteisen mit sieben anderen Hss. dem Koblenzer Dominikaner-Kloster hinterlassen, in dem er 1465 starb; vgl. Ernst Dronke, Über die Gymn.-Bibl. und einige in derselben aufbewahrte Hss. (Gymn.-Progr. Coblenz 1832) S. 18 ff. — Der Traktat steht fol. 187—197v.

⁴⁾ Tatsächlich steht der *Tractatus magistri Jordanis de imperio romano* noch in einer anderen, nicht näher zu datierenden Sammel-Hs. aus Kalteisens Nachlaß: Koblenz, St.-Arch. Abt. 701 Nr. 235 (aus der Gymnasial-Bibl. Nr. 139) und zwar nicht nur, wie Waitz Jordanus S. 37 meinte, der Anfang (fol. 79—82), sondern auch die Fortsetzung, nur falsch eingebunden (fol. 57—63), allerdings am Schluß unvollständig abbrechend bei der Stelle über die Staufer: . . . *nihil operati sunt laude dignum et sic est finis tractatus de jurisdictione imperiali et auctoritate pontificali*. Kalteisen muß also noch eine weitere Hs. unter Jordans Namen mit 28 Kapiteln gekannt haben.

unvollständig stand, ohne die Deutung der Maternus-Legende am Schluß. Deshalb schrieb er nur 28 von den 32 Kapiteln in seiner Handschrift dem Magister Jordanus zu und vermerkte eigens nochmals an der entsprechenden Stelle (fol. 196) vor dem Maternus-Schluß: *usque huc ex cronica magistri Jordani sunt predicta excerpta*. Schon das verrät eine genauere Beschäftigung mit dem Traktat. Daran anschließend ließ Kalteisen die in die Translatio-Frage einschlägigen Kapitel aus der Concordantia Catholica des Nikolaus von Cues abschreiben¹⁾, die erst wenige Jahre vorher auf dem Basler Konzil entstanden war. Und dann greift er selbst zur Feder, um sich theologische, historische und juristische Argumente über Ursprung und Übertragung des Imperiums zu notieren²⁾, wie denn weiterhin ein ganzer von ihm verfaßter oder (wie er ehrlich sagt) kompilierter Traktat über das Imperium, seine Würde und seine Übertragung, in der Handschrift folgt (fol. 224v)³⁾. Eigenhändige Bemerkungen hat er auch einem Auszug aus dem Translatio-Traktat des Marsilius von Padua beigefügt⁴⁾, die er mit einem Literaturhinweis schließt: *Super hiis in cronicis presertim magistri Jordani, que pre ceteris est modernior*.

Daß Alexanders Denkschrift als eine „Chronik von der Translatio ymperii“ während des Basler Konzils wieder „modern“ geworden

¹⁾ Fol. 198r–213v: *Quod imperium non fuerit translatum per papam de Grecis in Germanos, sed Otto primus fuit per clerum et populum Romanum electus imperator. Et de scismate causato in Basilea. Magister Nyc. de Kusa doctor decret. composuit ea, que continent 16 folia sequentia*: es sind aus dem 3. Buch der Concordantia die Kap. 3, 4, 30, 36, 37, 12, 13, 15–25.

²⁾ Fol. 214r–218v: *Theologie collecta hystorice et juridice ex utroque jure per magistrum Henricum Kaltisen ord. praed. de imperii ortu et translatione*; 5 Kapp.: 1. *Unde ortum habet sacrum imperium Romanum, ut dominaretur universo orbi*; 2. *queritur an naturaliter Romani sint aliorum dominativi*; 3. *an imperium sit unquam translatum a Romanis in Grecos*; 4. *an imperium fuerit aliquando translatum de Grecis in Germanos*; 5. *an ex fide sit tenendum regnum Grecorum, quod tam famosum est in Biblia, fuisse aliquando translatum ad Romanos*.

³⁾ Fol. 226r–233v (nicht eigenhändig): *Sequuntur 40 capitula compilata de imperio, eius dignitate et translatione per magistrum Henricum Kaltisen ord. praed.*; der Text bricht bei cap. 28 unvollendet ab.

⁴⁾ Fol. 219–224v: *De imperio quam iuste sit apud Germanos, collectum per mag. Henr. Kaltisen ord. praed., habens capitula 12*; am Schluß: *Capitula 12 prescripta sunt in sententia magistri Marsilii de Padua in cronica sua de imperii translatione*; die Hinweise auf den Defensor pacis fehlen, einzelne antiklerikale Stellen sind nachträglich gestrichen. Aus der Einleitung ergibt sich die Datierung dieses Teils der Handschrift: *cum iam sit annus domini 1437*.

war, bezeugen noch andere Handschriften, die schon wegen ihres gleichartigen Inhalts zusammengehören. Bereits 1432 ist eine Papierhandschrift der Bibliothek des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg geschrieben¹⁾, die zunächst (fol. 1—32) die Goldne Bulle Karls IV. enthält, dann (fol. 32—35v) eine Bulle Bonifaz' IX. vom 6. März 1395, in der die Privilegien Friedrichs II. und Karls IV. über kirchliche Immunität und Rechtsprechung bestätigt werden, darauf (fol. 35v—50v) die sog. „Karolina“, eine Bestätigung jener Privilegien auf dem Konstanzer Konzil 1415²⁾: hierauf folgt (fol. 51—65v) das Memoriale ohne Überschrift und Verfasseramen, und zum Schluß zwei Kaiserlisten und eine Papstreihe: erst die Kaiser von Karl d. Gr. bis *Sigismundus de Luczelnburg rex Ungarie, qui regit pronunc utinam ad bonum finem*; dann *secundum aliam cronicam* die Kaiser von Heinrich V. bis Wenzel, *der vivente patre in Romanorum regem eligitur a. d. 1378 et post mortem patris deponitur*; endlich die Päpste von Gregor VIII. bis Benedikt XI., der hier Maledictus XII. genannt wird († 1304).

Fast der gleiche Inhalt, wohl aus derselben Vorlage abgeschrieben, nur in etwas anderer Reihenfolge und um eine Verdeutschung der Goldenen Bulle ergänzt, steht in einer sehr schmucken, reich verzierten Handschrift in handlich-kleinem Format der Landesbibliothek Dresden, die ein *Johannes Brünztler de Stutgardia* sehr sorgfältig auf gutem Pergament geschrieben hat³⁾. Das Memoriale ist auch hier anonym mit der Überschrift: *Chronica, qualiter Romanum imperium translatum in Germanos sit*; die Kaiserreihen sind hier beide bis zu Sigismund fortgeführt, *qui regit pronunc*, die Papstreihe bis zu Bonifaz IX. und dem avignonesischen Benedikt XIII., *qui iam se translulit de Aviniona ad Fundum MCCCXCVI. Quid erit nescio* — das dürfte aus der Vorlage mit übernommen sein; denn die Handschrift entstand allem Anschein nach erst in der Spätzeit Sigismunds während des Basler Konzils.

¹⁾ Wolfenbüttel, Cod. Blankenburg 198, s. Heinemann a. a. O.; Besitzvermerke auf dem Vorsatzblatt: *Ex bibliotheca Ducis Brunsvicensis et Luneburgensis* sowie *Hanns Adolph Fürst 1586*.

²⁾ Mit der Unterschrift: *Scriptum cum tedio, quoniam non intelligo. Anno domini 1032^o* (soll zweifellos heißen: 1432). — Die sog. Karolina von 1415 ist gedruckt bei M. Goldast, *Constit. imp.* 2, 97 ff.; v. d. Hardt 4, 523 ff., vgl. 561 ff.; Mansi 27, 799.

³⁾ Dresden, L.-Bibl. Cod. H 134; vgl. J. Chr. Götze, *Die Merkwürdigkeiten der kgl. Bibl. zu Dresden* 1 (1743) S. 49 ff.; K. Falkenstein, *Beschreibung der kgl. Bibl. zu Dresden* (1839) S. 319; Franz Schnorr v. Carolsfeld, *Katalog der Hss. der kgl. öffentl. Bibl. zu Dresden* 1 (1882) S. 553 f.

Ebenso eine ganz ähnlich schöne Wiener Pergamenthandschrift¹⁾ gleichen Formats, ebenfalls mit reichem Initialenschmuck, die 1440 in die Bibliothek Kaiser Friedrichs III. kam²⁾, vielleicht mit der Büchersammlung Kaiser Sigismunds. Das anonyme Memoriale hat hier die Überschrift *De prerogativa Romani imperii*; die erste Kaiserliste endet mit Sigismund, *qui rexit pronunc*, die zweite mit Wenzel, der *post mortem patris imperium tenuit et tenet hodie videlicet anno MCCCXCVI* (1396) — eine deutliche Warnung, solche oft aus der Vorlage übernommene Zeitangaben nicht unbesehen zur Datierung der Handschrift zu verwenden.

Wenigstens mittelbar, als eine vielleicht etwas jüngere Abschrift, gehört zu dieser Gruppe auch eine Papierhandschrift der früheren Stolbergischen Bibliothek zu Wernigerode³⁾, die neben der *Cronica magistri Jordani, qualiter Romanum imperium translatum sit ad Germanos et quare Romanum imperium sit honorandum* (fol. 77 v—86 v) gleichfalls die Goldene Bulle enthält, lateinisch, aber mit deutschem Kapitelverzeichnis (fol. 1—20), statt der sog. „Karolina“ u. dgl. und den Kaiser- und Papstlisten allerdings den Traktat Lupolds von Bebenburg *De juribus regni et imperii* (fol. 21—77).

In diesen eng untereinander verwandten Handschriften aus laienfürstlichen Bibliotheken steht das Memoriale nicht zwischen rein historischen oder theologisch-kirchenpolitischen Schriften, sondern unter reichsrechtlicher Literatur. Zu dieser Gruppe gehört auch die einzige bisher bekannt gewordene Verdeutschung des Memoriale. Sie steht, wahrscheinlich in Straßburg entstanden, ohne Titel und Verfasseramen in einer Karlsruher Handschrift aus dem Schwarzwälder Benediktinerkloster Ettenheimmünster⁴⁾ hinter dem Schwabenspiegel und der sog. Reformation Kaiser Friedrichs III. von 1442, einer Verdeutschung der Goldenen Bulle und der sog. „Karolina“ von 1415; in den abschließenden Kaiserreihen heißt es von Sigis-

¹⁾ Wien, Cod. lat. 2224 (Jur. can. 113), s. Tabulae 2, 37.

²⁾ Th. Gottlieb, Büchersammlung Kaiser Maximilians I., Die Ambraser Hss. I (1900) S. 21; Schild mit Inschrift: 1440. *aeiou* nachträglich ins Titelblatt eingemalt.

³⁾ Vgl. E. Förstemann, Die Gräfl. Stolbergische Bibliothek zu Wernigerode (1866) S. 79 Hs. Za 24.

⁴⁾ L.-Bibl. Karlsruhe, Hs. Ettenheim-Münster Nr. 26, s. K. Preisendanz, Die Hss. der Badischen Landesbibl. in Karlsruhe 9 (1932) S. 14f. mit der doppelt irrigen Angabe: „Deutsche Bearbeitung der Noticia saeculi des Jordanus von Osnabrück“. Zu der Übersetzung vgl. H. Grundmann, Übersetzungsprobleme im Spätmittelalter, Zs. f. deutsche Philologie 70 (1947/8) S. 113 ff.

mund: *der richset noch hut diß tages Anno MCCCCXXXI* (1431). Das kann auch hier nicht das Datum der Handschrift oder der Übersetzung, sondern nur einer Vorlage sein. Jedenfalls geht aber, wie es auch die Textform zeigt, die Übersetzung auf eine Handschrift derselben „laienfürstlichen“ Gruppe zurück, die das Memoriale neben Goldener Bulle und Karolina enthält. Ein unmittelbarer Zusammenhang mit Konzilsangelegenheiten ist zwar bei diesen Handschriften nicht ersichtlich. Doch müssen sie ebenso in den letzten Jahren Kaiser Sigismunds während des Konzils in Basel entstanden sein wie jene vorher erwähnten Handschriften klösterlicher und klerikaler Büchereien, die unter Konzilssachen gleichfalls das Memoriale und die Goldne Bulle zusammen aufnahmen¹⁾. Das läßt darauf schließen, daß diese beiden Texte, die in manchen Handschriften geradezu als zusammengehörig auftreten²⁾, damals in Basel für geistliche und weltliche Stände zeitweilig aktuell und daher viel beachtet wurden, so daß die Gesandten wie bei offiziellen Konzilsakten sich eine Abschrift davon verschafften und nach Hause schickten. Worauf beruhte diese Aktualität?

¹⁾ Dahin gehören noch zwei undatierte Papier-Hss. des 15. Jh.: Wien, Nat.-Bibl. Cod. lat. 4948 (Theol. 643) aus dem Benediktinerkloster Johannisberg im Rheingau, s. M. Denis, Codd. mss. theol. bibl. palat. Vindobon. 1, 3 S. 2562 ff., bes. 2581; Tabulae 3, 441 ff. Am Schluß dieser Sammel-Hs., die neben moraltheologischen und kirchenrechtlichen Abhandlungen vornehmlich Konzilssachen aus Konstanz enthält, steht fol. 303–320 die *Cronica magistri Jordani, qualiter Rom. imp. translatum sit ad Germanos*, und fol. 320v–334v (in derselben Schrift wie deren 2. Teil) die Goldne Bulle. — Brüssel, Bibl. r. Nr. 946–58 mit Besitzvermerk fol. 1: *Pertinet Cruciferis in Colonia*, s. J. van den Gheyn a. a. O. 4 (1904) S. 25 f. Nr. 2584 Zwischen Basler Konzilsakten steht fol. 108–118 die Goldne Bulle und fol. 121–128 anonym die *Cronica de translatione imperii*. — Ohne die Goldne Bulle steht das Memoriale als *Tractatus de prerogativa Romani imperii* hinter Basler Konzilsakten in der Berliner Hs. theol. lat. fol. 486, geschrieben (nach?) 1440, s. V. Rose a. a. O. 2, 2 (1903) S. 594 ff. Die Hs., früher im Jülich-Cleveschen Archiv in Düsseldorf, stammt aus der Kölner Dombibliothek, s. J. Hartzheim, Catal. hist. crit. codd. mss. bibl. metropol. Colon. (1752). S. 146 Nr. 136; Jaffé-Wattenbach, Ecclesiae metropol. Colon. codd. mss. (1874) S. 56; vgl. unten S. 221 Anm. 1.

²⁾ So vor allem in der Verdeutschung des Memoriale in der Karlsruher Hs., wo das Inhaltsverzeichnis zur Goldnen Bulle erst hinter dem Memoriale steht und dessen Kapitel mit aufführt, s. Grundmann, Übersetzungsprobleme a. a. O. S. 123; ähnlich in der Hs. Wolfenbüttel Cod. Blankenburg 198, s. o. S. 210. — Goldne Bulle und Memoriale stehen gemeinsam (ohne Konzilsakten) noch in folgenden Hss. des 15. Jh.: Mainz, Stadt-Bibl. Nr. 150 aus der Mainzer Kartause; Wolfenbüttel Cod. Gudian. lat. 231, s. o. S. 203; München, Clm. 3549 aus Stadt Augsburg, s. Catal. 3, 2 S. 105; Clm. 5895 aus Ebersberg, 1475 geschrieben, s. Catal. 3, 3 S. 51 f.

Über die zeitgemäßen Fragen der Kirchenreform hatte Alexanders Denkschrift den Konzilsteilnehmern wohl ebensowenig zu sagen wie das Königswahlgesetz Karls IV. Mit der Aufgabe der Kirchenreform verquickte sich jedoch wenigstens für die Deutschen damals, durch die Hussitennöte dringend geworden, aufs engste der Wille zur Reichsreform. Während die Vertreter der Kirche in Basel versammelt waren, wurden die Reichsstände immer wieder vom Kaiser zu Reichstagen berufen, mehrmals gleichfalls nach Basel. Pläne zur Reichsreform traten neben die Forderungen nach Kirchenreform. Nur gemeinsam schien beides gelingen zu können, sofern noch immer Reich und Kirche als zwei Seiten einer einheitlichen universalen Ordnung galten, wie das Nikolaus von Cues in den ersten Konzilsjahren mit seiner um 1433 in Basel entstandenen *Concordantia catholica* am eindringlichsten und tiefgründigsten lehrte. In dem Maße, wie solche Anschauungen durch die Reformbewegung neu belebt wurden, konnten auch Alexanders Betrachtungen von der politisch-kirchlich-geistigen Gesamtordnung der Christenheit wieder Verständnis und Gehör finden. Als vollends der Konflikt zwischen Papst und Konzil sowie die Pläne zur Verlegung des Konzils vom Reichsboden nach Italien oder Frankreich die abendländische Einheit, die der Kaiser eben durch das Konzil neu zu begründen bemüht war, zu sprengen und die Konzilsnationen auch politisch zu entzweien drohten, da wurden bei den Deutschen wieder Sorgen heraufbeschworen, wie sie den deutschen Patrioten Alexander von Roes in Italien anderthalb Jahrhunderte früher ganz ähnlich bewegt hatten. „Wenn das Konzil nach Italien verlegt wird“ — so heißt es in einer Denkschrift der deutschen Konzilsnation in Basel für den Frankfurter Kurfürstentag vom September 1436¹⁾ — „so ist zu befürchten, daß auch das Kaisertum, das Imperium mit dem Konzil verlegt, anderswohin übertragen werde; wird aber das Konzil nach Frankreich gezogen, dann wird ihm wohl auch das Papsttum wieder dahin folgen, und die Vergangenheit lehrt zur Genüge, welche Gefahren daraus entspringen würden, wieviel Zwietracht zwischen den Nationen, zwischen Italien und Frankreich zuvörderst, durch die aber auch Deutschland in Mitleiden-

¹⁾ Deutsche Reichstagsakten 12, 47: *Nec parum pertimescendum est, si ad Ytaliā deducatur (concilium), quod etiam cum concilio et imperium transferatur, si vero ad Franciam, dubitamus sine etiam papatus sequatur. Ex quo quanta pericula exoriri possent et nacionum ad invicem discensiones presertim Ytalie et Francie, a quibus se Germania non valeret penitus explicare, ex hiis, que quondam facta sunt, elici poterunt, quoniam preteriti ratio scire futura facit.*

schaft gezogen würde“. Diese Sorge, daß den Deutschen zugleich mit dem Konzil auch das Imperium entzogen werden sollte, daß die Franzosen ebenso wie das Papsttum auch das Kaisertum an sich bringen wollten, schien nicht ganz unbegründet. Wenigstens kam es dem Kaiser selbst zu Ohren, daß auf dem Konzil, das der Papst nach Italien und die Franzosen nach Avignon ziehen wollten, von diesen ganz offen die Frage aufgeworfen würde, mit welchem Recht eigentlich die Italiener die Kirche, das Papsttum, und die Deutschen das Reich, das Imperium Romanum für sich beanspruchten und innehätten¹⁾. Sigismund hat das im Juli 1437 den Reichsständen mitgeteilt und sie vor solchen Machenschaften eindringlich gewarnt, die der ganzen Christenheit schweres Unheil, dem heiligen Reich aber und allen Deutschen unwiederbringlichen Schaden und Affront zufügen müßten. Um dem entgegenzuwirken, schickte er damals den Bischof von Augsburg nach Basel und forderte die Kurfürsten und Fürsten auf, auch ihrerseits durch Gesandtschaften oder persönliches Erscheinen der deutschen Konzilsnation mehr Rückhalt und Nachdruck zu geben als bisher. Falls das nicht genügte, wollte er selbst nach Basel gehen und dort einen Reichstag halten, um ein neues Schisma in der Kirche und einen derartigen Skandal für Deutschland und das Reich zu verhüten: sonst lieber alle sterben als das erleben! Wie heftig Sigismund durch jene Basler Nachrichten erregt war, berichtet bald darauf auch der französische Bischof Georg von Vich, den das Konzil zur Beschwichtigung an ihn abgesandt hatte. Er behauptet allerdings, es sei dem Kaiser nur von böswilligen Leuten eingeredet worden, daß die Franzosen, um die Verlegung des Konzils nach Avignon zu betreiben, zugleich auch in

¹⁾ Ib. S. 235 f.; Sigismund schreibt c. 26. Juli 1437 aus Eger an Kurfürsten, Fürsten und Städte: *Hodie scripta notabilia recepimus, . . . quod aliqui sicut Francigene et eorum adherentes versus Avinionem tendunt . . . De quo nos et electores imperii et alii principes et communitates, qui nunc nobiscum sunt, satis territi sumus . . . Etiam aliqui aperte in concilio dixerunt se velle videre, quo jure Ytalici ecclesiam et Alamani Romanum imperium possident et obtinent. Per quod considerandum est, quam periculose tales homines sub colore bone intentionis . . . malas machinationes querunt, propter quod toti Christianitati magnum dispendium et sacro imperio ac omnibus Alamanis irrecuperabile dampnum et scandalum oriri possent, si huiusmodi non resisterentur . . . Antequam nos huiusmodi scisma et tale scandalum imperii et Alamanice lingue videremus, vellemus nos personaliter versus Basileam conferre . . . Nam si papa deponeretur et scisma in Germania et extra discensiones fierent et sacrum imperium et Alamani taliter temporibus nostris dehonestaremur et nos omnes inconsiderate respiceremus, omnibus nobis melior esset mors quam vita.*

Frage stellten, warum das Imperium gerade der deutschen Nation statt irgendeiner anderen zustehen sollte. Angeblich wurde der Kaiser durch die Entlarvung solcher Gerüchtemacher wieder beruhigt¹⁾. Auch nach dem Bericht eines italienischen Agenten der Kurie an die Kardinäle waren es vornehmlich die romfeindlichen Ratgeber der Reichsfürsten, die ihre Herren gegen eine Verlegung des Konzils als ehrenrührig für die deutsche Nation aufhetzten²⁾. Gleichviel, ob wirklich die Gefahr einer neuen *translatio imperii*, einer Entfremdung des Kaisertums von den Deutschen nur an die Wand gemalt wurde, um damit eine Verlegung des Konzils zu hintertreiben, oder ob solche alte französische Wunschträume in Basel tatsächlich wieder zutage traten: jedenfalls wird es dabei ganz handgreiflich, wie gegenwartsnah die Gedanken Alexanders von Roes damals wieder wirken mußten. Er hatte ja schon vor hundertfünfzig Jahren die Frage beantwortet, die jetzt angeblich wieder einmal von den Franzosen herausfordernd aufgeworfen wurde und die deutsche Konzilsnation wie die Kurfürsten und Reichsstände, ja den Kaiserhof selbst beunruhigte: die Frage, warum das Kaisertum nach Deutschland und das Papsttum nach Italien gehörte. Man brauchte sich nur endlich auf seine Schrift zu besinnen, um geistige Waffen für das politische Ringen der Gegenwart, um vor allem eine Begründung und Bestätigung der eigenen Ansprüche und Überzeugungen zu finden. Schon längst, ehe sich die Lage 1436/7 so zuspitzte, daß die Deutschen ihr Anrecht auf das Imperium wieder einmal öffentlich von den Franzosen angefochten glaubten, war man ja seit dem Hinweis Dietrichs von Nieheim auf das Memoriale aufmerksam geworden, wie es manche datierte Handschriften zeigen. Vermutlich wurde dadurch sogar der deutsche Argwohn gegen französische Aspirationen auf das Kaisertum, die empfindliche Hellhörigkeit für alle Zweifel am deutschen Anspruch auf das Imperium erst recht verschärft. Was die deutsche Konzilsnation warnend dem Frankfurter Kurfürstentag meldete und was auch der Kaiser bald darauf aus

¹⁾ Ib. S. 262 im Reisebericht des Bischofs von Vich an das Konzil vom 25. November 1437 aus Znaim: *Attendite, queso, quid malignantes hactenus seminarunt, videlicet patres sacri concilii velle scisma facere, presertim Gallicos optare habere ecclesiam et illius regimen apud Avinionem, adeo ut videretur, quare imperium magis resideret in natione Germanica quam in alia, ex quibus animus imperialis celsitudinis ab initio longe ante meum adventum . . . fuit aliquantisper commotus*; er hat sich jedoch beruhigt, da ich ihm erklärte, *tipo malicie hec processisse*.

²⁾ Ib. S. 244.

Basel berichtet bekam, war vielleicht gar nicht so deutlich dort zu hören wie in der alten Denkschrift zu lesen oder wurde wenigstens durch deren Widerhall verstärkt. Es wird sich kaum genauer ausmachen lassen, in welchem Grade die politische Lage, die Alexanders Schrift damals wieder aktuell werden ließ, von ihr dann auch mitbestimmt und im Bewußtsein der deutschen Zeitgenossen verdeutlicht, verschärft wurde. Offenkundig aber fand sie deshalb in diesen Jahren so viel Gehör und besonders von Basel aus fast offizielle Verbreitung, weil man ihre Abwehr französischer und päpstlicher Übergriffe auf deutsche Reichsrechte wieder aus eigenster Erfahrung als gegenwärtige Aufgabe begriff. Alexander konnte wieder zum Zeugen oder Anwalt in einem noch immer währenden Prozeß werden. Das machte ihn jetzt endlich weithin bekannt.

Verwunderlich ist es dabei nur, daß die Reichsreformschriften der Konzilszeit von der Concordantia catholica des Kusaners bis zur volkstümlichen deutschen „Reformation Kaiser Sigmunds“ keine Spuren unmittelbarer Kenntnis und Benutzung des Memoriale zeigen, daß späterhin auch die bürgerlich-gelehrten Fürstenräte vom Schlage Dr. Gregor Heimbürgs und Dr. Martin Mayers oder die politisch interessierten Frühhumanisten seit Enea Silvio sich anscheinend nie darauf berufen, auch wenn sie manchmal ähnliche Anliegen verfechten. Nur der Elsässer Jurist Peter von Andlau, der an der von ihm mitbegründeten Universität Basel kanonisches Recht lehrte und ihr erster Vizekanzler war († 1480), hat in seinem „deutschen Reichsstaatsrecht“ *De imperio Romano* oder *Libellus de Cesarea monarchia* von 1460¹⁾ sehr ausgiebig von Alexanders Denkschrift Gebrauch gemacht, ohne sie eigens zu erwähnen oder einen Verfasser zu nennen. Trotz seines abweichenden, kurialistischen Standpunkts entnimmt er ihr lange Stücke sowohl aus dem Jordanus-Traktat²⁾ wie aus Alexanders historischen und zeitgeschichtlich-eschatologischen Betrachtungen³⁾

¹⁾ Hrsg. von J. Hürbin, ZRG. Germ. Abt. 12/13 (1891/2), dazu Hürbins Quellenanalyse ib. 18 (1897) S. 72 ff., wo die Benutzung des „Jordanus“ ausführlich nachgewiesen ist unter Vergleich mit der (mir noch unbekannten) Basler Hs. E I 4 (15. Jh.), die Peter von Andlau vielleicht benutzt hat; in ihr steht fol. 538 ff. das Memoriale als *Cronica Jordani de imperio Romanorum*. Vgl. auch J. Hürbin, Peter von Andlau (1897) S. 173 ff.

²⁾ II, 8 a. a. O. 13 S. 182 f. sind die cc. 4–7 fast ganz ausgeschrieben, II, 20 ib. S. 218 ebenso c. 8.

³⁾ In I, 15 a. a. O. 12 S. 95 f. ist c. 16/7, in I, 16 ib. S. 102 f. sind c. 10 und c. 33 exzerpiert, in II, 1 a. a. O. 13 S. 163 f. ebenso c. 28.

und seiner Deutung der Maternus-Legende¹⁾), nur gerade nicht das Kernstück über die drei Weltämter. Durch ihn müssen manche dieser Gedanken an seine Schüler wie Sebastian Brant und Jakob Wimpfeling vermittelt worden sein, durch den Druck seiner Schrift, zuerst 1603 von Marquard Freher in Straßburg²⁾), auch an spätere Theoretiker des Reichsrechts.

Inzwischen war aber Alexanders Schrift auch außerhalb politisch interessierter und juristisch gelehrter Kreise bekannt geworden. Gerade in volkstümlichen und volkssprachlichen Geschichtswerken — wie früher schon in der Magdeburger Schöppenchronik — hat sie nun öfters Anklang und Widerhall gefunden. 1421 hat der Eisenacher Stiftsherr Johannes Rothe aus Kreuzburg a.d. Werra, Kaplan der Markgräfin Anna von Thüringen und zeitweise Stadtschreiber in Eisenach, wo er 1434 als Scholasticus am Domstift starb, in einer Neubearbeitung seiner „Düringischen Chronik“³⁾) nicht nur den Zug der Trojaner-Franken über Afrika und Italien zum Rhein, ihre Städtegründungen und die Namengebung der Theotonicus-Germani in biederem Deutsch dem Memoriale nacherzählt, das er drei Jahre vorher offenbar noch nicht gekannt hatte, sondern er hat ihm auch allerlei anderen Stoff insbesondere für die Karolinger-geschichte bis zu Karl d. Gr. entnommen. Und wie hier für die Geschichte Thüringens, so wird etwa zwanzig Jahre später (zwischen 1437 und 1442) in der Reimchronik des Augsburger Geistlichen Küchlin über die Anfänge seiner Vaterstadt, die er auf Wunsch seines Bürgermeisters einer älteren lateinischen Vorlage nachdichtete, gleichfalls die Trojaner- und Germanenerzählung Alexanders als

¹⁾ I, 14 a.a.O. 12 S.93f. entspricht Mem. c. 35.

²⁾ Weitere Drucke 1612 in Straßburg, 1657 in Nürnberg.

³⁾ Hrsg. von R. v. Liliencron, Thüringische Geschichtsquellen 3 (1859); vgl. Helmbold, Joh. Rothe und die Eisenacher Chroniken des 15. Jh., Zs. d. Vereins f. Thüring. Gesch. u. Altertumskunde 29, NF. 21 (1913) S.393ff., nach dessen Nachweis schon die Eisenacher Chronik um 1414 (ed. Schöttgen und Kreysig, Dipl. et script. hist. germ. 1, 85ff.) und die Chronik Thüringens um 1418 (ed. Lepsius, Kleine Schriften 3, 218ff.) von Joh. Rothe verfaßt sind, der also sein Geschichtswerk immer weiter ausarbeitete. Erst in der Bearbeitung von 1421 ist das Memoriale benutzt, vgl. A. Witzschel, Germania 17 (1872) S.129ff. Das hat schon Waitz, Jordanus S.18 bemerkt, doch nur für c. 37/8; seine Behauptung, alles Weitere habe nichts mit dieser Quelle zu tun, ist falsch: sie ist reichlich benutzt bes. in c. 184 (S. 149) über Pippin, c. 198—191 (S. 152ff.) über Pippins Königtum und Karl Martells Geburt, c. 198 (S. 159) über Karl d. Gr. usw. Vgl. auch K. Zander, Joh. Rothe (un gedr. Diss. Halle 1921).

Vorspann benutzt¹⁾. Diese „alt history“ gehörte offenbar zu den von Küchlin ergänzend zu Rate gezogenen Büchern aus eigenem Besitz, die „sagen von alten dingen“. Noch gegen Ende des Jahrhunderts entnahm auch Wigand Gerstenberg aus Frankenberg für seine hessische Landes-Chronik²⁾ allerhand „aus der cronicken meister Jordans“, die er mehrfach ausdrücklich zitiert als Beleg für Cäsars Burgenbau im Rheinland, für den Trojanerzug zum Rhein und die Gründung Xantens und Bonns, für Childerichs Ehebruch und Chlodwigs Taufe. Gerade solche fabelhafte Züge der germanisch-fränkischen Frühgeschichte aus Alexanders Denkschrift waren sichtlich nach dem Geschmack der spätmittelalterlichen Landeshistoriker und ihrer Leser. Ähnlich hatte schon um 1422 Andreas von Regensburg in seine zunächst lateinisch geschriebene Bayrische Chronik, die er 1427/8 selbst verdeutschte, Alexanders Darstellung der frühen Karolingergeschichte aufgenommen³⁾. Noch viel reichlicher verwendete ein anderer, ungenannter Bayer wohl um die Jahrhundertmitte oder bald danach die Denkschrift Alexanders zusammen mit Auszügen aus Andreas von Regensburg für eine Geschichte der Bayernherzöge⁴⁾. Nach langen Exzerpten aus ihren historischen Par-

¹⁾ Hrsg. von F. Frensdorff, Chroniken der deutschen Städte 4, Augsburg 1 (1865) S. 343 ff.

²⁾ Hrsg. von H. Diemar, Chroniken von Hessen und Waldeck 1, Veröffentlichungen d. Hist. Kommission f. Hessen und Waldeck (1909) Einl. S. 47 und Text S. 3, 11, 21 f., 24, 24, 363 f. Den Hinweis auf diese seit 1493 entstandene Chronik verdanke ich E. E. Stengel.

³⁾ Hrsg. von G. Leidinger, Quellen und Erörterungen zur bayer. und deutschen Gesch. NF. 1 (1903) S. 19, auch in der Verdeutschung der Weltchronik von 1422, ib. S. 591 ff., bes. S. 598 ff., dazu Einl. S. 11 ff. und LXXXIX ff.; vgl. H. Grundmann, Übersetzungsprobleme a. a. O. S. 142.

⁴⁾ Die Schrift *De ducibus Bavariae* ist nur zum kleinen Teil gedruckt von G. Waitz, MG. SS. 24, 285; über ihr Verhältnis zu Andreas von Regensburg vgl. dessen Sämtl. Werke ed. G. Leidinger a. a. O. S. XXIX ff. Handschriften aus der 2. Hälfte des 15. Jh. in München Clm. 2936 aus Altomünster, Clm. 9503 aus Oberaltaich, Clm. 17541 aus dem Augustinerkloster Schlehdorf; Wien, Cod. lat. 3402 (Rec. 2194) aus dem Kapuzinerkloster Salzburg, vgl. M. Mayr, NA. 5 (1880) S. 137 f.; Stuttgart, L.-Bibl. Cod. theol. phil. fol. 100 aus dem Besitz und mit vielen eigenhändigen Einträgen von Oswald von Eck, dem Sohn des Kanzlers Leonhard von Eck, der die schön bebilderte Hs. mit seiner ganzen Bücherei kurz vor seinem Tode († 1573) dem Würzburger Domherrn Erasmus Neustetter gen. Stürmer verkaufte; dieser vermachte sie dem Ritterstift Komburg am Kocher, bei dessen Säkularisierung sie 1805 nach Stuttgart kam; s. O. Hartig, Beiträge z. Gesch. d. Renaiss. u. Reformation, Festschr. f. Jos. Schlecht (1917) S. 162 ff.; K. Löffler, Die Bibliotheca Eckiana, Zentralbl. für Bibliothekswesen 36 (1919) S. 195 ff., bes. S. 205 Nr. 159.

tien nimmt er auch den *tractatus magistri Jordani canonici Osna-burgensis de prerogativa Romani imperii* fast wörtlich auf, ohne ihn doch aus Alexanders Werk deutlich auszuscheiden. Das ist die bei weitem ausführlichste Benutzung des Memoriale, auch hier für eine landesgeschichtliche Darstellung, deren Rahmen dadurch fast gesprengt wird, als hätte sich dem Verfasser bei der Behandlung seiner bayrischen Herzöge das Interesse für alles, was Alexander-Jordanus schrieb, unabweisbar ein- und sogar vorgedrängt. Auch der Wiener Professor Thomas Ebendorfer von Haselbach, jahrzehntelang der führende Kopf der Wiener Universität († 1464), hat sich in seiner Österreichischen Chronik, die die Abstammung der Österreicher von den Goten nachweisen sollte, die Erzählungen Alexanders vom Trojanerzug zum Rhein, von der Entstehung des Germanennamens und der Bildung des Kurfürstenkollegs nicht entgehen lassen¹⁾, und in seiner Kaiserchronik hat er wenigstens am Rande — *in calce huius historie* — und mit Vorbehalt zwischen anderen Weissagungen auch die Staufer- und Endkaiser-Prophetie aus dem Memoriale verzeichnet²⁾, für die man ja zu seiner Zeit im dritten Kaiser Friedrich die Erfüllung erwarten konnte; doch will er daran selbst nicht recht glauben. Auch in anderen Landesgeschichten dieser Zeit wird man vermutlich auf Anleihen aus Alexanders Denkschrift stoßen³⁾. Sein eigentliches politisches Anliegen aber wird seit der Jahrhundertmitte ganz im Gegensatz zur Konzilszeit nicht mehr als bedeutsam für die Gegenwart empfunden und anscheinend kaum recht bemerkt, auch wo man den Traktat kennt.

Dem entspricht auch das Bild der handschriftlichen Überlieferung. Nur könnte man sich wundern, daß Alexanders Schrift damals nicht öfters in die Volkssprache übersetzt oder die einzige, nur in einer Handschrift uns bekannte Verdeutschung nicht stärker verbreitet wurde, da sie doch gerade für volkssprachliche Geschichtserzählungen

¹⁾ Vgl. A. Lhotsky, Studien zur Ausgabe der Österr. Chronik des Thomas Ebendorfer, DA. 6 (1943) S. 232. Die Ersetzung der *Alani* in Mem. c. 17 durch *Alemanni* fällt nicht erst einem Abschreiber von Ebendorfers Chronik zur Last, sondern findet sich schon in einer ganzen Handschriftenklasse des Memoriale.

²⁾ A. F. Pribram, MIÖG. Erg.-Band 3 (1890/4) S. 143: *quod quidam timoratus michi in partibus Reni ab antiquissimo libro se professus est excerptisse sua manu scriptum obtulit*...

³⁾ Im Speculum historiale des Theodericus Pauli (Autograph in der Stadtbibl. Breslau Cod. 202 fol. 129b) ist die Dreiteilung Galliens mit Alexanders Worten (Mem. c. 15) beschrieben, s. Werner Focke, Theod. Pauli, ein Geschichtsschreiber des 15. Jh., Hallische Beitr. z. Gesch.Forsch. 1 (1892) S. 97. Darauf wies mich R. Elze hin.

gern benutzt wurde. Der lateinische Text aber, der in den dreißiger Jahren zumeist mit der Goldenen Bulle und Basler Konzilsakten zusammen abgeschrieben wurde, steht in den kaum weniger zahlreichen Handschriften aus der Mitte und zweiten Hälfte des 15. Jh. wohl auch noch gelegentlich mit juristischen¹⁾, öfters mit theologisch-moralischen²⁾, zumeist jedoch wieder mit historischen Werken zusammen: häufig mit der Martins-Chronik oder den franziskanischen Flores temporum³⁾, manchmal mit Geschichten und Legenden über

¹⁾ So enthält die 1456/7 von einem *Johannes quondam Georgii Gebehard de Garlicz clericus Missensis dioc.* geschriebene Papierhs. der Münchener Franziskaner Clm. 8803 (s. Catal. 4, 1 S. 52) das anonyme Memoriale nach dem Traktat Lupolds von Bebenburg *De iuribus regni et imperii*, ferner auch die sog. Karolina von 1415 (s. o. S. 210), außer solchen reichsrechtlichen Texten aber auch allgemein-juristische Abhandlungen von Wilhelm Durandus (Dekretalen-Kommentar), Bartolus (*De successione ab intestato*), Jac. de Arena u. a. — Ebenso die 1475 wohl unmittelbar davon abgeschriebene Ebersberger Hs. Clm. 5895 (s. Catal. 3, 3 S. 51 f.). — Mit Lupolds Traktat (1468 in Ulm geschrieben) steht das Memoriale, am 6. 5. 1482 zu Ende geschrieben, auch in Clm. 88 zusammen (Catal. 1 S. 24), s. u. S. 222 f.; vgl. oben S. 211 (Wernigerode).

²⁾ So im Wolfenbütteler Cod. Gudian. 249, s. o. S. 203. In einer Hs. der Mainzer Kartause (Mainz, Stadt-Bibl. Cod. 150) stehen nach dem „Jordanus“ und dem 1. Teil der Goldenen Bulle eine Menge Traktate *de emendatione vite, de sacramento eucaristie, de confessione, de ratione et conscientia, de spiritualibus ascensionibus, de predestinatione* usw., sowie einige Mirakel und Exempel. — Zwischen Augustin und Ambrosius u. dgl. steht Alexanders Schrift in der Danziger Hs. (s. u. S. 224), die außerdem aber Orosius und Sallust sowie die Ketzereien Wiclifs und Hus' enthält; zwischen Richard von S. Victor und Bernhard von Clairvaux usw. in der Prager Hs. (s. u. S. 224), wo zu Anfang der Traktat *De semine scripturarum* steht; zwischen Laktanz, Augustin, Ambrosius, Thomas und Gerson in der Lübener Hs. von 1472 (Berlin, St.-Bibl. Theol. lat. fol. 658, s. u. S. 224), die aber auch den Antichrist-Traktat des Hugo von Newcastle enthält.

³⁾ Vgl. schon oben S. 205 die 1428 datierten, aber später geschriebenen Hss. Wien 3456, München 3070 und 18776; über die Rattenberger Hs. von 1441 (Wien 12465) mit den Flores temporum bis 1440 s. u. S. 222 Anm. 3. Martins-Chronik und Fl. temp. auch in der 1455 geschriebenen vatikanischen Hs. Ottob. 2087 (s. o. S. 188 Anm. 3); Flores temporum bis 1344 in dem von *Johannes Öttinger de Füßen* 1447 geschriebenen Rottenbucher Clm. 12276 (Catal. 4, 2 S. 64) und dem eng damit verwandten Steingadener Clm. 17833 spätestens 1478 (Catal. 4, 3 S. 123 Nr. 1007), die beide den stark gekürzten Memorialetext (s. o. S. 192 Anm. 4) anonym enthalten; ferner in der Berliner Hs. lat. fol. 179 (Rose, Verz. 2, 3 S. 1021 ff.), die von dem Mindener Priester Konrad Richardi 1489 geschrieben und dem Kloster SS. Moritz und Simon in Minden geschenkt wurde; die Martins-Chronik auch in der Hamburger Hs. Hist. 31 b; s. folg. Anm. 2. Großenteils historisch auch der Inhalt der Breslauer Hs. 205 (s. u. S. 224): eine *Cronica Romanorum* bis 1314, die Chronik Sicards v. Cremona, die *Historia Troiana* Guidos v. Colonna, eine *Vaticinatio Sibille* usw.

Karl d. Gr.¹⁾, zu denen das Memoriale gut paßte, mehrfach aber auch mit landesgeschichtlichen Darstellungen²⁾, wie es der Verwendung in volkssprachlichen Territorial- und Lokalgeschichten entspricht. Besonders bezeichnend für die Geschmacksrichtung des ausgehenden Mittelalters, die nun auch der Denkschrift Alexanders zugute kam, sind manche Sammelhandschriften, die von alledem etwas enthalten mit einer populären Vorliebe für unterhaltsame historisch-geographische Belehrung und moralische Erbauung, für absonderliche und fernliegende Dinge wie die erdichtete Orientreise des Johann von Mandeville³⁾, Alexander-⁴⁾ oder Türken- und Tataren-Geschichten, wie andererseits das „moralisierte“ Schachbuch des Mailänder Dominikaners Jakob de Cessolis⁵⁾ oder einen ähnlichen *Ludus cartularum moralisatus*⁶⁾. Für solche schweifende Allerwelts-Neugierde mußte nun also auch Alexander von Roes mit seinen eigenwillig weitgreifenden Geschichtskenntnissen herhalten, ohne daß dabei noch wie in der Basler Zeit das politische Interesse zu spüren ist, dem sie bei ihm dienten. Da schreibt etwa 1441 Johann Spies, der

¹⁾ Eine *Legenda sancti Karoli* und Auszüge aus dem Pseudoturpin vor dem Memoriale in Wolfenbüttel, Cod. Gudian. lat. 271, geschrieben 1472 per Jacobum Fraser de Scotia, s. Heinemann Bd. 9 S. 225 Nr. 4576. — Eine *Historia de s. Karolo magno imperatore* mit Neumen, Lektionen und Responsorien (also ein Officium s. Karoli) nach dem 1440 geschriebenen *Liber officii misse* des Leipziger Rektors Vinzenz Grüner ist mit dem Memoriale zusammengebunden in der aus der Kölner Dombibliothek stammenden Hs. Berlin theol. lat. fol. 486, s. o. S. 212 Anm. 1.

²⁾ Die Osnabrücker Bistums-Chronik des Bürgermeisters Ertwin Ertman (Vorrede von 1480/1) mit dem „Jordanus“ und der Goldnen Bulle zusammen in Wolfenbüttel, Cod. Gudian. lat. 231, s. o. S. 203. Kölner Fortsetzung der Martins-Chronik sowie Chroniken der Kölner Erzbischöfe, der Bischöfe von Tongern, Utrecht, Lüttich u. Trier, Geschichte der Grafen von Geldern von Wilhelm v. Berchem in der Hs. Hamburg Cod. Hist. 31 b aus Kloster Grave a. d. Maas, Ende 15./Anf. 16. Jh.

³⁾ Steht unmittelbar vor dem Memoriale sowohl in der eben erwähnten Hamburger Hs. wie in der 1489 in Minden geschriebenen Hs. Berlin lat. fol. 179 (s. o. S. 220); ferner in niederdeutscher Bearbeitung in der Göttinger Hs. Hist. 61 (s. Verz. d. Hss. . . . Göttingen 2, Univ.-Bibl. ed. Wilh. Meyer S. 19 ff.), wo auch der Marco Polo steht, eine *Historia de gente Tartarorum* und anderes Geographisch-Exotisches.

⁴⁾ Eine Geschichte Alexanders d. Gr. in derselben Göttinger Hs. u. in der vatikanischen Hs. Ottobon. 2087 von 1444, s. o. S. 220 Anm. 3. — Eine *Cronica de vita et origine Machometi heretici perfidissimi*, 1467 geschrieben, im Clm. 88.

⁵⁾ Unmittelbar vor dem Memoriale schon in der 1431/2 geschriebenen Hs. Wolfenbüttel Aug. fol. 75, 3 (s. o. S. 205 Anm. 5), später auch in der Coesfelder Hs. Wolfenbüttel Cod. Gudian. lat. 90/1 (s. o. S. 205, Anm. 1).

⁶⁾ Wien, Cod. lat. 4143, s. u. S. 222 mit Anm. 4.

Prior der Augustinereremiten in Rattenberg am Inn (zwischen Innsbruck und Kufstein) das Memoriale als Schrift *cuiusdam auctoris in materiam regiminis Romani imperii* hinter die bis zu seiner Gegenwart fortgeführten *Flores temporum*, läßt dann die altbekannte Schrift über die Sibyllen folgen, darauf die auch sonst mehrfach¹⁾ dem Memoriale benachbarte Schrift des Dominikaners Walter Burley über Leben und Treiben der alten Philosophen und Dichter, weiter einige kurze Seneca-Schriften, wie sie auch in anderen Memoriale-Handschriften dieser Zeit öfters vorkommen²⁾, und später hat in dieselbe Handschrift, deren ersten Teil der Prior mit alphabetischen Verzeichnissen von Bibel- und Väterzitaten und anderen homiletischen Materialien füllte, noch jemand den Brief Papst Pius' II. (Enea Silvius) an den Sultan Mohammed II. „über die christliche Religion“ eingetragen³⁾. Dieses bunte Durcheinander ist nicht selten, also nicht zufällig, sondern kennzeichnend für das unkonzentrierte Vielerlei der Zeitinteressen. Auch frühhumanistische Schriften haben sich ihm dann zunächst widerspruchslos eingefügt. Briefe von Leonardo Bruni über die Lektüre heidnischer Dichter und von Poggio über die Bäder von Baden in der Schweiz stehen friedlich neben Alexanders Denkschrift und dem Antichrist-Traktat Hugos von Newcastle, einem *Calendarium rhythmicum* und einem *Canon evangeliorum*, einem *Somnium morale Pharaonis* des Johannes Lemovicensis und einem *Ludus cartularum moralisatus*, einer *Physionomia* Alberts d. Gr. und einem Bericht über die Gefangennahme Alfons' V. von Aragon durch Filippo Maria Visconti 1435 — alles von einer Hand 1471/2 geschrieben⁴⁾. Brunis Geschichte des Gotenkriegs in Italien und Enea Silvius Schrift über Livland-Preußen werden in den Jahren 1475—82 in Ulm zusammen mit der Trojanergeschichte des Dares Phrygius und der Langobardengeschichte des Paulus Diaconus,

¹⁾ So in der oben S. 205 Anm. 1 erwähnten Coesfelder Hs. und in der aus Köln stammende Hs. in Brüssel 946/58, s. o. S. 212 Anm. 1

²⁾ Gleichfalls in der Coesfelder Hs., ferner in Wien 4323, geschrieben 1454 (s. u. S. 223, Anm. 3), auch in Wolfenbüttel Aug. fol. 75.3 von 1431, s. o. S. 205 Anm. 5.

³⁾ Wien 12465 (Suppl. 115), s. Tabulae 7 S. 100; unter den *Flores temporum* vor dem von gleicher Hand geschriebenen Memoriale fol. 132v: *Supra scripta et finita sunt anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo primo in vigilia sancti Michaelis per fratrem Johannem Spies tunc priorem conventus in Ratenberg licet inmeritum ordinis fratrum heremitarum sancti Augustini.*

⁴⁾ Wien, Nat.-Bibl. Cod. lat. 4143 (Theol. 209), s. Denis I, 2, S. 1221 ff. und Tabulae 3 S. 181; fol. 30v: *scriptus est hic liber per me fratrem Michaelem 1471 . . .*; fol. 165: *explicit ludus cartularum 1472.*

mit einer Beschreibung Roms und dem „Leben bedeutender Männer“ von Aemilius Probus(?) in einer Handschrift vereint, in die früher schon (1467 in Wiener Neustadt) von gleicher Hand eine „Lebens-Chronik“ des Erzketzers Mohammed und 1468 in Ulm der reichsrechtliche Traktat Lupolds von Bebenburg eingetragen war und später noch (1484 in Ulm), wo gerade noch Platz blieb, die ganz aktuelle Darstellung Wilhelms von Cahors über die Belagerung von Rhodos von 1480 und ein Bericht des Bischofs von Speyer über die Kaisergräber im Speyrer Dom eingefügt wurde — und dazwischen geriet Alexanders Denkschrift!¹⁾ Oder Vergils *Bucolica* und *Georgica* und Ciceros *Rhetorica* werden mit Justins Auszug aus dem Pompeius Trogus 1472 von einem *Andreas de Gambyn* in der Krakauer Armenbursa in dieselbe Handschrift geschrieben, die er drei Jahre früher mit dem vermeintlich von Petrarca verfaßten *Liber augustalis*, einer Kaisergeschichte bis zu Wenzel, begonnen und mit Alexanders *Memoriale* fortgesetzt hatte²⁾. Und auch die Heidelberger Reden Peter Luders, des ersten humanistischen Universitätslehrers und Wanderredners in Deutschland, finden sich nicht nur mit einer Komödie Leonardo Brunis und einem Dialog Lorenzo Vallas, mit Seneca- und Lukian-Texten, mit Augustin- und Hieronymus-Stücken, sondern auch mit einer Abschrift des *Memoriale* von 1454 samt anschließenden Erörterungen über die Kaiserwahl in einer Handschrift zusammen³⁾. In auffälligem Gegensatz zu den meist sehr exklusiven, schon äußerlich einen neuen Stil betonenden Humanistenhandschriften Italiens machen solche deutsche Sammelhandschriften den Eindruck, als hätten ihre Schreiber und Leser auch das frühhumanistische schöngestige Schrifttum zunächst nur wie eine neuartige Kuriosität fast unterschiedslos neben älterer moralisch-belehrender Unterhaltung und Fabelei aufgenommen — und Alexan-

¹⁾ München, Clm. 88, s. Catal. 1, 24; unter jedem Stück genaue Angabe von Ort und Zeit der Niederschrift, nur das *Memoriale* undatiert von anderer, wohl etwas älterer Hand auf besonderer Lage eingeschaltet, mit Randglossen des Schreibers der übrigen Hs.

²⁾ Krakau, Univ.-Bibl. Cod. 433, s. W. Wisłocki, *Catalogus codd. mss. bibl. univers. Jagellonicae Cracoviensis* 1 (1877) S. 144. Fol. 382 unter Virgils *Georgica*: . . . *per Andream de Gambyn feria quarta post Mauricii anno domini 1472 in Bursa pauperum Crac.*; fol. 18 unter dem *Liber Augustalis* die Jahreszahl 1469, anschließend das *Memoriale* von derselben Hand undatiert.

³⁾ Wien, Nat.-Bibl. 4323 (Univ. 91), s. Denis 2 (nr. CCCLIII), *Tabulae* 3, 241 f.; Wattenbach, *Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins* 23 (1871) S. 21 ff. Die Hs. gehörte dem Wiener Bischof Johann Fabri, der sie mit anderen Hss. 1540 zum Gebrauch der Studenten dem Nikolaus-Kolleg schenkte.

ders Denkschrift wurde wohl mehr um ihres amüsanten historischen Stoffes als ihres politisch-nationalen Anliegens willen von der gleichen Strömung mitgeführt.

Bemerkenswert ist es, wie weit dieser so ganz deutsche Traktat damals gerade auch nach Osten zu verbreitet wurde. Eine ganze Gruppe eng untereinander verwandter Handschriften, wohl aus der Zeit um 1470 oder bald nachher, findet sich in Prag¹⁾, in Breslau²⁾, im niederschlesischen Lüben³⁾ — von einem Liegnitzer Kanoniker Magister Jakob Weidener aus Neiße 1472 geschrieben und der Lübener Pfarrkirche vermacht —, in Danzig⁴⁾, in der Ermländer Domkapitels-Bibliothek zu Heilsberg⁵⁾ und in Krakau (gleichfalls 1472 geschrieben)⁶⁾. In außerdeutsche Länder Süd- und Westeuropas scheint dagegen die Schrift auch damals keinen Eingang gefunden zu haben⁷⁾.

¹⁾ Bibl. des Prager Metropolitan-Kapitels Nr.1630 (früher O. 46) ohne Herkunfts- oder Besitzvermerk und Datum, s. Ant. Podlaha, *Soupis Rukopisů Knihovny Metropolitní Kapitoly Pražské* 2 (1922) S. 157 f., s. o. S. 220 Anm. 2.

²⁾ Breslau, Stadt-Bibl. Hs. 205, undatiert, ohne Herkunftsmerkmal, nur am Schluß fol. 251 v mit einem Besitzvermerk des 16. Jh.: *Joachim Krieg*; s. o. S. 220 Anm. 3.

³⁾ Seit 1900 in der St.-B. Berlin, Cod. theol. lat. fol. 658; auf dem inneren Vorderdeckel steht: *Liber magistri Jacobi Weidener de Nissa*, auf dem inneren Rückdeckel: *Ego mag. Jacobus Weidener de Nissa canonicus Legniten(sis) hunc librum post mortem lego ecclesie parrochia (!) in Loben*. Der Memoriale-Text ist datiert *Anno domini 1472 post festum corporis Christi*. S. o. S. 220 Anm. 2.

⁴⁾ Danzig, Stadt-Bibl. Ms. Mar. F. 285, s. O. Günther, Die Hss. der Kirchenbibl. von S. Marien in Danzig, Katalog der Danziger Stadt-Bibl. 5, 5 (1921) S. 373 ff.; ohne Datum und Besitzvermerk.

⁵⁾ Univ.-Bibl. Uppsala, Hs. CI mit dem Vermerk fol. 2: *Liber mei Mathei de Lannaw (Lamiaw?) Warmiensis ecclesie cantoris et canonici* (und von späterer Hand: *Liber bibliothecae Warmiensis*). Am Anfang fol. 2—135 stehen die *Dictamina mag. Petri de Vineis, finita a. d. MCCCCXXIX feria sexta ante Bartholomei*, am Schluß fol. 366—373 wohl von etwas späterer Hand als der übrige Inhalt das Memoriale. 1578 verzeichnet der Jesuit Antonius Possevinus aus Mantua die Memoriale-Hs. bei einem Besuch in Heilsberg, dessen Bibliothek 1626 von Gustav Adolf nach Schweden entführt wurde, s. Franz Hipler, *Analecta Warmiensia*, Studien zur Gesch. der ermländ. Archive u. Bibliotheken (1872) S. 24.

⁶⁾ Krakau, Univ.-Bibl. Nr. 433, s. o. S. 223 mit Anm. 2.

⁷⁾ Die Oxfordser Hs. (s. o. S. 192) und die vatikanische aus den Pfälzer Beständen (s. o. S. 188 Anm. 3) wurden wie die in Uppsala erst während des 30-jährigen Krieges dorthin verschleppt. Eine mir noch unbekannte Hs. im Londoner College of Arms (Arundel XLVIII, s. Catalogue of the Arundel mss. (1829) S. 90; W. Holtzmann, *Papsturkk. in England* 1, 204 f.) enthält die *Cronica de transl. imp. Rom. in Germanos*, „written

Es könnte daher überraschen, daß gerade in Rom schon um 1470 der *Tractatus magistri Jordani Osnaburgensis canonici de Romano imperio* zum ersten Male gedruckt wurde — wenn nicht der Drucker Lupus Gallus, dem man diesen Frühdruck von zwölf kleinen Folio-*blättern* zuweist¹⁾, ein guter Deutscher wäre namens Hahn, in Ingolstadt geboren. Mit seinem bekannteren Bruder Ulrich Hahn ging er um 1467 von Wien nach Italien und verpflanzte die neue Kunst des Buchdrucks nach Rom²⁾. Wer oder was ihn veranlaßt haben mag, unter den ersten Werken auch Alexanders Denkschrift durch den Druck zu vervielfältigen, ob er sich selbst so lebhaft dafür interessierte oder sich nur ein gutes Geschäft davon versprach — jedenfalls muß er sie für besonders lesenswert gehalten und deshalb vermutlich schon aus Deutschland nach Italien mitgebracht haben.

Wie rasch und weit dieser erste Druck verbreitet wurde, ist freilich schwer festzustellen³⁾. Wäre er in Deutschland bald genügend bekannt geworden, so hätte wohl nicht Arnold Therhoernen, der seit 1470 in Köln druckte, schon in den nächsten Jahren (um 1474)⁴⁾

in a dutch hand of the 15th cent.“ unter den historischen Collectaneen William Botoners, des Sekretärs Sir John Fastolfs († 1469). Die einzige Pariser Hs. Bibl. Nat. lat. 8513, s. Cat. codd. mss. Bibl. Reg. 3,4 (Paris 1744) S. 466, von der ich nur Photokopien benutzen konnte, zeigt anscheinend keine Spuren ihrer Herkunft, ebenso die Fragmente in Valenciennes (s. o. S. 185 Anm. 3) und Besançon (Bibl. commun. Nr. 1166, Bruchstück der gekürzten Fassung wie Clm. 12276 und 17833). Der vatikanische Cod. Ottobon. 2087 (s. o. S. 188 Anm. 3) dürfte aus Deutschland stammen wie auch die New Yorker Hs. (s. o. S. 193 Anm. 1).

¹⁾ Audiffredus, *Catal. historico-criticus Romanarum editionum saec. XV* (Rom 1783) S. 370 f.; L. Hain, *Repertorium typogr.* Nr. 9437; nach Potthast, *Bibl. hist. medii aevi* 21 (1896) S. 685 von Ulrich und Lupus Gallus, nach R. Proctor, *Index to early printed books in the Brit. Mus.* 2 (1898) Nr. 3370 von Ulrich Hahn.

²⁾ Vgl. D. Marzi, *I tipografi tedeschi in Italia durante il secolo XV*, 23. Beiheft z. *Centralbl. f. Bibliothekswesen* (1900) S. 515 ff., 518; K. Haebler, *Die deutschen Buchdrucker des 15. Jh. im Auslande* (1924) S. 18 ff. Ob Wolf Hahn (oder Han) schon 1470 oder erst 1476, wo ein einziger Druck seinen Namen trägt (Hain 15700), selbständig neben seinem Bruder Ulrich druckt und welchen Anteil er an dessen Druckerei hat, ist nicht geklärt. Der Jordanus-Druck nennt weder den Drucker noch das Jahr.

³⁾ Ich kenne nur Exemplare in der Münchener Staatsbibliothek und in der römischen Biblioteca Casanatense, kann aber die französischen und englischen Inkunabel-Verzeichnisse zur Zeit nicht durchsehen.

⁴⁾ Hain, *Repert.* 1, 2, 396 f. Nr. 7199 ohne Angabe von Jahr, Ort und Drucker. Das Exemplar der Stadt-Bibl. Trier mit dem Besitzvermerk: *Codex monasterii S. Maximini extra muros Treverens.* ist mit einer ganz gleichartig gedruckten *Summa Bartholomei Pisani doctoris decretorum* O. Pr. zusammengebunden, die am Schluß den Vermerk hat: *completa*

das Buch noch einmal nach einer anderen Handschrift ohne Angabe eines Verfassers unter dem Titel *De commendatione Romani imperii* als Anhang zur Epitome des Lucius Annaeus Florus veröffentlicht. Auch da wissen wir nichts über den Anlaß, die Beweggründe und den buchhändlerisch-literarischen Erfolg. Es scheint jedoch, als hätten die beiden frühen Drucke ziemlich wenig Beachtung gefunden und der Denkschrift Alexanders keine neue Wirkung verschafft. Wenigstens ist sie in den folgenden drei Menschenaltern in der ersten Hochflut des Buchdrucks während der Reformationszeit nicht mehr neu gedruckt worden, und es haben sich bisher auch kaum Zeugnisse aus dieser Zeit für ihre Kenntnis und Benutzung gefunden, nach denen freilich auch noch wenig gesucht wurde. Während die Schriften Lupolds von Bebenburg, die in ihrem fränkisch-deutschen Geschichts- und Reichsbewußtsein so vielfach mit Alexander von Roes zusammenstimmen, durch Jakob Wimpfeling in Gemeinschaft mit Sebastian Brant veröffentlicht, oft als Kronzeugen für ihren elsässisch-deutschen Patriotismus gegenüber Frankreich angeführt und dem jungen deutschen Humanismus dadurch vertraut gemacht wurden¹⁾, blieb Alexanders älteres Zeugnis der gleichen Gesinnung ihm und seinesgleichen anscheinend unbekannt, obgleich es ihnen ähnliche Dienste hätte leisten können. Es bedarf noch genauerer Untersuchung, ob in den mannigfachen Abhandlungen deutscher Humanisten der Reformationszeit über die *Translatio imperii*, über Germanen und Franken als Vorfahren der Deutschen, über das Deutschtum Karls d. Gr. und ähnliche alte Fragen neben Lupold auch Jordanus-Alexander mitgesprochen hat. Allem Anschein nach blieb es jedoch einem späten rührigen Adepten der humanistisch-reformatorischen Bewegung in Deutschland vorbehalten, Alexanders Denkschrift gleichsam noch einmal zu entdecken und erst durch einen dritten

ac impressa est hec summa in civitate Coloniensi sub anno domini . . . 1474 ipso die s. Anthonii confessoris per me Arnoldum ther hurnem. Darunter sein Signet. Vgl. E. Voullième, Der Buchdruck Kölns bis zum Ende des 15. Jh., Publikationen d. Ges. f. Rhein. Geschichtskunde 24 (1903) S. XII ff. und S. 187 Nr. 419 (verzeichnet 9 erhaltene Exemplare); Ders., Die deutschen Drucker des 15. Jh. ²(1922) S. 42 f.

¹⁾ Schon 1497 hat Wimpfeling in Basel Lupolds Schrift: *Germanorum veterum principum zelus et fervor in christianam religionem Deique ministros* herausgegeben und Friedrich von Dalberg, dem Bruder des Speirer Bischofs, gewidmet, mit Gedichten Seb. Brants auf Lupold; 1508 ließ er in Straßburg Lupolds Hauptschrift *De juribus et translatione imperii* drucken, wieder mit Gedichten Brants und einer Widmung an Kurfürst Friedrich den Weisen von Sachsen.

Druck endgültig bekannt zu machen. Es wird sich lohnen, zum Abschluß der Überlieferungsgeschichte auch auf diese Episode noch einzugehen, da das Werk Alexanders von Roes zusammen mit manchen ähnlich gesinnten Schriften dabei noch einmal in die Waagschale aktueller politischer Erörterungen geworfen wurde.

Im Oktober 1559 erschien in der berühmten Basler Druckerei von Johann Herbst — oder wie er sich nach humanistischem Brauch nannte: Johannes Oporinus¹⁾ — ein kleiner, dicker Oktavband mit einer Sammlung reichsrechtlicher Abhandlungen. Den Anfang macht ein fragmentarischer *Libellus de formula Romani Imperii* des 1550 gestorbenen italienischen Juristen Andreas Alciatus, den ein Berner Bürger Hieronymus Fricker während seiner Tätigkeit als „Präfekt“ in Lugano von einem Schüler Alciatis bekam und nun, um ihn auf eigene Kosten drucken zu lassen, an seinen Freund und Meister Oporinus schickte. Dieser fügte drei nach seiner Meinung noch ungedruckte Schriften zum gleichen Thema bei: Dantes *Monarchia*, die damit wirklich — obgleich sie seit fünf Jahren auf dem päpstlichen Index verbotener Bücher stand²⁾ — zum ersten Male gedruckt wurde; die Schrift des Landulf von Colonna (hier heißt er Pandulphus von Colonna oder auch Radulphus von Chartres) über die *Translatio imperii*, und die *Chronica magistri Jordanis, qualiter Romanum Imperium translatum sit ad Germanos*. Da der Druck nicht, wie beabsichtigt, rechtzeitig zur Frankfurter Herbstmesse von 1558 erscheinen konnte, gewann man bis zum nächsten Jahre Zeit, um auch noch Enea Silvios Schrift *De ortu et autoritate imperii Romani* beizufügen, obgleich sie nicht mit auf dem Titelblatt stand. Zur Ausgabe der *Monarchia* Dantes — den er freilich nicht für „jenen berühmten alten Florentiner Dichter“ hielt, sondern für einen mit Angelo Poliziano (1454—94) befreundeten Gelehrten und Philosophen! —, schrieb Oporinus selbst als Vorrede einen Brief an jenen Hieron. Fricker (dat. 30. Juli 1559), in dem er die Textverderbnis der Handschrift beklagte und damit die unerläßlichen Konjekturen rechtfertigte; das sollte übrigens auch für die beiden folgenden Traktate gelten. Vor der „Jordanus“-Ausgabe (S. 214/6) steht jedoch noch als besondere Vorrede ein undatiertes, an seinen Freund Augustin Guntzer gerichteter Brief von Basilius Johannes Herold, der sich darin rühmt, nicht ohne Verdienst am Entschluß des Oporinus

¹⁾ 1507—1568, vgl. A. F. Johnson, *The first century of Printing at Basle* (London 1926) S. 22f. Steiff, *ADB*. 24 (1887) S. 380 ff.

²⁾ S. u. S. 233.

zur Drucklegung dieser Schriften zu sein¹⁾). Tatsächlich war er wohl die treibende Kraft für die Veröffentlichung sowohl der *Monarchia* Dantes, die er später verdeutschte, wie der *Alexander-Denkschrift*, für deren Verfasser er den ersten Dominikaner-General Jordan von Sachsen hält. Er hat auch Enea Silvios Traktat noch zugefügt und in seinen Vorreden kein Hehl daraus gemacht, daß ihn zu alledem nicht nur buchhändlerische, literarische oder gelehrte, sondern auch politische Beweggründe bestimmten. Der Mann ist merkwürdig genug, um ihn etwas näher zu betrachten²⁾).

1511 in Höchstädt an der Donau geboren, in dessen Nähe bei Liezheim er später die Spuren und Nachwirkungen eines römischen Legionslagers zu entdecken glaubte³⁾), führte Johannes Herold in den Jahren seiner geschichtlich-humanistischen Studien, die ihn auch nach Italien führten — 1534 war er in Siena —, den Beinamen Hochstattensis oder Acropolita, bis ihm 1556 die Stadt Basel, in der er damals seit zehn Jahren lebte, das Bürgerrecht schenkte: seitdem nannte er sich dankbar und stolz Basilius, der Basler. Als er sich dort mit 28 Jahren der Theologie zugewandt und mit einer Baslerin verheiratet hatte, bekam er zunächst eine Pfarre im nahen Dorfe Pfeffingen und soll als evangelischer Prediger vielen den rechten Weg zur Seligkeit gewiesen haben. Währenddessen verzichtete er jedoch nicht auf humanistische Lorbeeren. Mit einer Rede in der

¹⁾ ... *cum Oporinus ... eiusdem argumenti scripta fato quodam instinctus atque non omnino sine meo hortatu suis typis excuderet*. Auch in der Vorrede zur *Monarchia*-Übersetzung sagt Herold: „Diewiel und ich auch fast ein ursach, das sollichs Latinisch schreiben mit ußgath.“

²⁾ Eine eingehendere Darstellung des Lebens und Wirkens Joh. Herolds würde sich lohnen. Am meisten hat man sich mit ihm anlässlich seiner Verdeutschung von Dantes *Monarchia* beschäftigt, s. die *Monarchia*-Ausgabe von C. Witte ²(1874) S. LX ff. und vor allem E. Sulger-Gebing, Dante in der deutschen Literatur, Zs. f. vergl. Literaturgesch. NF. 8 (1895) S. 236 ff.; dort auch ältere Literatur, besonders die zeitgenössische Prosopographie des Basler Physicus Heinrich Pantaleon 3 (Basel 1566) S. 535 und Chr. G. Jöcher, Allg. Gelehrtenlexikon 2 (1750) S. 1553.

³⁾ *De Romanorum in Rhetia Littorali stationibus ac ex iis vicorum, municipiorum et villarum, qui hodie supersunt, originibus ... commentariolus* (Basel 1555), auch bei S. Schardius, Rer. Germ. scr. I ²(1673) S. 307 ff.; vgl. J. Harbauer, Jahrbuch d. hist. Vereins Dillingen 14 (1901) S. 143 ff., auch 8 (1895) 158 f. und 9 (1898) 167 ff. über Herolds Sucht, deutsche Ortsnamen auf lateinischen Ursprung zurückzuführen. Er selbst glaubte durch seine Mutter, eine geborene Beyssen, von einem M. Bassinius Vitalis abzustammen, den er auf einer Augsburger Inschrift (vermeintlich aus einem Merkurtempel in Liezheim!) bezeugt fand.

Basler Universität, die 1542 auch gedruckt wurde¹⁾, verteidigte er Erasmus gegen Verunglimpfungen in einem kürzlich anonym erschienenen Dialog, der in Basel Aufsehen erregt hatte. Um dieselbe Zeit gab er die *Severin-Vita* des Eugippius heraus²⁾ und steuerte eine Chronologie Pannoniens zum ersten Druck der Ungarischen Geschichte von Bonfinius bei. So entsprach es wohl seiner eigensten Neigung und Begabung, daß er 1546 von seinem Pfarramt weg ganz nach Basel berufen wurde, um dort den Buchdruckern bei der Herausgabe geschichtlicher Werke zu raten und zu helfen (*ut aliquoties historias in ordinem redigeret*). In dieser Stellung, vor allem als Mitarbeiter des Oporinus, wie auch in zahlreichen eigenen Schriften konnte er ganz den geduldigen Fleiß und den rührigen Geist entfalten, den ein Basler Zeitgenosse dem kleinen, dicken Mann nachrühmt. Es ist erstaunlich, was er in der Folgezeit alles zu Tage gefördert hat. Darunter sind auch theologisch-kirchengeschichtliche Werke: eine Orthodoxygraphie und eine Haeresiologie (1555/6), eine Geschichte der Basler Bischöfe, die Fortsetzung einer *Historia belli sacri*, wohl einer Kreuzzugsgeschichte (1560). Andererseits fehlt es nicht an humanistisch-schöngestiger Literatur: Davon abgesehen, daß Herold zwei Dramen — „Pyramus und Thisbe“ und „Die Enthauptung des Johannes“ — gedichtet und ein (anscheinend deutsches) Buch „Erosophus von der ehrbaren und unehrbaren Liebe“ geschrieben, daß er auch allerlei übersetzt haben soll von Aristoteles, Xenophon, Plutarch bis zum Erasmus, Castello und Macchiavelli, so liegt jedenfalls eine Petrarca-Ausgabe (1554) und eine Verdeutschung von Diodors „Heyden Welt und irer Goetter anfangcklicher Ursprung“ (1554) vor. Ganz überwiegend aber galt seine Arbeit doch der deutschen Geschichte, von der ältesten bis in die jüngste Zeit. Dadurch gewann er auch am meisten Ansehen und Beziehungen zur großen Welt. Nicht nur, daß er beauftragt wurde, den Stammbaum der wittelsbachischen Pfalzgrafen bei Rhein darzustellen und auch auf deutsch „gesprächsweise“ zu erläutern³⁾, daß sich auch Graf Karl I. von Hohenzollern seinen

¹⁾ *Philopseudes sive pro Des. Erasmo Roterod. v. c. contra Dialogum famosum anonymi cuiusdam declamatio in gymnasio Basiliensi procerum iussu et assensu publice recitata* (Basel bei R. Winter 1542). Als der Verfasser jenes Dialogs, ein Arzt H. Landi aus Mailand, bekannt wurde, mußte er Basel verlassen.

²⁾ C. A. Bernoulli, *Die Heiligen der Merowinger* (1900) S. 57.

³⁾ *Exegesis sive successionis Palatinae Francicae, verae illius Germaniae et nobilissimae stirpis declaratio* (Basel, Oporinus 1556). — Bericht und kurtzbegriffne erläuterung der geburttafel oder sipp mag und ohm

Stammbaum von ihm bis in die Zeit Karls d. Gr. zurückführen ließ¹⁾: Kaiser Ferdinand I. selbst bezeichnete Herold wegen seiner Verdienste um die Reichsgeschichte als seinen Hofhistoriographen und verlieh ihm am 10. April 1559 den erblichen Adel samt einem Wappen²⁾. Aus einem auf 130 Bücher angelegten Werk zur germanisch-deutschen Geschichte, an dem er damals arbeitete, scheint zwar nichts geworden zu sein. Einzelne Beiträge aber lieferte Herold sowohl zur germanischen Frühgeschichte — eine Abhandlung über altgermanische Ortsnamen³⁾, vor allem eine Ausgabe alter Germanenrechte⁴⁾ — wie auch zur neueren deutschen Geschichte: über Rudolf von Habsburg soll er ein Werk in acht Büchern geschrieben haben, die Ereignisse des Türkenkriegs von 1556 stellte er in Gesprächsform dar⁵⁾, ganz abgesehen von einer Rede über Ferdinand I. bei dessen Tod und einem Panegyricus „*Orbis amor*“ auf dessen Nachfolger Maximilian II.

Am wirksamsten hat sich jedoch Herold um die deutsche Geschichte verdient gemacht mit jener Ausgabe alter Reichstraktate von 1559 — dem Jahr, in dem er geadelt wurde —, der er drei Jahre später noch das reichsrechtliche Hauptwerk Lupolds von Bebenburg (ohne Wimpfeling's Erstdruck zu kennen) samt Lorenzo Vallas Schrift über die Konstantinische Schenkung (mit Huttens Einleitung dazu) folgen ließ⁶⁾. Auch er wollte wie schon frühere deutsche Humanisten

stammes des löblichsten churfürstl. Hauses der Pfaltz am Rhein . . . gesprächsweis gestellt (ib. 1561); vgl. H. Rott, Mitteil. zur Gesch. d. Heidelberger Schlosses 6 (1912) S.212 f.

¹⁾ Vgl. O. Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk (1915) S.3.

²⁾ C.L. Grotefend, Zur Literaturgeschichte, Anzeiger f. Kunde der deutschen Vorzeit NF.19 (1872) S.4 ff. veröffentlicht außer dem Adelsbrief auch ein undatiertes Schreiben Ferdinands an Herold *historiographo aulae nostrae caesareae familiari*, durch das er und seine Drucker gegen Mißgunst in Schutz genommen werden; er bearbeite jetzt *Commentarii efflorescentis Germaniae, opus multorum testimonio praestantissimum et reipublicae literariae utilissimum, in centum et triginta libros digestum*. In der Vorrede zu der oben S.228 Anm.3 genannten Schrift spricht Herold selbst von seinem Plan der *Origines efflorescentis Germaniae*.

³⁾ *De Germaniae veteris verae, quam primam vocant, locis antiquissimis orthodoxographia* (Basel 1557); auch der Begriff der *vera* und *prima Germania* (vgl. o.S.229 Anm.3) erinnert an die *vera* und *prima Francia* bei Alexander von Roes.

⁴⁾ 1557, unter Benutzung einer jetzt verlorenen Fuldaer Handschrift, s. Bruno Krusch, Die Lex Bajuvariorum (1924) S.13 ff.

⁵⁾ *Rerum contra Turcos anno 1556 in Interamnensi Pannonia gestarum historiola dialogo conscripta* (Basel 1557), auch bei S. Schardius, *Rer. Germ. scr.* 1,2 (1673) S.585 ff.

⁶⁾ In Basel bei Petrus Perna ohne Jahr erschienen, dem Juristen Joh. Andreas von Schwanbach gewidmet, der zu Neujahr 1563 ein Exemplar

mit der Erschließung mittelalterlicher Reichsüberlieferung zugleich der geschichtlichen Belehrung und der politischen Besinnung, der Stärkung des nationalen Selbstbewußtseins seiner Gegenwart dienen. Am deutlichsten sagt er das in der Vorrede zu seiner Dante-Verdeutschung, die bei Nicolaus Bischoff d. J. in Basel im gleichen Jahr 1559 gedruckt wurde¹⁾ wie die lateinische Ausgabe der *Monarchia*, des *Memoriale* usw. bei Oporinus. Sie ist den drei protestantischen Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz, August von Sachsen und Joachim II. von Brandenburg gewidmet in einem Augenblick, als ihr Recht zur Kaiserwahl wieder einmal durch kuriale Machenschaften bedroht schien wie zur Zeit Dantes, „der eben in gleichem mißverständnis zwischen den geistlichen und weltlichen vor zweihundert etlich und dreyßig jaren dises büchlein in Latein geschriben“. Es jetzt „dem gmeinen nutz und im Reych Teütscher Landen yedermann“ bekannt zu machen, fühlt sich Herold geradezu durch „die schuld, die ich meynem vatterland sölle“, gedrungen. Denn das Kaisertum ist in Gefahr, „das höchste kleinot und der theurest schatz diser Welt“, „die zierd des Teutschlands“, die billig bei den Deutschen bleiben muß, „weyl ye die Teutschen als ein wild ölzweig auff den gschlachten ölstammen gebeltzet durch tugent und ir manheit sollichs Reychs sich würdig erzeigend“. Wenn aber der Papst, wie man hört, von „losen pfrundjägern“ und „blutgirigen leuten“ sich dazu bestimmen läßt, „zu der verwürung geistlicher händeln etwas zerrüttung in weltlicher herrschafft bey uns Teütschen,

mit eigenhändiger Widmung dem aus Augsburg stammenden kaiserlichen Rat und Reichspfennigmeister Joh. Achilles Ilung, Landvogt in Schwaben und Neuburg a. Rh., schenkte, s. Herm. Meyer, *Lupold von Bebenburg* (1909) S. 92 ff.

¹⁾ *Monarchey* oder daß das Keyserthumb zu der wolfart diser Welt von nöten, den Römern billich zugehört und allein Gott dem Herrn, sonst niemands hafft seye, auch dem Bapst nit. Herren Dantis Aligherii des Florentiners ein zierlichs büchlein, in drey teyl außgeteilt, und vor zweihundert dreyßig dreyen jaren zu vertaedigung der Würdin des Reychs Teütscher Nation Lateinisch beschriben: vormals nie gesehen, auch neüwes verdolmetscht durch Basilius Joannem Heroldt. Unter dem Widmungsbrief: Geben zu Basel den ersten Herpstmonats im jar Christi MDLIX (1. 9. 1559). Am Schluß: Getruckt zu Basel durch Nicolaus Bischoff den jüngeren im Jahre MDLIX. Herold hat zunächst die italienische Übersetzung des Marsilio Ficino verdeutscht, erst nachträglich auch den lateinischen Text benutzt. Da das einzige bekannte Exemplar in der St.-Bibl. München zur Zeit mir nicht zugänglich ist, benutze ich die Auszüge aus der Vorrede bei H. Grauert, *Dante in Deutschland*, Hist.-polit. Blätter 120 (1897) S. 648 f.; C. Witte a. a. O. S. LV f. und E. Sulger-Gebing a. a. O. S. 239 ff.

ja . . . in aller welt anzustifften“, indem er dem neuen Kaiser Ferdinand I. die Anerkennung und Bestätigung verweigert, so würden daraus „nun nicht dann blutbäder und die zeyt der Othen, Fride-
richen, Heinrichen und Ludwigen erfolgen, ja vil jämmerlicher uhrlog,
mord, brand, nohm und zerstörung aller gerechtigkeit entstahn“. Solchen bedrohlichen päpstlichen Anmaßungen gegenüber soll Dantes Monarchia zeigen, daß schon „vor langem in gleychem der Bäpst
eyngriffe von vilen gelehrten leüten außfündig gemacht, daß auß vil
zu milter etlicher Römischer Keyser sänfftmtütigkeyt onn alle eigen-
schafft der Römisch stul der gerechtigkeit sollicher bestätigung sich
angemaßt und etwas über di maaß seydhär mißbraucht hatt“. Dem-
selben politischen Zweck sollte gleichzeitig aber auch die Ausgabe
der lateinischen Reichsschriften dienen.

Tatsächlich verweigerte Paul IV. die Anerkennung Ferdinands I. als Kaiser. Denn ganz ohne päpstliche Mitwirkung hatte Karl V. zugunsten seines Bruders auf das Kaisertum verzichtet, hatten die Kurfürsten am 14. März 1558 in Frankfurt den längst zum deutschen König gewählten Ferdinand zu seinem Nachfolger proklamiert — und unter ihnen waren drei „häretische“ Laienfürsten, die nach päpstlicher Auffassung ihr Wahlrecht verwirkt hatten und eine von ihnen mitvollzogene Wahl ungültig machten. Die übliche Obödienzgesandtschaft des neuen Kaisers wurde deshalb an der Kurie nicht empfangen. In der Karfreitagsliturgie wurde 1558 in Rom das herkömmliche Gebet für den Kaiser unterlassen — wie es fast drei Jahrhunderte früher auch Alexander von Roes zu seiner Bestürzung erlebt hatte! Eine Kommission von Kardinälen, Theologen und Kanonisten mußte dem Papst Gutachten über die Rechtslage und die zu ergreifenden Maßnahmen erstatten. Sie erklärten alle die Kaiserwürde Ferdinands für ungültig. Als Unterlage für diese Gutachten mußte der Kustos der vatikanischen Bibliothek, der päpstliche Protonotar Sirleto, die einschlägigen Dokumente über das Verhältnis von Kaisertum und Papsttum zur Verfügung stellen¹⁾. Das ganze Rüstzeug päpstlicher Ansprüche auf entscheidende Mitwirkung, Prüfung und Bestätigung beim deutschen Thronwechsel wurde noch einmal hervorgeholt.

Wie ein genaues Gegenstück dazu von kaiserlicher Seite stellte um dieselbe Zeit Johannes Herold in Basel die alten Reichstraktate

¹⁾ J. Schmid, Die deutsche Kaiser- und Königswahl und die römische Curie in den Jahren 1558—1620, HJb. 6 (1885) S.7; dort ist S.1 ff. auch die ältere Literatur zu dem Konflikt verzeichnet; dazu L. Pastor, Gesch. d. Päpste 6 (1913) S.571 ff.

für den Druck zusammen, die die Unabhängigkeit des Kaisertums vom Papsttum erweisen sollten und damit die unanfechtbare Gültigkeit der Kaiserwürde Ferdinands I., die gottunmittelbaren Rechte des Kurfürstenkollegs und sein hohes Alter, die Unentbehrlichkeit des deutschen Imperiums für die Welt und ihren Fortbestand. Herold handelt dabei wohl ohne Auftrag aus eigenem Antrieb in Gemeinschaft mit Oporinus. Er war sich dabei jedoch voll bewußt, daß es der rechte Zeitpunkt sei, um damit begehrlche Angriffe auf die Ehre des Reiches, die Majestät des Kaisers, das Ansehen der Kurfürsten zurückzuweisen¹⁾. Und als der Druck nicht rechtzeitig zur Frankfurter Herbstmesse von 1558 fertig werden konnte, beklagte er das, weil viele auf diese Schriften warteten als Waffen gegen die Machenschaften wider Kaiser und Kurfürsten²⁾. So sollte Alexander von Roes als „Magister Jordanis“ im Verein mit Dante und anderen damals noch einmal der Sache des Reichs und des Kaisertums als „Gegengift“ gegen päpstliche Anmaßungen dienen.

Der Anstoß dazu läßt sich vielleicht noch etwas weiter zurück verfolgen. Wenigstens auf Dantes *Monarchia* hatte kurz vorher Peter Paul Vergerio, der frühere päpstliche Nuntius und Bischof von Capo d'Istria, der 1549 Italien verließ und unter dem Schutz Herzog Christophs von Württemberg in Tübingen zum protestantischen Theologen wurde, in seinem *Catalogus haereticorum* von 1556 zuerst öffentlich hingewiesen. Er war selbst, wie er sagt, erst durch ein papistisches Verzeichnis verbotener Bücher, das 1554 in Venedig gedruckt wurde, darauf aufmerksam geworden³⁾. Schon im

¹⁾ Widmungsbrief zur Jordanus-Ausgabe an Aug. Guntzer: Oporinus hat diese Schriften *non omnino sine meo hortatu* gedruckt, *opportune quidem, quo ipsorum temporum ratio edocet, quandoquidem nonnullorum insana libido reprimenda videatur, qua decus huius sacrosancti imperii diminuere, maiestatem et auctoritatem desideratissimi nostri Augusti ac VII virorum antiquitatem laedere atque sugillare contendunt machinationibus certe ac scriptionibus. . . Venenatis vero istorum affectibus antidotum fore praesentissimum nihil dubito et Dantis et Jordanis hos libellos deinde historiae veritatis lucem eos tantam allatueros, ut ex unico hoc et minusculo oscitantia tot scriptorum atque omnis de potestate divinitus contradita et veneranda antiquitate electorum principum aemulantium ignorantia e medio tolli queat tandemque aperte videri, quantum ad conservandam hanc universitatem rerum hochoc Germaniae Imperium conferat.*

²⁾ Widmungsbrief zum Traktat des Enea Silvio ib. S.259f.: *quandoquidem a multis expeterentur isti libelli . . . ad impugnandas illas machinationes quorundam* gegen Kaiser und Kurfürsten.

³⁾ Vgl. Fr. Hubert, Vergerios publizistische Tätigkeit (1893) S.301; F.H. Reusch, Der Index der verbotenen Bücher (1883) S.216; E.

Frühjahr 1527 hatte aber Mercurino Gattinara, der große Kanzler Karls V., an seinen humanistischen Gesinnungsgenossen Erasmus geschrieben, er habe Dantes *Monarchia* bekommen, von deren früherer kirchlicher Verurteilung und Unterdrückung auch er gehört hatte. Gleichwohl wünschte er, das Büchlein möchte veröffentlicht werden, da es die Sache des Kaisers verlicht. Da aber der Text in seiner Handschrift sehr verderbt war, schickte er sie an Erasmus mit der Bitte, sie zu lesen und in kritisch bereinigter Form dem Druck zu übergeben, falls es seine Zeit erlaubte und er es der Mühe für wert hielt. Erasmus hat Gattinaras Wunsch nicht erfüllt. Doch ist es immerhin möglich, daß die Handschrift, die dieser ihm nach Basel schickte, über dreißig Jahre später wirklich dem ersten Druck durch Oporinus zugrunde gelegt wurde; hatte doch auch Oporinus über die kaum zu berichtigende Textverderbnis seiner Vorlage zu klagen¹⁾. Der Hinweis Vergerios, den Oporinus kannte, mag die Aufmerksamkeit dann wieder auf Dantes Werk gelenkt haben, und der Konflikt zwischen Papsttum und Kaisertum gab 1558 den politischen Anlaß zu seiner Veröffentlichung.

Ganz ausgeschlossen ist es nicht, daß auch Alexanders Denkschrift an dieser langen Vorgeschichte zur Drucklegung beteiligt war. Denn Gattinara scheint auch sie gekannt zu haben. Wenigstens klingt es geradezu wie eine gedrängte Inhaltsangabe der darin enthaltenen Jordanus-Schrift, wenn Gattinara in seiner Selbstbiographie erklärt, er sei 1519 für die Annahme des Kaisertums durch Karl V. von Spanien eingetreten, weil das Imperium „von Christus unserm Erlöser selbst bei seiner Geburt, in seinem Leben und bei seinem Tod mit Worten und Taten anerkannt“ worden sei²⁾. So geläufig dieser Gedanke dem ganzen Mittelalter gewesen war, so auffällig genau entspricht doch Gattinaras knappe Formulierung dem Aufbau der Jordanus-Schrift. Es könnte wohl sein, daß er sie in Alexanders *Memoriale* zusammen

Sulger-Gebing a. a. O. — Vergerio kannte Oporinus, also wahrscheinlich auch Herold, s. Hubert a. a. O. S. 104, 151, 225.

¹⁾ K. Brandi, Kaiser Karl V. 2 (1941) S. 105; Ders., Dantes *Monarchia* und die Italienpolitik Mercurio Gattinaras, Deutsches Dante-Jahrbuch 24, NF. 15 (1942) S. 1 ff., bes. S. 18 f. — Gattinaras Brief an Erasmus vom 12. März 1527 in dessen *Opus epist.* ed. Allen 6 (1926) S. 470 Nr. 1790 a.

²⁾ *Historia vite et gestorum per dominum magnum cancellarium*, ed. C. Bornate, *Miscellanea de storia italiana* 3. ser. 17 (Turin 1915) S. 272: *quod imperii titulus ad universum orbem consequendum justissimus censeretur tamquam ab ipso Deo ordinatus, a prophetis predictus, ab apostolis predicatus et ab ipso Christo redemptore nostro nascente, vivente ac moriente verbis ac operibus approbatum constaret.*

mit Dantes Monarchie kennen lernte, obgleich sich in den uns bekannten Handschriften Dante und Alexander-Jordanus nie zusammenfinden. Gattinara hat vielleicht seine Motive von 1519 nachträglich unter dem Eindruck der Jordanus-Lektüre so stilisiert. Daß er mit der Monarchia-Handschrift zugleich auch ein Memoriale an Erasmus nach Basel schickte, die dort später beide gemeinsam gedruckt wurden, ist zwar nicht nachweisbar, aber möglich. Schon Oporinus betont und entschuldigt, daß der Text des „Jordanus“ (und des Landulf von Colonna) in der Handschrift, die dem Druck zugrunde gelegt wurde, kaum weniger fehlerhaft war als der Monarchia-Text¹⁾. Johannes Herold hat sich zwar bemüht, ihn für den Druck mit Hilfe anderer Handschriften zu verbessern²⁾, doch mit fragwürdigem Erfolg. Zwar hat er den dort (wie in einer ganzen Handschriften-Klasse) fehlenden Schluß des Traktats nach anderer Vorlage größtenteils hinzugefügt, aber an falscher Stelle eingeschaltet³⁾. In dieser unzulänglichen Textgestalt, aber in guter Nachbarschaft mit Dante und Enea Silvio ist Alexanders Memoriale durch Johannes Herold Basilius den folgenden Jahrhunderten bekannt geworden.

Der kleine Sammelband von 1559 hätte zwar, als der aktuelle politische Anlaß überholt war, leicht wieder in Vergessenheit geraten können. Doch sein ganzer Inhalt wurde schon sieben Jahre später in einer der großen Quellensammlungen des Simon Schardius wieder abgedruckt. Der junge Schard aus Neuhaudensleben (geb. 1535) war damals in Basel immatrikuliert, kurz ehe er Beisitzer am Reichskammergericht wurde. Er kannte zweifellos auch Johann Herold, der erst um 1570 starb; einige seiner Schriften nahm Schard später in seine Sammlung zur deutschen Geschichte auf⁴⁾; und vor allem

¹⁾ Vorrede zum Monarchia-Druck: *In quo tamen ipso opere typis quoque nostris describendo non minus raro conjectura utendum fuit; saepe vero, ubi non potuimus assequi, ipsum archetypum sequi potius quam temere aliquid sive addere sive inducere aut mutare visum est, tutius id ita fore ac nostro convenientius muneri existimantibus. Id quod etiam in aliis duobus huc adjectis, Radulphi de Columna et M. Jordanis de translatione imperii libellis faciundum non semel fuit.*

²⁾ Vorrede zum Enea Silvio S. 260: . . . *collatum cum aliquot exemplaribus emendatum et auctum Jordanis scriptum.*

³⁾ Die Deutung der Maternus-Legende (c. 35/6) ist vor c. 31 (über Rudolf von Habsburg) eingefügt, das dann ganz übersprungen wird; die Ähnlichkeit der Kapitelfanfänge c. 32: *Ex predictis igitur omnibus manifestum est*, und c. 37: *Sic manifestum est igitur ex predictis omnibus . . .* hat wohl Herold zu dieser falschen Zusammensetzung verführt. Sonst ist sein Text nicht so schlimm verderbt und „willkürlich zurechtgemacht“, wie Waitz, Jordanus S. 36 behauptet.

⁴⁾ S. o. S. 228 Anm. 3 und S. 230 Anm. 5.

bildete die Heroldsche Ausgabe der Reichstraktate einschließlich der 1562 gedruckten Werke Lupolds von Bebenburg und Lorenzo Vallas den Grundstock zu Schards großer Sammlung reichsrechtlicher Texte, die wiederum bei Oporinus in Basel erschien mit einem Widmungsschreiben an Kaiser Maximilian II. vom 20. März 1566¹⁾. Unter anderem Titel und in anderer Reihenfolge der Texte, sonst unverändert wurde das Werk noch zweimal 1609 und 1618 in Straßburg neu gedruckt²⁾. Es wurde für die Folgezeit zu einem der meistbenutzten Hilfsmittel reichsgeschichtlich-staatsrechtlicher Kenntnisse. Überdies wurde der gesamte Inhalt des Oporinus-Herold-Drucks von 1559, nur um den Reichstraktat Engelberts von Admont vermehrt, noch einmal 1610 von Joachim Cluten in Offenbach in einem kleinen Oktavband herausgegeben, der dem Rechtsgelehrten Conrad Ritterhusius gewidmet ist³⁾. Auch Melchior Goldast, der Schweizer Jurist und Kanzler der Universität Gießen, druckte 1612 im 2. Band seiner *Monarchia Romani imperii* den „Jordanus“ unverändert nach Herolds Ausgabe ab, und auch dieses viel gebrauchte reichsrechtliche Quellenwerk wurde noch zweimal — 1621 und 1668, stets in Hannover — neu aufgelegt⁴⁾.

An vielfacher Verbreitung durch den Druck hat es also der anfangs schon fast vergessenen Erstschrift Alexanders von Roes seit dem Beginn der Neuzeit nicht gefehlt. Nur gingen alle späteren Drucke auf den unzulänglichen Text Johann Herolds von 1559 zurück, ehe

¹⁾ De iurisdictione, autoritate et praeeminentia imperiali ac potestate ecclesiastica deque iuribus regni et imperii variorum authorum, qui ante haec tempora vixerunt, scripta collecta et redacta in unum, opus non solum iurisperitis, sed et theologis ac historicis plurimum profuturum. Basel, Oporinus, 1566.

²⁾ Syntagma tractatum de imperiali iurisdictione etc. Argentorati sumptibus Lazari Zetzneri Bibliop. 1609. — Sylloge historico-politico-ecclesiastica, hoc est variorum auctorum superioribus seculis aliquot qui vixerunt de discrimine potestatis imperialis et ecclesiasticae imperialisque praeeminenti iurisdictione et auctoritate . . . tractatus aliquot, Straßburg 1618 sumptibus heredum Latzari Zetzneri.

³⁾ De origine progressuque sacri Romani imperii tum de forma auctoritateque sua et qualiter id ipsum ad Germanos translatum sit, auctores aliquot priscae . . . recensente Joachimo Cluten Parchimensi Megapolitano. Offenbach 1610.

⁴⁾ *Monarchia s. Romani imperii, sive tractatum de iurisdictione imperiali seu regia et pontificia seu sacerdotali deque potestate imperatoris ac papae cum distinctione utriusque regiminis, politici et ecclesiastici . . . a catholicis doctoribus conscripti atque editi, et nunc iterum ex tenebris producti, recensiti ac oppositi tractatibus eorum, qui utramque potestatem in spiritualibus et temporalibus . . . confundunt.* Hannover 1612 (1621, 1668) Bd. II S. 1466—1476.

Georg Waitz 1868 die handschriftliche Überlieferung für eine kritische Ausgabe zu Rate zog. Daß auch er dabei keine glückliche Hand hatte und sich über die ursprüngliche Gestalt und den Verfasser der Denkschrift irrte, mag um so leichter erklärlich erscheinen, wenn man die unübersichtliche Vielgestaltigkeit kennt, die der Memoriale-Text schon durch die Überarbeitung des Verfassers selbst, vollends dann durch die reichverzweigte Überlieferung annahm. Darüber wird eine endgültige kritische Ausgabe Rechenschaft zu geben haben. Die Überlieferungsgeschichte, wie sie hier verfolgt wurde, mag aber zur Genüge zeigen, daß die kleine Schrift, die so oft gerade in politisch erregten Zeiten die Geister in Deutschland beschäftigt hat, nun endlich auch ihren Platz in den *Monumenta Germaniae Historica* verdient.